

Wiener Dokument 1994

der Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen¹

Inhalt

Einleitung	468
I. Jährlicher Austausch militärischer Information	469
Information über Streitkräfte	469
Daten über Hauptwaffensysteme und Großgerät	472
Information über Planungen zur Indienststellung von Hauptwaffensystemen und Großgerät	476
Verteidigungsplanung	477
II. Verminderung der Risiken	481
Mechanismus für Konsultationen und Zusammenarbeit in bezug auf ungewöhnliche militärische Aktivitäten	481
Zusammenarbeit bei gefährlichen Zwischenfällen militärischer Art	482
Freiwillige Veranstaltung von Besuchen zur Beseitigung von Besorgnissen über militärische Aktivitäten	483
III. Kontakte	483
Besuche von Militärflugplätzen	483
Programm für militärische Kontakte und Zusammenarbeit	485
Vorführung neuer Typen von Hauptwaffensystemen und Großgerät	488
IV. Vorherige Ankündigung bestimmter militärischer Aktivitäten	489
V. Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten	493
VI. Jahresübersichten	498
VII. Beschränkungsbestimmungen	500
VIII. Einhaltung und Verifikation	501
Inspektion	501
Überprüfung	506
IX. Kommunikation	512
X. Jährliches Treffen zur Beurteilung der Durchführung	514
Schlußbestimmungen	515
Anhänge I bis IV	517
Vereinbarungen des KSZE-Forums für Sicherheitskooperation	522

¹ Aus: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.), Bulletin 105/1995, S. 1029-1052.

- (1) Vertreter der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, der Heilige Stuhl, Irland, Island, Italien, Jugoslawien,² Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, die Russische Föderation, San Marino, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Tadschikistan, die Türkei, Turkmenistan, die Ukraine, Ungarn, Usbekistan, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten von Amerika und Zypern, tagten in Wien in Übereinstimmung mit den in den Abschließenden Dokumenten der in Madrid, Wien und Helsinki abgehaltenen Folgetreffen der KSZE enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Konferenz über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa. Die Delegation der früheren jugoslawischen Republik Mazedonien wohnte den Sitzungen ab 1993 als Beobachter bei.
- (2) Die Verhandlungen dauerten von 1989 bis 1994.
- (3) Die Teilnehmerstaaten erinnerten daran, daß es das Ziel der Konferenz über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa als substantieller und integraler Bestandteil des durch die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa eingeleiteten multilateralen Prozesses ist, etappenweise neue, wirksame und konkrete Schritte zu unternehmen, die darauf gerichtet sind, Fortschritte bei der Festigung des Vertrauens und der Sicherheit und bei der Verwirklichung der Abrüstung zu erzielen, um der Pflicht der Staaten, sich der Androhung oder Anwendung von Gewalt in ihren gegenseitigen Beziehungen sowie in ihren internationalen Beziehungen im allgemeinen zu enthalten, Wirkung und Ausdruck zu verleihen.
- (4) Die Teilnehmerstaaten erkannten an, daß die im vorliegenden Dokument angenommenen, einander ergänzenden vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen, die im Einklang mit den Mandaten der KSZE-Folgetreffen von Madrid,³ Wien und Helsinki stehen, durch ihren Umfang und ihre Natur sowie durch ihre Durchführung dazu

² Am 13. Dezember 1992 hat der Ausschuß Hoher Beamter der KSZE vereinbart, daß sein Beschluß vom 8. Juli 1992, die Teilnahme Jugoslawiens an der KSZE auszusetzen und dies gegebenenfalls zu überprüfen, in Kraft bleibt.

³ Die Anwendungszone für VSBM im Sinne des Madrider Mandats ist Anhang I zu entnehmen.

- dienen, Vertrauen und Sicherheit zwischen den Teilnehmerstaaten zu festigen.
- (5) Die Teilnehmerstaaten erinnerten an die in den Absätzen 9 bis 27 des Dokuments der Stockholmer Konferenz enthaltene Erklärung über die Enthaltung von der Androhung oder Anwendung von Gewalt und unterstrichen ihre fortdauernde Gültigkeit im Lichte der Charta von Paris für ein neues Europa.
 - (6) Am 17. November 1990 nahmen die Teilnehmerstaaten das Wiener Dokument 1990 an, das auf den im Dokument der Stockholmer Konferenz 1986 enthaltenen vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen aufbaute und diese ergänzte. Am 4. März 1992 nahmen die Teilnehmerstaaten das Wiener Dokument 1992 an, das auf den im Wiener Dokument 1990 enthaltenen vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen aufbaute und diese ergänzte.
 - (7) In Erfüllung der Charta von Paris für ein neues Europa vom November 1990 und des im Helsinki-Dokument 1992 niedergelegten Sofortprogramms setzten sie die VSBM-Verhandlungen auf der Grundlage desselben Mandats fort und haben das vorliegende Dokument angenommen, das einen Satz neuer vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen mit zuvor angenommenen Maßnahmen verbindet.
 - (8) Die Teilnehmerstaaten haben folgendes angenommen:

I. Jährlicher Austausch militärischer Information

Information über Streitkräfte

- (9) Die Teilnehmerstaaten werden jährlich Informationen über ihre Streitkräfte bezüglich der militärischen Organisation, Personalstärke und Hauptwaffensysteme und des Großgeräts, wie unten näher beschrieben, in der Anwendungszone für vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM) austauschen. Teilnehmerstaaten, die keine Streitkräfte zu melden haben, geben diesen Umstand allen anderen Teilnehmerstaaten bekannt.
- (10) Die Information wird allen anderen Teilnehmerstaaten in einem vereinbarten Format bis spätestens 15. Dezember eines jeden Jahres mit Stand vom 1. Januar des folgenden Jahres übermittelt und wird enthalten:
 - (10.1) 1. Information über die Kommandostruktur jener Streitkräfte, auf die in den Punkten 2 und 3 Bezug genommen wird, mit Angabe der Bezeichnung und Unterstellung aller Truppenformationen⁴

⁴ In diesem Zusammenhang sind "Truppeninformationen" Armeen, Korps, Divisionen und gleichwertige Verbände.

und Truppenteile⁵ auf jeder Kommandoebene bis hinunter zu und einschließlich Brigade/Regiment oder einer gleichwertigen Ebene. Die Information ist so abzufassen, daß sie zwischen Truppenteilen und Truppenformationen unterscheidet.

- (10.1.1) Jeder Teilnehmerstaat, der Informationen über Streitkräfte übermittelt, wird eine Erklärung anfügen, in der die Gesamtzahl der darin enthaltenen Truppenteile und die daraus folgende jährliche Überprüfungsquote gemäß Absatz 107 angegeben wird.
- (10.2) 2. Für jede Truppenformation und für jeden Kampftruppenteil⁶ der Landstreitkräfte bis hinunter zu und einschließlich Brigade/Regiment oder einer gleichwertigen Ebene wird die Information angegeben:
- (10.2.1) - die Bezeichnung und Umstellung;
- (10.2.2) - ob aktiv oder nicht-aktiv;⁷
- (10.2.3) - den normalen Friedensstandort ihres/seines Kommandos, angegeben durch genaue geographische Bezeichnungen und/ oder Koordinaten;
- (10.2.4) - die/den personelle(n) Friedenssollstärke/-sollbestand;
- (10.2.5) - die/das organisch zugehörige(n) Hauptwaffensysteme/Großgerät unter Angabe der Anzahl jedes Typs, und zwar von:
- (10.2.5.1) - Kampfpanzern;
- (10.2.5.2) - Hubschraubern;
- (10.2.5.3) - gepanzerten Kampffahrzeugen (gepanzerten Mannschaftstransportwagen, Schützenpanzern, Kampffahrzeugen mit schwerer Bewaffnung);
- (10.2.5.4) - gepanzerten Mannschaftstransportwagen und Schützenpanzern ähnlichen Fahrzeugen;
- (10.2.5.5) - Abschußanlagen für Panzerabwehrkraketen, die ständig/als fester Bestandteil auf gepanzerten Fahrzeugen montiert sind;

⁵ In diesem Zusammenhang sind "Truppenteile" Brigaden, Regimenter und gleichwertige Verbände.

⁶ In diesem Zusammenhang sind "Kampftruppenteile" Infanterie-, Panzer-, mechanisierte, motorisierte Schützen-, Artillerie-, Pionier- und Heeresfliegertruppenteile. Eingeschlossen sind auch jene Kampftruppenteile, die luftbeweglich oder Luftlandkräfte sind.

⁷ In diesem Zusammenhang sind "nicht-aktive" Truppenformationen oder Kampftruppenteile jene, deren Personalstärke zwischen null und fünfzehn Prozent ihrer/ihrer Kampfsollstärke/-sollbestands beträgt. Dieser Begriff schließt Truppenformationen und Truppenteile mit geringer Stärke/geringem Bestand ein.

- (10.2.5.6) - selbstfahrenden und gezogenen Artilleriegeschützen, Granatwerfern und Mehrfachraketenwerfern (Kaliber 100 mm und darüber);
- (10.2.5.7) - Brückenlegepanzern.
- (10.3.1) Für geplante Erhöhungen der Personalstärke über jene gemäß Absatz 10.2.4 berichtete hinaus für mehr als 21 Tage um mehr als 1 500 Mann für jeden aktiven Kampftruppenteil und um mehr als 5 000 Mann für jede aktive Truppenformation, ausgenommen Personalerhöhungen in den der Truppenformation unterstellten, einer gesonderten Berichterstattung nach Absatz 10.2 unterliegenden Truppenformationen und/oder Kampftruppenteilen, sowie
- (10.3.2) für jede nicht-aktive Truppenformation und jeden nicht-aktiven Kampftruppenteil, deren/dessen befristete Aktivierung für militärische Routineaktivitäten oder zu irgendwelchen anderen Zwecken in der Stärke von mehr als 2 000 Mann für mehr als 21 Tage geplant ist,
- (10.3.3) werden im jährlichen Austausch militärischer Information folgende zusätzliche Informationen übermittelt:
 - (10.3.3.1) - Bezeichnungen und Unterstellung der Truppenformation oder des Kampftruppenteils;
 - (10.3.3.2) - Zweck der Erhöhung oder Aktivierung;
 - (10.3.3.3) - für aktive Truppenformationen und Kampftruppenteile die geplante Anzahl des Personals, um welche die nach Absatz 10.2.4 angegebene Personalstärke überschritten wird, oder für nicht-aktive Truppenformationen und Kampftruppenteile die Anzahl des während des Zeitraums der Aktivierung teilnehmenden Personals;
 - (10.3.3.4) - Anfangs- und Enddaten der geplanten Erhöhung der Personalstärke oder Aktivierung;
 - (10.3.3.6) - die Anzahl jedes Typs von Hauptwaffensystemen und/oder Großgeräten, wie in den Absätzen 10.2.5.1 bis 10.2.5.7 aufgezählt, deren Verwendung während des Zeitraums der Personalerhöhung oder Aktivierung geplant ist.
- (10.3.4) Falls die in den Absätzen 10.3.1 bis 10.3.3.6 geforderten Informationen nicht im jährlichen Austausch militärischer Information übermittelt werden können oder im Falle von Änderungen bereits übermittelter Informationen werden die erforderlichen Informationen spätestens 42 Tage vor dem Eintreten einer solchen Personalerhöhung oder befristeten Aktivierung bekanntgegeben, oder im Falle einer Personalerhöhung oder befristeten Aktivierung ohne vorherige Bekanntgabe an die teilnehmenden Truppen spätestens zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Verstärkung oder Aktivierung wirksam geworden

- ist.
- (10.4) Zu jeder amphibischen Truppenformation und jedem amphibischen Kampftruppenteil,⁸ die sich permanent in der Anwendungszone befinden, bis hinunter zu und einschließlich Brigade/Regiment oder einer gleichwertigen Ebene wird die Information die oben genannten Angaben enthalten.
- (10.5) 3. Für jede fliegende Truppenformation, jeden fliegenden Kampftruppenteil⁹ der Luftstreitkräfte und der Luftverteidigungsfliegerkräfte, einschließlich für permanent landgestützte Seefliegerkräfte bis hinunter zu und einschließlich Geschwader/Fliegerregiment oder einer gleichwertigen Ebene wird die Information enthalten:
- (10.5.1) - die Bezeichnung und Unterstellung;
- (10.5.2) - den normalen Friedensstandort des Kommandos, angegeben durch genaue geographische Bezeichnungen und/oder Koordinaten;
- (10.5.3) - den normalen Friedensstandort des Truppenteils, angegeben durch den Militärflugplatz oder das Militärflugfeld, auf dem der Truppenteil stationiert ist, und zwar unter Angabe:
- (10.5.3.1) - der Bezeichnung oder gegebenenfalls des Namens des Militärflugplatzes oder Militärflugfeldes und
- (10.5.3.2) - seines Standorts, angegeben durch genaue geographische Bezeichnungen und/oder Koordinaten;
- (10.5.4) - die/den personelle(n) Friedenssollstärke/-sollbestand;¹⁰
- (10.5.5) - die Anzahl jedes Typs der
- (10.5.5.1) - Kampfflugzeuge;
- (10.5.5.2) - Hubschrauber,
- die der Truppenformation oder dem Truppenteil organisch zugehörig sind.

Daten über Hauptwaffensysteme und Großgerät

- (11) Die Teilnehmerstaaten werden Daten über ihre Hauptwaffensysteme und ihr Großgerät, die in den Bestimmungen betreffende

⁸ "Kampftruppenteil" wie oben definiert.

⁹ In diesem Zusammenhang sind "fliegende Kampftruppenteile" Truppenteile, deren organisch zugehörige Luftfahrzeuge in ihrer Mehrheit Kampfflugzeuge sind.

¹⁰ Ausnahmsweise braucht diese Information für Truppenteile der Luftverteidigungsfliegerkräfte nicht gegeben zu werden.

- Information über Streitkräfte innerhalb der Anwendungszone für VSBM festgelegt sind, austauschen.
- (11.1) Daten über vorhandene Waffensysteme und vorhandenes Großgerät werden, sofern dies noch nicht geschehen ist, allen anderen Teilnehmerstaaten einmal bis spätestens 15. Dezember 1995 übermittelt.
 - (11.2) Daten über neue Typen oder Versionen von Hauptwaffensystemen und Großgerät werden von jedem Staat übermittelt, wenn seine Planungen zur Indienststellung der betreffenden Systeme/des betreffenden Geräts erstmals gemäß unten angeführten Absätzen 13 und 14 übermittelt werden, oder spätestens, wenn er die betreffenden Systeme/das betreffende Gerät erstmals in der Anwendungszone für VSBM in Dienst stellt. Hat ein Teilnehmerstaat bereits Daten über denselben neuen Typ oder dieselbe neue Version übermittelt, so können andere Teilnehmerstaaten gegebenenfalls die Gültigkeit dieser Daten bestätigen, sofern eines ihrer Systeme betroffen ist.
 - (12) Für jeden Typ oder jede Version von Hauptwaffensystemen und Großgerät werden folgende Daten übermittelt:
 - (12.1) *Kampfpanzer*
 - (12.1.1) Typ
 - (12.1.2) Nationale Bezeichnung/Name
 - (12.1.3) Kaliber der Kanone
 - (12.1.4) Leergewicht
 - (12.1.5) Daten über neue Typen oder Versionen werden zusätzlich folgendes beinhalten:
 - (12.1.5.1) Nachtsichtfähigkeit ja/nein
 - (12.1.5.2) Zusatzpanzerung ja/nein
 - (12.1.5.3) Kettenbreite cm
 - (12.1.5.4) Schwimmfähigkeit ja/nein
 - (12.1.5.5) Schnorchelausrüstung ja/nein
 - (12.2) *Gepanzerte Kampffahrzeuge*
 - (12.2.1) Gepanzerte Mannschaftstransportwagen
 - (12.2.1.1) Typ
 - (12.2.1.2) Nationale Bezeichnung/Name
 - (12.2.1.3) Typ und Kaliber der Bewaffnung, falls vorhanden
 - (12.2.1.4) Daten über neue Typen oder Versionen werden zusätzlich folgendes beinhalten:
 - (12.2.1.4.1) Nachtsichtfähigkeit ja/nein
 - (12.2.1.4.2) Sitzplätze

- (12.2.1.4.3) Schwimmfähigkeit ja/nein
- (12.2.1.4.4) Schnorchelausrüstung ja/nein
- (12.2.2) Schützenpanzer
 - (12.2.2.1) Typ
 - (12.2.2.2) Nationale Bezeichnung/Name
 - (12.2.2.3) Typ und Kaliber der Bewaffnung
 - (12.2.2.4) Daten über neue Typen oder Versionen werden zusätzlich folgendes beinhalten:
 - (12.2.2.4.1) Nachtsichtfähigkeit ja/nein
 - (12.2.2.4.2) Zusatzpanzerung ja/nein
 - (12.2.2.4.3) Schwimmfähigkeit ja/nein
 - (12.2.2.4.4) Schnorchelausrüstung ja/nein
- (12.2.3) Kampffahrzeuge mit schwerer Bewaffnung
 - (12.2.3.1) Typ
 - (12.2.3.2) Nationale Bezeichnung/Name
 - (12.2.3.3) Kaliber der Kanone
 - (12.2.3.4) Leergewicht
 - (12.2.3.5) Daten über neue Typen oder Versionen werden zusätzlich folgendes beinhalten:
 - (12.2.3.5.1) Nachtsichtfähigkeit ja/nein
 - (12.2.3.5.2) Zusatzpanzerung ja/nein
 - (12.2.3.5.3) Schwimmfähigkeit ja/nein
 - (12.2.3.5.4) Schnorchelausrüstung ja/nein
- (12.3) *Gepanzerten Mannschaftstransportwagen und Schützenpanzern ähnliche Fahrzeuge*
 - (12.3.1) Gepanzerten Mannschaftstransportwagen ähnliche Fahrzeuge
 - (12.3.1.1) Typ
 - (12.3.1.2) Nationale Bezeichnung/Name
 - (12.3.1.3) Typ und Kaliber der Bewaffnung, falls vorhanden
 - (12.3.2) Schützenpanzern ähnliche Fahrzeuge
 - (12.3.2.1) Typ
 - (12.3.2.2) Nationale Bezeichnung/Name
 - (12.3.2.3) Typ und Kaliber der Bewaffnung, falls vorhanden
- (12.4) *Abschußanlagen für Panzerabwehrkraketen, die ständig als fester Bestandteil auf gepanzerten Fahrzeugen montiert sind*
 - (12.4.1) Typ
 - (12.4.2) Nationale Bezeichnung/Name
- (12.5) *Selbstfahrende und gezogene Artilleriegeschütze, Granatwerfer und Mehrfachraketenwerfer (Kaliber 100 mm und darüber)*

- (12.5.1) Artilleriegeschütze
 - (12.5.1.1) Typ
 - (12.5.1.2) Nationale Bezeichnung/Name
 - (12.5.1.3) Kaliber
- (12.5.2) Granatwerfer
 - (12.5.2.1) Typ
 - (12.5.2.2) Nationale Bezeichnung/Name
 - (12.5.2.3) Kaliber
- (12.5.3) Mehrfachraketenwerfersysteme
 - (12.5.3.1) Typ
 - (12.5.3.2) Nationale Bezeichnung/Name
 - (12.5.3.3) Kaliber
 - (12.5.3.4) Daten über neue Typen oder Versionen werden zusätzlich folgendes beinhalten:
 - (12.5.3.4.1) Anzahl der Rohre
- (12.6) *Brückenlegepanzer*
 - (12.6.1) Typ
 - (12.6.2) Nationale Bezeichnung/Name
 - (12.6.3) Daten über neue Typen oder Versionen werden zusätzlich folgendes beinhalten:
 - (12.6.3.1) Spannweite der Brücke_____m
 - (12.6.3.2) Tragfähigkeit/Ladeklasse_____metrische Tonnen
- (12.7) *Kampfflugzeuge*
 - (12.7.1.) Typ
 - (12.7.2) Nationale Bezeichnung/Name
 - (12.7.3) Daten über neue Typen oder Versionen werden zusätzlich folgendes beinhalten:
 - (12.7.3.1) Typ der als fester Bestandteil montierten Waffen, falls vorhanden
- (12.8) *Hubschrauber*
 - (12.8.1) Typ
 - (12.8.2) Nationale Bezeichnung/Name
 - (12.8.3) Daten über neue Typen oder Versionen werden zusätzlich folgendes beinhalten:
 - (12.8.3.1) Hauptsächliche Funktion (z.B. Spezialangriffs-, Mehrzweckangriffs-, Kampfunterstützungs-, Transport-Hubschrauber).
 - (12.8.3.2) Typ der als fester Bestandteil montierten Waffen, falls vor-

handen

- (12.9) Jeder Teilnehmerstaat wird bei Vorlage der Daten sicherstellen, daß anderen Teilnehmerstaaten Fotografien zur Verfügung gestellt werden, die für jeden Typ der betreffenden Hauptwaffensysteme/des betreffenden Großgeräts die rechte oder die linke Seite, die Draufsicht und die Vorderansicht zeigen.
- (12.10) Den Fotografien von Fahrzeugen, die gepanzerten Mannschaftstransportwagen und Schützenpanzern ähnlich sind, sind auch Innenansichten dieser Fahrzeuge beizufügen, auf denen die besonderen Unterscheidungsmerkmale, die diese Fahrzeuge als ähnliche ausweisen, deutlich zu erkennen sind.
- (12.11) Den Fotografien jedes Typs wird ein Vermerk beigefügt, aus dem die Typenbenennung und die nationale Bezeichnung für alle auf den Fotografien abgebildeten Modelle und Versionen dieses Typs hervorgehen. Die Fotografien jedes Typs werden mit den Daten für diesen Typ versehen sein.

Informationen über Planungen zur Indienststellung von Hauptwaffensystemen und Großgerät

- (13) Die Teilnehmerstaaten werden jährlich Informationen über ihre Planungen zur Indienststellung von Hauptwaffensystemen und Großgerät, wie in den Bestimmungen betreffend Information über Streitkräfte angeführt, in der Anwendungszone für VSBM austauschen.
- (14) Die Information wird allen anderen Teilnehmerstaaten in einem vereinbarten Format bis spätestens 15. Dezember eines jeden Jahres übermittelt. Sie wird Planungen für das folgende Jahr umfassen und folgendes enthalten:
- (14.1) - den Typ und die Bezeichnung des indienstzustellenden Waffensystems/Geräts;
- (14.2) - die Gesamtzahl für jedes Waffensystem/Gerät;
- (14.3) - wann immer möglich die Anzahl jedes Waffensystems/Geräts, die jeweils einer Truppenformation/einem Truppenteil zugeteilt werden soll;
- (14.4) - in welchem Maße die Indienststellung vorhandene(s) Waffensysteme/Gerät ergänzen oder ersetzen wird.

*Verteidigungsplanung*¹¹

¹¹ Die Anwendung der die Verteidigungsplanung betreffenden Maßnahmen ist durch die in Anhang I festgelegte Anwendungszone für VSBM nicht beschränkt.

Informationsaustausch

- (15) **Allgemeine Bestimmungen**
Die Teilnehmerstaaten werden jährlich Informationen, wie in den folgenden Absätzen 15.1 bis 15.4 festgelegt, mit dem Ziel austauschen, Transparenz zu schaffen über die mittel- bis langfristigen Absichten jedes KSZE-Teilnehmerstaats hinsichtlich Umfang, Struktur, Ausbildung und Ausrüstung seiner Streitkräfte sowie der entsprechenden Verteidigungspolitik, Doktrinen und Finanzhaushalte; dieser Austausch soll auf der nationalen Praxis beruhen und den Hintergrund für einen Dialog zwischen den Teilnehmerstaaten bilden. Die Informationen werden allen anderen Teilnehmerstaaten spätestens zwei Monate, nachdem der in Absatz 15.4.1 angesprochene Militärhaushalt von den zuständigen nationalen Körperschaften genehmigt wurde, zur Verfügung gestellt werden.

(15.1) *Verteidigungspolitik und Doktrin*

Die Teilnehmerstaaten werden in einer schriftlichen Erklärung über folgendes informieren:

- (15.1.1) ihre Verteidigungspolitik einschließlich Militärstrategie/Doktrin sowie diesbezügliche Änderungen;
- (15.1.2) ihre nationalen Verfahren zur Verteidigungsplanung einschließlich der Schritte der Verteidigungsplanung, der am Entscheidungsprozeß beteiligten Institutionen sowie diesbezügliche Änderungen;
- (15.1.3) ihre aktuelle Personalpolitik und deren wesentlichsten Änderungen.

Wenn die Informationen zu diesem Punkt gleichgeblieben sind, können die Teilnehmerstaaten auf die zuvor ausgetauschten Informationen verweisen.

(15.2) *Streitkräfteplanung*

Die Teilnehmerstaaten werden in einer schriftlichen Erklärung in Form einer allgemeinen Beschreibung folgendes ansprechen:

- (15.2.1) Umfang, Struktur, Personal, Hauptwaffensysteme und Großgerät und Dislozierung ihrer Streitkräfte sowie die diesbezüglich beabsichtigten Änderungen. Im Hinblick auf die Reorganisation der Verteidigungsstruktur in einer Reihe von Teilnehmerstaaten werden gegebenenfalls ähnliche Informationen hinsichtlich

anderer, einschließlich paramilitärischer Kräfte auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt. Umfang und Status der Informationen über diese Kräfte werden einer Überprüfung unterzogen, nachdem deren Status im Verlauf der Reorganisation näher definiert wurde;

- (15.2.2) die Ausbildungsprogramme für ihre Streitkräfte und die in den nächsten Jahren diesbezüglich geplanten Änderungen;
- (15.2.3) sofern geplant, die Beschaffung von Großgerät sowie größere militärische Bauvorhaben auf der Grundlage der Kategorien des in Absatz 15.3 erwähnten Systems der Vereinten Nationen, sei es, daß diese bereits angelaufen sind oder in den nächsten Jahren beginnen, sowie die Auswirkungen dieser Vorhaben, gegebenenfalls mit Erläuterungen;
- (15.2.4) die Verwirklichung der Absichten, über die zu einem früheren Zeitpunkt gemäß diesem Absatz berichtet wurde.
Zum besseren Verständnis der zur Verfügung gestellten Informationen wird den Teilnehmerstaaten nahegelegt, wo immer möglich Übersichten und Pläne zur Veranschaulichung zu verwenden.

(15.3) *Informationen über frühere Ausgaben*

Die Teilnehmerstaaten werden ihre Militärausgaben des vorangegangenen Haushaltsjahrs auf der Grundlage jener Kategorien bekanntgeben, die in dem am 12. Dezember 1980 angenommenen "Standardisierten internationalen Berichtssystem über Militärausgaben" (Instrument for Standardised International Reporting of Military Expenditures) der Vereinten Nationen dargelegt sind. Darüber hinaus werden sie bei etwaigen Abweichungen zwischen den Ausgaben und den vorher angegebenen Haushalten, soweit notwendig, für entsprechende Klarstellung sorgen.

(15.4) *Informationen über den Haushalt*

Die schriftliche Erklärung wird durch folgende Informationen ergänzt, falls verfügbar:

- (15.4.1) Zum nächsten Haushaltsjahr
 - (15.4.1.1) Haushaltsansätze auf der Grundlage der Kategorien des in Absatz 15.3 erwähnten Systems der Vereinten Nationen;
 - (15.4.1.2) Status der Haushaltsansätze.
Darüber hinaus werden die Teilnehmerstaaten folgende Informationen, soweit verfügbar, übermitteln:
- (15.4.2) Zu den beiden auf das nächste Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahren

- (15.4.2.1) die besten Voranschläge für die einzelnen Militärausgaben auf Grundlage der Kategorien des in Absatz 15.3 erwähnten Systems der Vereinten Nationen;
- (15.4.2.2) Status dieser Voranschläge.
- (15.4.3) Zu den beiden letzten der nächsten fünf Haushaltsjahre
- (15.4.3.1) die besten Voranschläge für den Gesamthaushalt sowie die Zahlen für folgende Hauptkategorien:
 - laufende Kosten
 - Anschaffungen und Bauten
 - Forschung und Entwicklung;
- (15.4.3.2) Status dieser Voranschläge.
- (15.4.4) Erläuterungen
- (15.4.4.1) Angabe des Jahres, das als Grundlage für eine Hochrechnung herangezogen wurde;
- (15.4.4.2) Klarstellungen zu den Angaben nach den Absätzen 15.3 und 15.4, insbesondere hinsichtlich der Inflation.

Klarstellung, Überprüfung und Dialog

(15.5) *Ersuchen um Klarstellung*

Zur Verbesserung der Transparenz kann jeder Teilnehmerstaat jeden anderen Teilnehmerstaat um Klarstellung zu den gelieferten Informationen ersuchen. Fragen sollten binnen zwei Monaten nach Erhalt der Informationen eines Teilnehmerstaats gestellt werden. Die Teilnehmerstaaten werden alle Anstrengungen unternehmen, um solche Fragen vollständig und umgehend zu beantworten. Dieser Austausch ist nur zur Information gedacht. Die Fragen und Antworten können allen anderen Teilnehmerstaaten übermittelt werden.

(15.6) *Jährliche Diskussionstreffen*

Unbeschadet der Möglichkeit, die gelieferten Informationen und Klarstellungen ad hoc zu erörtern, werden die Teilnehmerstaaten jährlich ein Treffen veranstalten, um in einem themenbezogenen und strukturierten Dialog Fragen der Verteidigungsplanung zu erörtern. Das in Kapitel X des Wiener Dokuments 1994 vorgesehene Jährliche Treffen zur Beurteilung der Durchführung könnte dafür benutzt werden. Bei diesen Erörterungen könnten auch die Methoden der Verteidigungsplanung und mögliche Folgerungen aus den gelieferten Informationen behandelt werden.

(15.7) *Besuche zu Studienzwecken*

Zur besseren Kenntnis der Verfahren der nationalen Verteidigungsplanung und zur Förderung des Dialogs kann jeder Teilnehmerstaat für Vertreter anderer KSZE-Teilnehmerstaaten Besuche zu Studienzwecken veranstalten, damit diese mit offiziellen Vertretern der an der Verteidigungsplanung beteiligten Institutionen und geeigneten Körperschaften, wie Behörden (Planung, Finanzen, Wirtschaft), Verteidigungsministerium, Generalstab und maßgebliche Parlamentssausschüsse, zusammentreffen.

Dieser Austausch könnte im Rahmen militärischer Kontakte und Zusammenarbeit stattfinden.

Mögliche Zusatzinformation

- (15.8) Den Teilnehmerstaaten wird nahegelegt, andere Sachinformationen und Dokumentationsmaterial über ihre Verteidigungsplanung zur Verfügung zu stellen, wie etwa
- (15.8.1) eine Liste, wenn möglich, den vollen Wortlaut der wichtigsten öffentlich zugänglichen Dokumente in einer der KSZE-Arbeits-sprachen, aus denen ihre Verteidigungspolitik, Militärstrategie und Doktrin hervorgeht;
- (15.8.2) sonstiges öffentlich zugängliches Dokumentationsmaterial zu ihren Plänen betreffend die Absätze 15.1 und 15.2, zum Beispiel militärische Dokumente und/oder "Weißbücher".
- (15.9) Dieses Dokumentationsmaterial kann dem KVZ-Sekretariat übermittelt werden, das Listen mit den erhaltenen Informationen verteilen und auf Ersuchen zur Verfügung stellen wird.

II. Verminderung der Risiken

Mechanismus für Konsultationen und Zusammenarbeit in bezug auf ungewöhnliche militärische Zusammenarbeit

- (16) Die Teilnehmerstaaten werden bezüglich jeglicher ungewöhnlicher und unvorhergesehener Aktivitäten ihrer Streitkräfte, die außerhalb ihrer normalen Friedensstandorte in der Anwendungszone für VSBM stattfinden, militärisch bedeutsam sind und bezüglich derer ein Teilnehmerstaat Besorgnis hinsichtlich seiner Sicherheit äußert, in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen einander konsultieren und zusammenarbeiten.
- (16.1) Der Teilnehmerstaat, der bezüglich einer solchen Aktivität besorgt ist, kann einem anderen Teilnehmerstaat, in dem die Aktivität stattfindet, ein Ersuchen um eine Erklärung übermitteln.
- (16.1.1) Das Ersuchen wird Angaben über den Grund oder die Gründe für die Besorgnis und, soweit möglich, über Art und Ort oder Gebiet

- der Aktivität enthalten.
- (16.1.2) Die Antwort wird binnen 48 Stunden übermittelt.
 - (16.1.3) Die Antwort wird gestellte Fragen beantworten und jede andere zweckdienliche Information geben, die zur Klarstellung der die Besorgnis auslösenden Aktivität beitragen könnte.
 - (16.1.4) Das Ersuchen und die Antwort werden unverzüglich allen anderen Teilnehmerstaaten übermittelt.
 - (16.2) Der ersuchende Staat kann nach Prüfung der erteilten Antwort um ein Treffen zur Erörterung der Angelegenheit ersuchen.
 - (16.2.1) Der ersuchende Staat kann um ein Treffen mit dem antwortenden Staat ersuchen.
 - (16.2.1.1) Ein solches Treffen wird binnen 48 Stunden beginnen.
 - (16.2.1.2) Das Ersuchen um ein solches Treffen wird unverzüglich allen Teilnehmerstaaten übermittelt.
 - (16.2.1.3) Der antwortende Staat ist berechtigt, andere interessierte Teilnehmerstaaten, insbesondere jene, die an der Aktivität beteiligt sein könnten, zu dem Treffen hinzuzuziehen.
 - (16.2.1.4) Ein solches Treffen wird an einem von dem ersuchenden und dem antwortenden Staat einvernehmlich zu vereinbarenden Ort abgehalten. Falls kein Einvernehmen erzielt wird, wird das Treffen im Konfliktverhütungszentrum abgehalten.
 - (16.2.1.5) Der ersuchende und der antwortende Staat werden gemeinsam oder getrennt allen anderen Teilnehmerstaaten unverzüglich einen Bericht über das Treffen übermitteln.
 - (16.2.2) Der ersuchende Staat kann um ein Treffen aller Teilnehmerstaaten ersuchen.
 - (16.2.2.1) Ein solches Treffen wird binnen 48 Stunden beginnen.
 - (16.2.2.2) Der Ständige Ausschuß wird einem solchen Treffen als Forum dienen.
 - (16.2.2.3) Teilnehmerstaaten, die an der zu erörternden Angelegenheit beteiligt sind, verpflichten sich, bei einem solchen Treffen vertreten zu sein.
 - (16.2.2.4) Im Lichte seiner Einschätzung der Lage wird der Ständige Ausschuß all seine Befugnisse nutzen, um zu einer Lösung beizutragen.

Zusammenarbeit bei gefährlichen Zwischenfällen militärischer Art

- (17) Die Teilnehmerstaaten werden durch Melden und Klarstellen von gefährlichen Zwischenfällen militärischer Art in der Anwendungszone für VSBM zusammenarbeiten, um möglichen Mißverständnissen vorzubeugen und die Auswirkungen auf einen anderen Teilnehmerstaat zu vermindern.
 - (17.1) Jeder Teilnehmerstaat wird eine Stelle bezeichnen, die im Fall

solcher gefährlichen Zwischenfälle zu kontaktieren ist, und alle anderen Teilnehmerstaaten davon in Kenntnis setzen. Eine Liste dieser Stellen wird im Konfliktverhütungszentrum zur Verfügung gehalten.

- (17.2) Ereignet sich ein solcher gefährlicher Zwischenfall, soll der Teilnehmerstaat, dessen Streitkräfte an diesem Zwischenfall beteiligt sind, den anderen Teilnehmerstaaten die verfügbaren Informationen unverzüglich zuleiten. Gegebenenfalls kann jeder von einem solchen Zwischenfall betroffene Teilnehmerstaat um Klarstellung ersuchen. Solche Ersuchen werden umgehend beantwortet.
- (17.3) Mit der Information über solche gefährlichen Zwischenfälle im Zusammenhang stehende Fragen können von den Teilnehmerstaaten im Besonderen Ausschuß des Forums für Sicherheitskooperation oder beim Jährlichen Treffen zur Beurteilung der Durchführung erörtert werden.
- (17.4) Diese Bestimmungen werden weder die Rechte und Pflichten der Teilnehmerstaaten berühren, die sich aus irgendeinem internationalen Übereinkommen über gefährliche Zwischenfälle ergeben, noch werden sie zusätzliche Melde- und Klarstellungsverfahren bei gefährlichen Zwischenfällen ausschließen.

Freiwillige Veranstaltung von Besuchen zur Beseitigung von Besorgnissen über militärische Aktivitäten

- (18) Um Besorgnisse über militärische Aktivitäten in der Anwendungszone für VSBM beseitigen zu helfen, werden die Teilnehmerstaaten ermutigt, andere Teilnehmerstaaten einzuladen, an Besuchen in Gebieten auf dem Territorium des Gastgeberstaats teilzunehmen, in denen Grund zu solcher Besorgnis gegeben sein kann. Diese Einladungen werden keine der Maßnahmen gemäß den Absätzen 16 bis 16.2 präjudizieren.
- (18.1) Zu den zur Teilnahme an diesen Besuchen eingeladenen Staaten werden jene gehören, bei denen davon auszugehen ist, daß Besorgnisse bestehen. Zum Zeitpunkt der Einladung wird der Gastgeberstaat allen anderen Teilnehmerstaaten seine Absicht zur Durchführung des Besuchs mitteilen, unter Angabe der Gründe für den Besuch, des zu besuchenden Gebiets, der eingeladenen Staaten und der für den Besuch vorzusehenden allgemeinen Vorkehrungen.
- (18.2) Vorkehrungen für diese Besuche, einschließlich der Anzahl der einzuladenden Vertreter aus anderen Teilnehmerstaaten, bleiben dem Gastgeberstaat vorbehalten, der die Kosten im Land übernehmen wird. Der Gastgeberstaat sollte jedoch gebührend berücksichtigen, daß die Effizienz des Besuchs, ein Höchstmaß an

Offenheit und Transparenz und die Sicherheit und Unversehrtheit der eingeladenen Vertreter zu gewährleisten sind. Er sollte auch, soweit das praktisch durchführbar ist, die Wünsche der besuchenden Vertreter bezüglich der Besuchsrouten berücksichtigen. Der Gastgeberstaat und die Besuchspersonal stellenden Staaten können allen anderen Teilnehmerstaaten gemeinsam oder einzeln Kommentare zu dem Besuch zukommen lassen.

III. Kontakte

Besuche von Militärflugplätzen

- (19) Jeder Teilnehmerstaat, der fliegende Kampftruppenteile gemäß Absatz 10 meldet, wird für Vertreter aller anderen Teilnehmerstaaten Besuche auf einem seiner normalen Friedensflugplätze,¹² die Standort solcher Truppenteile sind, veranstalten, um den Besuchern Gelegenheit zu geben, sich ein Bild von der Aktivität auf dem Militärflugplatz zu machen, einschließlich der Vorbereitungen für die Durchführung der Aufgaben des Militärflugplatzes, und einen Eindruck von der ungefähren Anzahl der geflogenen Einsätze und der Art der Aufträge zu gewinnen.
- (20) Kein Teilnehmerstaat ist verpflichtet, mehr als einen solchen Besuch innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zu veranstalten. Hinweise der Teilnehmerstaaten auf die für das darauffolgende Jahr (die darauffolgenden Jahre) vorgesehenen Termine für solche Besuche können bei den jährlichen Treffen zur Beurteilung der Durchführung erörtert werden.
- (21) Im Regelfall werden bis zu zwei Besucher je Teilnehmerstaat eingeladen.
- (22) Liegt der zu besuchende Militärflugplatz auf dem Territorium eines anderen Teilnehmerstaats, werden die Einladungen von dem Teilnehmerstaat ausgesprochen, auf dessen Territorium der Militärflugplatz liegt (Gastgeberstaat). In solchen Fällen wird in der Einladung angegeben, welche Verantwortlichkeiten des Gastgeberstaats an den Staat, der den Besuch veranstaltet, delegiert werden.
- (23) Der Staat, der den Besuch veranstaltet, wird das Besuchsprogramm gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Gastgeberstaat festlegen. Die Besucher werden die Anweisungen befolgen, die der Staat, der den Besuch veranstaltet, gemäß den in diesem

¹² In diesem Zusammenhang wird der Begriff "normaler Friedensflugplatz" definiert als der normale Friedensstandort des fliegenden Kampftruppenteils, näher bestimmt durch den Militärflugplatz oder das Militärflugfeld, auf dem der Truppenteil stationiert ist.

- Dokument festgelegten Bestimmungen erteilt.
- (24) Die Modalitäten der Besuche von Militärflugplätzen werden den Bestimmungen von Anhang II entsprechen.
 - (25) Der eingeladene Staat kann darüber entscheiden, ob er militärische und/oder zivile Besucher, einschließlich beim Gastgeberstaat akkreditieren Personals, entsendet. Militärische Besucher werden während des Besuchs in der Regel ihre Uniformen und Abzeichen tragen.
 - (26) Der Besuch auf dem Militärflugplatz wird mindestens 24 Stunden dauern.
 - (27) Im Verlauf des Besuchs werden die Besucher eine Einweisung über Zweck und Aufgaben des Militärflugplatzes und die laufenden Aktivitäten erhalten, einschließlich zweckdienlicher Informationen über die Struktur und Operationen der Luftstreitkräfte, um die spezifische Rolle und die Unterstellung des Militärflugplatzes zu erklären. Der Staat, der den Besuch veranstaltet, wird den Besuchern Gelegenheit geben, sich während des Besuchs ein Bild von den Routineaktivitäten auf dem Militärflugplatz zu machen.
 - (28) Die Besucher werden die Möglichkeit erhalten, mit Kommandanten/Kommandeuren und Truppenangehörigen zu sprechen, einschließlich derer von Unterstützungs-/Versorgungstruppenteilen, die sich auf dem Militärflugplatz aufhalten. Den Besuchern wird Gelegenheit gegeben, alle Luftfahrzeugtypen, die sich auf dem Militärflugplatz befinden, zu besichtigen.
 - (29) Am Ende des Besuchs wird der Staat, der den Besuch veranstaltet, den Besuchern Gelegenheit zu einem Treffen untereinander auch mit offiziellen staatlichen Vertretern sowie mit Führungspersonal des Militärflugplatzes geben, um den Verlauf des Besuchs zu erörtern.
 - (30) *Programm für militärische Kontakte und Zusammenarbeit*

Militärische Kontakte
 - (30.1) Zur weiteren Verbesserung ihrer gegenseitigen Beziehungen im Interesse der Festigung des Prozesses der Vertrauens- und Sicherheitsbildung werden die Teilnehmerstaaten auf freiwilliger Basis und in geeigneter Weise folgendes fördern und erleichtern:
 - (30.1.1) - Austausch und Besuche zwischen Mitgliedern der Streitkräfte aller Ebenen, insbesondere solche zwischen niedrigeren Offiziersrängen und Kommandanten/Kommandeuren;
 - (30.1.2) - Kontakte zwischen einschlägigen militärischen Institutionen, insbesondere zwischen militärischen Truppenteilen;

- (30.1.3) - gegenseitige Besuche von Schiffen der Seestreitkräfte und Truppenteilen der Luftstreitkräfte;
- (30.1.4) - Bereitstellung von Plätzen für Angehörige der Streitkräfte aus den Teilnehmerstaaten in Militärakademien, militärischen Schulen und Lehrgängen;
- (30.1.5) - Nutzung der Einrichtungen zur Sprachausbildung von militärischen Ausbildungsstätten für den Fremdsprachenunterricht für Angehörige der Streitkräfte aus den Teilnehmerstaaten sowie Abhaltung von Sprachkursen in militärischen Ausbildungsstätten für militärische Fremdsprachenlehrer aus den Teilnehmerstaaten;
- (30.1.6) - Austausch und Kontakte zwischen Wissenschaftlern und Experten für militärische Studien und verwandte Gebiete;
- (30.1.7) - Einladung an Angehörige der Streitkräfte der Teilnehmerstaaten und zivile Fachleute für Sicherheitsfragen und Verteidigungspolitik, an wissenschaftlichen Konferenzen, Seminaren und Symposien teilzunehmen und Beiträge dazu zu leisten;
- (30.1.8) - Herausgabe gemeinsamer wissenschaftlicher Publikationen zu Fragen der Sicherheit und der Verteidigung;
- (30.1.9) - Sport- und Kulturveranstaltungen zwischen Angehörigen ihrer Streitkräfte.

Militärische Zusammenarbeit

Gemeinsame militärische Übungen und Ausbildung

- (30.2) Die Teilnehmerstaaten werden auf freiwilliger Basis und wenn angebracht gemeinsame militärische Ausbildung und Übungen in Aufgabenbereichen von gemeinsamem Interesse durchführen.

Besuche bei militärischen Einrichtungen und militärischen Verbänden sowie Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten

- (30.3) Über die Bestimmungen des Wiener Dokuments 1994 betreffend Besuche von Militärflugplätzen hinaus wird jeder Teilnehmerstaat Besuche für Vertreter aller anderen Teilnehmerstaaten bei einer seiner militärischen Einrichtungen oder militärischen Verbänden oder die Beobachtung militärischer Aktivitäten unter den in Kapitel V angeführten Schwellen veranstalten. Diese Veranstaltungen werden den Besuchern oder Beobachtern Gelegenheit geben, sich ein Bild vom Betrieb an dieser militärischen Einrichtung zu machen, die Ausbildung dieses militärischen Verbandes oder die Durchführung dieser militärischen Aktivität zu beobachten.

- (30.4) Jeder Teilnehmerstaat wird sein möglichstes tun, um innerhalb jeder Fünf-Jahres-Periode einen solchen Besuch oder eine solche Beobachtung zu veranstalten.
- (30.5) Im Sinne größtmöglicher Effizienz und Kostenwirksamkeit können die Teilnehmerstaaten solche Besuche oder Beobachtungen unter anderem in Verbindung mit anderen Besuchen und Kontakten durchführen, die gemäß den Bestimmungen des Wiener Dokuments 1994 organisiert werden.
- (30.6) Für die Besuche bei militärischen Einrichtungen und militärischen Verbänden gelten sinngemäß die in den Absätzen 19 bis 29 des Wiener Dokuments 1994 ausgeführten Modalitäten für Besuche von Militärflugplätzen.

Beobachtungsbesuche

- (30.7) Teilnehmerstaaten, die der vorherigen Ankündigung nach Kapitel IV des Wiener Dokuments 1994 unterliegende militärische Aktivitäten durchführen, dies jedoch unter den in Kapitel V des Wiener Dokuments 1994 angeführten Schwellen, werden ermutigt, Beobachter aus anderen Teilnehmerstaaten, insbesondere aus Nachbarstaaten, zur Beobachtung dieser militärischen Aktivitäten einzuladen.
- (30.8) Der Gastgeberstaat entscheidet, in welcher Weise diese Besuche durchgeführt werden.

Bereitstellung von Experten

- (30.9) Die Teilnehmerstaaten bekunden ihre Bereitschaft, jedem anderen Teilnehmerstaat verfügbare Experten bereitzustellen, die in Verteidigungs- und Sicherheitsangelegenheiten zu Rate gezogen werden können.
- (30.10) Zu diesem Zweck werden die Teilnehmerstaaten eine Kontaktstelle bestimmen und alle anderen Teilnehmerstaaten entsprechend informieren. Eine Liste dieser Kontaktstellen wird im Konfliktverhütungszentrum zur Verfügung gehalten.
- (30.11) Die Teilnehmerstaaten können nach Ermessen entsprechende Mitteilungen zwischen ihnen über das KSZE-Kommunikationsnetz übermitteln.
- (30.12) Die Modalitäten für die Bereitstellung von Experten werden unmittelbar zwischen den betreffenden Teilnehmerstaaten vereinbart.

Seminare über Zusammenarbeit im militärischen Bereich

- (30.13) Vorbehaltlich der Zustimmung der entsprechenden KSZE-Gremien wird das Konfliktverhütungszentrum Seminare über Zusammenarbeit zwischen den Streitkräften der Teilnehmerstaaten veranstalten.
- (30.14) Die Tagesordnung der Seminare wird sich in erster Linie auf KSZE-bezogene Aufgaben konzentrieren, einschließlich der Teilnahme der Streitkräfte an friedenserhaltenden Maßnahmen

und deren Einsatz bei Katastrophen und Notfällen, in Flüchtlingskrisen und bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe.

Austausch von Informationen betreffend Vereinbarungen über militärische Kontakte und Zusammenarbeit

- (30.15) Die Teilnehmerstaaten werden Informationen über Vereinbarungen betreffend Programme für militärische Kontakte und Zusammenarbeit austauschen, die im Rahmen dieser Bestimmungen mit anderen Teilnehmerstaaten abgeschlossen wurden.

- (30.16) Die Teilnehmerstaaten haben beschlossen, daß dieses Programm für militärische Kontakte und Zusammenarbeit allen KSZE-Teilnehmerstaaten für alle ihre Streitkräfte und ihr gesamtes Territorium offenstehen wird. Die Durchführung dieses Programms wird bei den in Kapitel X vorgesehenen Jährlichen Treffen zur Beurteilung der Durchführung einer Beurteilung unterzogen werden.

Vorführung neuer Typen von Hauptwaffensystemen und Großgerät

- (31) Der erste Teilnehmerstaat, der bei seinen Streitkräften in der Anwendungszone einen neuen Typ von Hauptwaffensystemen oder Großgerät, wie in den Bestimmungen betreffend Information über Streitkräfte angegeben, in Dienst stellt, wird bei der ersten Gelegenheit, spätestens jedoch ein Jahr nach Beginn der Indienststellung, für die Vertreter aller anderen Teilnehmerstaaten¹³ eine Vorführung veranstalten, die gleichzeitig mit anderen in diesem Dokument vorgeschriebenen Veranstaltungen stattfinden kann.
- (32) Findet die Vorführung auf dem Territorium eines anderen Teilnehmerstaats statt, wird die Einladung von dem Teilnehmerstaat ausgesprochen, auf dessen Territorium die Vorführung durchgeführt wird (Gastgeberland). In solchen Fällen wird in der Einladung angegeben, welche der dem Gastgeber obliegenden Verantwortlichkeiten von diesem Staat an den Teilnehmerstaat delegiert werden, der die Vorführung veranstaltet.
- (33) Der Staat, der die Vorführung veranstaltet, wird das Programm der Vorführung gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Gastgeberstaat festlegen. Die Besucher werden die Anweisungen

¹³ Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn bereits ein anderer Teilnehmerstaat eine Vorführung desselben Typs von Hauptwaffensystem oder Großgerät veranstaltet hat.

- befolgen, die der Staat, der die Vorführung veranstaltet, gemäß den in diesem Dokument festgelegten Bestimmungen erteilt.
- (34) Die Modalitäten der Vorführung neuer Typen von Hauptwaffensystemen und Großgerät werden den Bestimmungen von Anhang II entsprechen.
- (35) Der eingeladene Staat kann darüber entscheiden, ob er militärische und/oder zivile Besucher, einschließlich beim Gastgeberstaat akkreditierten Personals, entsendet. Militärische Besucher werden während des Besuchs in der Regel ihre Uniformen und Abzeichen tragen.

IV. Vorherige Ankündigung bestimmter militärischer Aktivitäten

- (36) Die Teilnehmerstaaten werden anzukündigende¹⁴ militärische Aktivitäten in der Anwendungszone für VSBM im Einklang mit den Bestimmungen von Kapitel IX allen anderen Teilnehmerstaaten mindestens 42 Tage vor ihrem Beginn schriftlich ankündigen.
- (37) Die Ankündigung wird durch den Teilnehmerstaat gegeben, auf dessen Territorium die Durchführung der betreffenden Aktivität geplant ist (Gastgeberstaat), selbst wenn die Streitkräfte dieses Staates an der Aktivität nicht beteiligt sind oder ihre Stärke unter der Ankündigungsschwelle liegt. Dies entbindet andere Teilnehmerstaaten nicht von ihrer Pflicht, Ankündigung zu geben, wenn ihre Beteiligung an der geplanten militärischen Aktivität die Ankündigungsschwelle erreicht.
- (38) Jede der folgenden militärischen Aktivitäten, die im Gelände als eine einzelne Aktivität in der Anwendungszone für VSBM auf oder über den nachstehend definierten Schwellen durchgeführt wird, wird angekündigt:
- (38.1) Der Einsatz von Truppenformationen der Landstreitkräfte¹⁵ der Teilnehmerstaaten in ein und derselben Übungsaktivität, die unter einheitlicher Führung selbständig oder kombiniert mit etwaigen Teilen von Luft- oder Seestreitkräften durchgeführt wird.
- (38.1.1) Diese militärische Aktivität wird der Ankündigung unterliegen, wenn an ihr zu irgendeinem Zeitpunkt während der Aktivität beteiligt sind:
- mindestens 9 000 Mann, einschließlich Unterstützungstruppen,

¹⁴ Der Begriff "anzukündigend" bedeutet in diesem Dokument: der Ankündigung unterliegend.

¹⁵ In diesem Zusammenhang schließt der Begriff "Landstreitkräfte" amphibische, luftbewegliche oder hubschraubergestützte Kräfte sowie Luftlandkräfte ein.

- oder
- mindestens 250 Kampfpanzer oder
 - mindestens 500 gepanzerte Kampffahrzeuge, wie in Absatz 12.2 angeführt, oder
 - mindestens 250 selbstfahrende oder gezogene Artilleriegeschütze, Granatwerfer und Mehrfachraketenwerfer (Kaliber 100 mm und darüber),
- wenn diese in eine Divisionsstruktur oder zumindest in zwei Brigaden/Regimenter - nicht notwendigerweise derselben Division unterstellt - gegliedert sind.
- (38.1.2) Die Teilnahme von Luftstreitkräften der Teilnehmerstaaten wird in die Ankündigung einbezogen, wenn vorgesehen ist, daß im Verlauf der Aktivität 200 oder mehr Einsätze von Luftfahrzeugen, ausgenommen Hubschraubern, geflogen werden.
- (38.2) Der Einsatz von Streitkräften in einer amphibischen Landung,¹⁶ einer Anlandung mittels Hubschrauber oder einer Fallschirm-landung in der Anwendungszone für VSBM.
- (38.2.1) Diese militärischen Aktivitäten werden der Ankündigung unterliegen, wenn an einer von ihnen mindestens 3 000 Mann beteiligt sind.
- (38.3) Der Einsatz von Truppenformationen der Landstreitkräfte der Teilnehmerstaaten in einer Verlegung von außerhalb der Anwendungszone für VSBM zu Ankunftspunkten innerhalb der Zone, oder von innerhalb der Anwendungszone für VSBM zu Konzentrationspunkten in der Zone, um an einer anzukündigenden Übungsaktivität teilzunehmen oder um konzentriert zu werden.
- (38.3.1) Die Ankunft oder Konzentration dieser Kräfte wird der Ankündigung unterliegen, wenn an ihr zu irgendeinem Zeitpunkt während der Aktivität beteiligt sind:
- mindestens 9 000 Mann, einschließlich Unterstützungstruppen, oder
 - mindestens 250 Kampfpanzer oder
 - mindestens 500 Kampffahrzeuge, wie in Absatz 12.2 angeführt, oder
 - mindestens 250 selbstfahrende oder gezogene Artilleriegeschütze, Granatwerfer und Mehrfachraketenwerfer (Kaliber 100 mm und darüber),
- wenn diese in eine Divisionsstruktur oder zumindest in zwei Brigaden/Regimenter - nicht notwendigerweise derselben Division unterstellt - gegliedert sind.

¹⁶ In diesem Dokument schließt der Begriff "amphibische Landung" die gesamten von See durch Marinestreitkräfte angelandeten Truppen sowie Landungskräfte auf Schiffen und Landungsfahrzeuge ein, die bei der Anlandung an der Küste beteiligt sind.

- (38.3.2) Kräfte, die in die Zone verlegt worden sind, werden allen Bestimmungen der vereinbarten VSBM unterliegen, wenn sie ihre Ankunftspunkte verlassen, um innerhalb der Anwendungszone für VSBM an einer anzukündigenden Übungsaktivität teilzunehmen oder um konzentriert zu werden.
- (39) Anzukündigende militärische Aktivitäten, die ohne vorherige Bekanntgabe an die beteiligten Truppen durchgeführt werden, sind von dem Erfordernis der 42tägigen vorherigen Ankündigung ausgenommen.
- (39.1) Die Ankündigung solcher Aktivitäten, die über den vereinbarten Schwellen liegen, wird zu dem Zeitpunkt gegeben, an dem die beteiligten Truppen derartige Aktivitäten beginnen.
- (40) Die Ankündigung jeder anzukündigenden militärischen Aktivität wird schriftlich in der folgenden vereinbarten Form gegeben:
 - (41) *A) Allgemeine Angaben*
 - (41.1) die Benennung der militärischen Aktivität;
 - (41.2) der allgemeine Zweck der militärischen Aktivität;
 - (41.3) die Namen der an der militärischen Aktivität beteiligten Staaten;
 - (41.4) die Führungsebene, welche die militärische Aktivität organisiert und führt;
 - (41.5) die Anfangs- und Enddaten der militärischen Aktivität.
 - (42) *B) Angaben über die verschiedenen Arten anzukündigender militärischer Aktivitäten*
 - (42.1) Der Einsatz von Truppenformationen der Landstreitkräfte der Teilnehmerstaaten in ein und derselben Übungsaktivität, die unter einheitlicher Führung selbständig oder kombiniert mit etwaigen Teilen von Luft- oder Seestreitkräften durchgeführt wird:
 - (42.1.1) die Gesamtstärke der an der militärischen Aktivität teilnehmenden Truppen (d.h. der Bodentruppen, der amphibischen, der luftbeweglichen oder hubschraubergestützten Kräfte und der Luftlandkräfte) und die Stärke der teilnehmenden Truppen jedes beteiligten Staates, falls anwendbar;
 - (42.1.2) die Bezeichnung, Unterstellung, Anzahl und Typen der Truppenformationen und Truppenteile jedes Staates bis hinunter zu und einschließlich Brigade/Regiment oder einer gleichwertigen Ebene;
 - (42.1.3) die Gesamtzahl der Kampfpanzer jedes Staates;
 - (42.1.4) die Gesamtzahl der gepanzerten Kampffahrzeuge jedes Staates und die Gesamtzahl der auf gepanzerten Fahrzeugen montierten Abschlußrampen für Panzerabwehrkraketen;

- (42.1.5) die Gesamtzahl der Artilleriegeschütze und Mehrfachraketenwerfer (Kaliber 100 mm und darüber);
- (42.1.6) die Gesamtzahl der Hubschrauber nach Kategorien;
- (42.1.7) die vorgesehene Zahl der Luftfahrzeugeinsätze, ausgenommen Hubschrauber;
- (42.1.8) der Zweck der Lufteinsätze;
- (42.1.9) die Kategorien der beteiligten Luftfahrzeuge;
- (42.1.10) die Führungsebene, welche die Teilnahme der Luftstreitkräfte organisiert und führt;
- (42.1.11) Küstenbeschuß durch Schiffsartillerie;
- (42.1.12) Hinweis auf andere Arten von Schiffen ausgehender, auf die Küste gerichteter Unterstützung;
- (42.1.13) die Führungsebene, welche die Teilnahme der Seestreitkräfte organisiert und führt.
- (42.2) Der Einsatz von Streitkräften in einer amphibischen Landung, einer Anlandung mittels Hubschrauber oder einer Fallschirm-landung in der Anwendungszone für VSBM:
 - (42.2.1) Die Gesamtstärke der an anzukündigenden amphibischen Landungen beteiligten amphibischen Truppen und/oder die Gesamtstärke der an anzukündigenden Fallschirm-landungen oder Anlandungen mittels Hubschrauber beteiligten Truppen;
 - (42.2.2) im Falle einer anzukündigenden Landung der Punkt oder die Punkte der Einschiffung, sofern sie sich in der Anwendungszone für VSBM befinden.
- (42.3) Der Einsatz von Truppenformationen der Landstreitkräfte der Teilnehmerstaaten in einer Verlegung von außerhalb der Anwendungszone für VSBM zu Ankunftspunkten innerhalb der Zone, oder von innerhalb der Anwendungszone für VSBM zu Konzentrationspunkten in der Zone, um an einer anzukündigenden Übungsaktivität teilzunehmen oder um konzentriert zu werden:
 - (42.3.1) die Gesamtstärke der verlegten Truppen;
 - (42.3.2) Anzahl und Typen der an der Verlegung teilnehmenden Truppenformationen;
 - (42.3.3) die Gesamtzahl der Kampfpanzer, die an einer anzukündigenden Ankunft oder Konzentration teilnehmen;
 - (42.3.4) die Gesamtzahl der gepanzerten Kampffahrzeuge, die an einer anzukündigenden Ankunft oder Konzentration teilnehmen;
 - (42.3.5) die Gesamtzahl der Artilleriegeschütze und Mehrfachraketenwerfer (Kaliber 100 mm und darüber), die an einer anzukündigenden Ankunft oder Konzentration teilnehmen;
 - (42.3.6) geographische Koordination der Ankunfts- und Konzentrationspunkte.
- (43) *C) Das Gebiet in der Anwendungszone für VSBM und der Zeit-*

rahmen, die für die Aktivität vorgesehen sind

- (43.1) Das Gebiet der militärischen Aktivität, bezeichnet durch geographische Merkmale, zusammen mit geographischen Koordinaten, falls angebracht;
 - (43.2) Anfangs- und Enddaten jeder Phase einer Aktivität der teilnehmenden Truppenformationen in der Anwendungszone für VSBM (z.B. Verlegung, Beziehen der Übungsräume, Konzentration von Kräften, aktiver Übungsteil, Rückführung);
 - (43.3) taktischer Zweck und entsprechende, durch geographische Koordinaten bezeichnete geographische Räume jeder Phase und
 - (43.4) Kurzbeschreibung jeder Phase.
- (44) *D) Andere Angaben*
- (44.1) Etwaige Änderungen gegenüber den in der Jahresübersicht enthaltenen Angaben über die Aktivität;
 - (44.2) Beziehung der Aktivität zu anderen anzukündigenden Aktivitäten.

V. Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten

- (45) Die Teilnehmerstaaten werden Beobachter aus allen anderen Teilnehmerstaaten zu den folgenden anzukündigenden militärischen Aktivitäten einladen:
- (45.1) - Zum Einsatz von Truppenformationen der Landstreitkräfte¹⁷ der Teilnehmerstaaten in ein und derselben Übungsaktivität, die unter einheitlicher Führung, selbständig oder kombiniert mit etwaigen Teilen von Luft- oder Seestreitkräften durchgeführt wird.
 - (45.2) - Zum Einsatz von Streitkräften in einer amphibischen Landung, einer Anlandung mittels Hubschrauber oder einer Fallschirmlandung in der Anwendungszone für VSBM.
 - (45.3) - Im Falle des Einsatzes von Truppenformationen der Landstreitkräfte der Teilnehmerstaaten in einer Verlegung von außerhalb der Anwendungszone für VSBM zu Ankunftspunkten innerhalb der Zone, oder von innerhalb der Anwendungszone für VSBM zu Konzentrationspunkten in der Zone, um an einer anzukündigenden Aktivität teilzunehmen oder konzentriert zu werden, zur Konzentration dieser Kräfte. Kräfte, die in die Zone verlegt worden sind, werden allen Bestimmungen der vereinbarten vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen

¹⁷ In diesem Zusammenhang schließt der Begriff "Landstreitkräfte" amphibische, luftbewegliche oder hubschraubergestützte Kräfte sowie Luftlandkräfte ein.

unterliegen, wenn sie ihre Ankunftspunkte verlassen, um innerhalb der Anwendungszone für VSBM an einer anzukündigenden Übungsaktivität teilzunehmen oder um konzentriert zu werden.

- (45.4) Die oben angeführten Aktivitäten werden der Beobachtung unterliegen, wenn die Stärke des eingesetzten Personals 13 000 Mann erreicht oder überschreitet, oder wenn die Zahl der eingesetzten Kampfpanzer 300 erreicht oder überschreitet, oder wenn die Zahl der eingesetzten gepanzerten Kampffahrzeuge, wie in Absatz 12.2 angeführt, 500 erreicht oder überschreitet, oder wenn die Zahl der eingesetzten selbstfahrenden oder gezogenen Artilleriegeschütze, Granatwerfer und Mehrfachraketenwerfer (Kaliber 100 mm und darüber) 250 erreicht oder überschreitet. Im Falle einer amphibischen Landung, einer Anlandung mittels Hubschrauber oder einer Fallschirmlandung wird die Aktivität der Beobachtung unterliegen, wenn die Stärke des eingesetzten Personals 3 500 Mann erreicht oder überschreitet.
- (46) Der Gastgeberstaat ist derjenige Teilnehmerstaat, auf dessen Territorium die angekündigte Aktivität stattfindet.
- (47) Der Gastgeberstaat kann Verantwortlichkeiten, die dem Gastgeber obliegen, an einen oder mehrere andere Teilnehmerstaaten delegieren, der (die) an der militärischen Aktivität auf dem Territorium des Gastgeberstaats teilnimmt (teilnehmen), welche(r) dann beauftragte(r) Staat(en) ist (sind). In derartigen Fällen wird der Gastgeberstaat die Zuweisung der Verantwort-

- lichkeiten in seiner Einladung zur Beobachtung der Aktivität angeben.
- (48) Jeder Teilnehmerstaat kann bis zu zwei Beobachter der zu beobachtenden militärischen Aktivität entsenden. Der eingeladene Staat kann darüber entscheiden, ob er militärische und/oder zivile Beobachter, einschließlich beim Gastgeberstaat akkreditieren Personals, entsendet. Militärische Beobachter werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Regel ihre Uniformen und Abzeichen tragen.
- (49) Die Modalitäten der Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten werden den Bestimmungen von Anhang II entsprechen.
- (50) Der Gastgeberstaat oder der beauftragte Staat wird eine Beobachtungsdauer festlegen, die es den Beobachtern gestattet, eine anzukündigende militärische Aktivität von dem Zeitpunkt an zu beobachten, ab dem die für die Beobachtung vereinbarten Schwellen erreicht oder überschritten werden, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Schwellen für die Beobachtung zum letzten Mal während der Aktivität nicht mehr erreicht werden.
- (51) Die Beobachter können zum Beobachtungsprogramm Wünsche vorbringen. Der Gastgeberstaat oder der beauftragte Staat wird diesen nach Möglichkeit entsprechen.
- (52) Für die Dauer ihrer Mission werden den Beobachtern die Vorrechte und Immunität gewährt, die im Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen Diplomaten eingeräumt werden.
- (53) Die Teilnehmerstaaten werden sicherstellen, daß offizielles Personal und Truppenangehörige, die an einer beobachteten militärischen Aktivität teilnehmen, sowie anderes bewaffnetes Personal im Gebiet der militärischen Aktivität über die Anwesenheit, den Status und die Aufgaben der Beobachter in angemessener Weise informiert werden.
- (54) Der Gastgeberstaat oder der beauftragte Staat ist nicht gehalten, die Beobachtung gesperrter Örtlichkeiten, Einrichtungen oder Verteidigungsanlagen zu gestatten.
- (55) Um den Beobachtern Gelegenheit zu geben, sich davon zu überzeugen, daß die angekündigte Aktivität nicht bedrohlicher Natur ist und in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der Ankündigung durchgeführt wird, wird der Gastgeberstaat oder der beauftragte Staat:
- (55.1) - Zu Beginn des Beobachtungsprogramms eine Einweisung über Zweck, Ausgangslage, Phasen der Aktivität und mögliche Änderungen gegenüber der Ankündigung geben und für die

- Beobachter ein Beobachtungsprogramm mit einem Tagesablauf bereitstellen;
- (55.2) - den Beobachtern eine Karte mit der Darstellung des Gebiets der angekündigten militärischen Aktivität und der taktischen Ausgangslage in diesem Gebiet im Maßstab nicht kleiner als 1:250 000 zur Verfügung stellen. Für eine Darstellung des Gesamtgebiets der angekündigten militärischen Aktivität können zusätzliche Karten in kleinerem Maßstab zur Verfügung gestellt werden;
 - (55.3) - den Beobachtern geeignete Beobachtungsausrüstung zur Verfügung stellen; darüber hinaus wird den Beobachtern gestattet, ihre eigenen Ferngläser, Karten, Fotoapparate und Videokameras, Diktiergeräte und tragbaren passiven Nachtsichtgeräte zu benutzen. Diese Ausrüstung wird der Überprüfung und der Genehmigung durch den Gastgeberstaat oder den beauftragten Staat unterliegen. Es gilt als vereinbart, daß der Gastgeberstaat oder der beauftragte Staat den Gebrauch bestimmter Ausrüstungsgegenstände in gesperrten Örtlichkeiten, Einrichtungen oder Verteidigungsanlagen beschränken kann;
 - (55.4) - ermutigt, einen Überblick über das Gebiet der militärischen Aktivität aus der Luft, vorzugsweise vom Hubschrauber aus, zu ermöglichen, wann immer durchführbar und unter gebührender Rücksichtnahme auf die Sicherheit der Beobachter. Ein solcher Überblick sollte den Beobachtern Gelegenheit bieten, aus der Luft das Dispositiv der in der Aktivität eingesetzten Streitkräfte zu beobachten, um einen allgemeinen Eindruck von deren Umfang und Ausmaß gewinnen zu können. Mindestens ein Beobachter aus jedem bei der Beobachtung vertretenen Teilnehmerstaat sollte die Gelegenheit erhalten, am Überflug teilzunehmen. Hubschrauber und/oder Flugzeuge können vom Gastgeberstaat oder einem anderen Teilnehmerstaat auf Ersuchen des Gastgeberstaats und nach Absprache mit diesem zur Verfügung gestellt werden;
 - (55.5) - den Beobachtern mindestens einmal pro Tag anhand von Karten Einweisungen über die verschiedenen Phasen der militärischen Aktivität und ihren Fortgang sowie über den geographischen Standort der Beobachter geben; im Falle einer Aktivität der Landstreitkräfte, die kombiniert mit Teilen von Luft- oder Seestreitkräften durchgeführt wird, werden Einweisungen durch Vertreter aller beteiligten Teilstreitkräfte erfolgen;
 - (55.6) - den Beobachtern Gelegenheit geben, die Streitkräfte des/der an der militärischen Aktivität beteiligten Staates/Staaten direkt zu beobachten, und sich so einen Eindruck über den Verlauf der gesamten Aktivität zu verschaffen. Zu diesem Zweck werden die

- Beobachter Gelegenheit erhalten, Kampf- und Unterstützungstruppenteile aller teilnehmenden Truppenformationen auf Divisions- oder einer gleichwertigen Ebene zu beobachten und, wann immer möglich, Truppenteile unterhalb der Divisions- oder einer gleichwertigen Ebene zu besuchen und mit Kommandanten/Kommandeuren und Truppenangehörigen zu sprechen. Kommandanten/Kommandeure und anderes höheres Führungspersonal der teilnehmenden Truppenformationen sowie der besuchten Truppenteile werden die Beobachter über den Auftrag und das Dispositiv ihrer jeweiligen Truppenteile unterrichten;
- (55.7) - die Beobachter im Gebiet der militärischen Aktivität führen. Die Beobachter werden sich an die Anweisungen halten, die vom Gastgeberstaat oder vom beauftragten Staat in Übereinstimmung mit den in diesem Dokument niedergelegten Bestimmungen getroffen wurden;
- (55.8) - den Beobachtern Möglichkeiten bieten, rechtzeitig mit ihren Botschaften oder anderen offiziellen Missionen und konsularischen Stellen Verbindung aufzunehmen. Der Gastgeberstaat oder der beauftragte Staat ist nicht verpflichtet, die Fernmeldegebühren für die Beobachter zu übernehmen;
- (55.9) - am Ende jeder Beobachtung den Beobachtern Gelegenheit zu einem Treffen untereinander und auch mit offiziellen Vertretern des Gastgeberstaats geben, um den Verlauf der beobachteten Aktivität zu erörtern. Wenn außer dem Gastgeberstaat noch andere Staaten an der Aktivität teilgenommen haben, werden auch militärische Vertreter dieser Staaten zur Teilnahme an dieser Erörterung eingeladen.
- (56) Die Teilnehmerstaaten sind nicht verpflichtet, Beobachter zu anzukündigenden militärischen Aktivitäten einzuladen, die ohne vorherige Bekanntgabe an die beteiligten Truppen durchgeführt werden, sofern diese anzukündigenden Aktivitäten nicht länger als 72 Stunden dauern. Die Fortführung solcher Aktivitäten über diesen Zeitraum hinaus wird der Beobachtung unterliegen, solange die vereinbarten Schwellen für die Beobachtung erreicht oder überschritten werden. Das Beobachtungsprogramm wird allen in diesem Dokument niedergelegten Bestimmungen für die Beobachtung so weit wie praktisch möglich entsprechen.
- (57) Die Teilnehmerstaaten werden ermutigt, die Anwesenheit von Medienvertretern aus allen Teilnehmerstaaten bei der Beobachtung militärischer Aktivitäten gemäß den vom Gastgeberstaat festgelegten Akkreditierungsverfahren zu gestatten. In solchen Fällen wird den Medienvertretern aus allen Teilnehmerstaaten Gleichbehandlung und gleicher Zugang zu jenen Teilen der

- Aktivität gewährt, die Medienvertretern zugänglich gemacht werden.
- (57.1) Die Anwesenheit von Medienvertretern darf weder die Beobachter an der Ausübung ihrer Funktion, noch den Ablauf der militärischen Aktivität beeinträchtigen.
- (58) Der Gastgeberstaat oder der beauftragte Staat wird für den Transport der Beobachter von einem geeigneten, in der Einladung angegebenen Ort zum Gebiet der angekündigten Aktivität sorgen, so daß die Beobachter sich vor Beginn des Beobachtungsprogramms an Ort und Stelle befinden. Er wird den Beobachtern auch im Gebiet der militärischen Aktivität geeignete Transportmittel zur Verfügung stellen und die Beobachter nach Abschluß des Beobachtungsprogramms an einen geeigneten, in der Einladung angegebenen Ort zurückbringen.

VI. Jahresübersichten

- (59) Jeder Teilnehmerstaat wird eine Jahresübersicht seiner der vorherigen Ankündigung unterliegenden militärischen Aktivitäten¹⁸ innerhalb der Anwendungszone für VSBM, die für das darauffolgende Kalenderjahr vorgesehen sind, mit allen anderen Teilnehmerstaaten austauschen. Ein Teilnehmerstaat, der Gastgeberstaat von der vorherigen Ankündigung unterliegenden militärischen Aktivitäten ist, die von einem anderen Teilnehmerstaat (von anderen Teilnehmerstaaten) durchgeführt werden, wird diese Aktivitäten in seine Jahresübersicht aufnehmen. Sie wird jährlich gemäß den Bestimmungen von Kapitel IX bis spätestens 15. November für das folgende Jahr schriftlich übermittelt.
- (60) Sieht ein Teilnehmerstaat keine der vorherigen Ankündigung unterliegende militärische Aktivität vor, wird er alle anderen Teilnehmerstaaten darüber auf dieselbe Art und Weise informieren, wie für den Austausch der Jahresübersicht vorgeschrieben.
- (61) Jeder Teilnehmerstaat wird die oben genannten Aktivitäten in chronologischer Reihenfolge aufführen und Angaben über jede Aktivität gemäß folgendem Muster zur Verfügung stellen:
- (61.1) - Anzahl der zu meldenden militärischen Aktivitäten;
- (61.2) - Nummer der Aktivität;
- (61.2.1) - Art der militärischen Aktivität und ihre Benennung;
- (61.2.2) - allgemeine Merkmale und Zweck der militärischen Aktivität;

¹⁸ Wie in den Bestimmungen über "Vorherige Ankündigung bestimmter militärischer Aktivitäten" definiert.

- (61.2.3) - Staaten, die an der militärischen Aktivität beteiligt sind;
 - (61.2.4) - Gebiet der militärischen Aktivität, angegeben durch geographische Merkmale, wo angebracht, und definiert durch geographische Koordinaten;
 - (61.2.5) - geplante Dauer der militärischen Aktivität, angegeben durch die vorgesehenen Beginn- und Enddaten;
 - (61.2.6) - vorgesehene Gesamtstärke der an der militärischen Aktivität teilnehmenden Truppen;¹⁹
 - (61.2.7) - vorgesehene Gesamtstärke der Truppen jedes beteiligten Staates, falls zutreffend. Bei Aktivitäten, an denen mehr als ein Staat beteiligt ist, stellt der Gastgeberstaat die entsprechenden Angaben zur Verfügung;
 - (61.2.8) - Typen der an der militärischen Aktivität beteiligten Streitkräfte;
 - (61.2.9) - die für die militärische Aktivität vorgesehene Ebene und die Bezeichnung des Kommandos, unter dessen unmittelbarer Führung diese militärische Aktivität stattfindet;
 - (61.2.10) - die Anzahl und die Typen der Divisionen, deren Teilnahme an der militärischen Aktivität vorgesehen ist;
 - (61.2.11) - etwaige zusätzliche Angaben, unter anderem über Teile der Streitkräfte, welche der die militärische Aktivität planende Teilnehmerstaat als zweckdienlich erachtet.
- (62) Sollten sich Änderungen hinsichtlich der in der Jahresübersicht enthaltenen militärischen Aktivitäten als notwendig erweisen, so werden diese allen anderen Teilnehmerstaaten spätestens in der entsprechenden Ankündigung mitgeteilt.
- (63) Sollte ein Teilnehmerstaat eine in seiner Jahresübersicht enthaltene militärische Aktivität absagen oder auf einen Umfang unter der Ankündigungsschwelle reduzieren, wird dieser Staat die anderen Teilnehmerstaaten davon umgehend in Kenntnis setzen.
- (64) Angaben über die der vorherigen Ankündigung unterliegenden militärischen Aktivitäten, die nicht in einer Jahresübersicht enthalten sind, werden allen anderen Teilnehmerstaaten gemäß dem in der Jahresübersicht vorgesehenen Muster so bald wie möglich mitgeteilt.

VII. Beschränkende Bestimmungen

- (65) Die folgenden Bestimmungen gelten für militärische Aktivitäten, die der vorherigen Ankündigung unterliegen:²⁰

¹⁹ Wie in den Bestimmungen über "Vorherige Ankündigung bestimmter militärischer Aktivitäten" definiert.

²⁰ Wie in den Bestimmungen über "Vorherige Ankündigung bestimmter militärischer Aktivitäten" definiert.

- (65.1) Kein Teilnehmerstaat wird innerhalb von zwei Kalenderjahren mehr als eine der vorherigen Ankündigung unterliegende militärische Aktivität durchführen, an der mehr als 40 000 Mann oder 900 Kampfpanzer beteiligt sind.
- (65.2) Kein Teilnehmerstaat wird innerhalb eines Kalenderjahres mehr als sechs der vorherigen Ankündigung unterliegende militärische Aktivitäten durchführen, bei denen an jeder mehr als 13 000 Mann oder 300 Kampfpanzer, aber nicht mehr als 40 000 Mann oder 900 Kampfpanzer beteiligt sind.
- (65.2.1) Von diesen sechs militärischen Aktivitäten wird kein Teilnehmerstaat innerhalb eines Kalenderjahrs mehr als drei der vorherigen Ankündigung unterliegende militärische Aktivitäten durchführen, bei denen an jeder mehr als 25 000 Mann oder 400 Kampfpanzer beteiligt sind.
- (65.3) Kein Teilnehmerstaat wird gleichzeitig mehr als drei der vorherigen Ankündigung unterliegende militärische Aktivitäten durchführen, bei denen an jeder mehr als 13 000 Mann oder 300 Kampfpanzer beteiligt sind.
- (66) Jeder Teilnehmerstaat wird allen anderen Teilnehmerstaaten bis zum 15. November eines jeden Jahres gemäß den Bestimmungen von Kapitel IX Angaben über militärische Aktivitäten schriftlich übermitteln, die der vorherigen Ankündigung unterliegen, an denen mehr als 40 000 Mann oder 900 Kampfpanzer beteiligt sind und die er im zweiten darauffolgenden Kalenderjahr durchzuführen plant oder deren Durchführung auf seinem Territorium vorgesehen ist. Eine solche Mitteilung wird vorläufige Angaben über die Aktivität enthalten, und zwar über ihren allgemeinen Zweck, den zeitlichen Rahmen und die Dauer, das Gebiet, den zahlenmäßigen Umfang und die beteiligten Staaten.
- (67) Sieht ein Teilnehmerstaat keine derartige militärische Aktivität vor, wird er alle anderen Teilnehmerstaaten darüber auf dieselbe Art und Weise informieren, wie für den Austausch der Jahresübersichten vorgeschrieben.
- (68) Kein Teilnehmerstaat wird eine der vorherigen Ankündigung unterliegende militärische Aktivität durchführen, an der mehr als 40 000 Mann oder 900 Kampfpanzer beteiligt sind, sofern sie nicht Gegenstand einer Mitteilung war, wie sie oben definiert ist, und sofern sie nicht in der Jahresübersicht bis spätestens 15. November eines jeden Jahres enthalten ist.
- (69) Falls der vorherigen Ankündigung unterliegende militärische Aktivitäten zusätzlich zu den in der Jahresübersicht enthaltenen durchgeführt werden, sollte ihre Anzahl so gering wie möglich sein.

VIII. Einhaltung und Verifikation

- (70) Gemäß dem Madrider Mandat werden die zu vereinbarenden vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen "von angemessenen Formen der Verifikation begleitet werden, die ihrem Inhalt entsprechen".
- (71) Die Teilnehmerstaaten erkennen an, daß nationale technische Mittel eine Rolle bei der Überwachung der Einhaltung der vereinbarten vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen spielen können.

Inspektion

- (72) In Übereinstimmung mit den in diesem Dokument enthaltenen Bestimmungen hat jeder Teilnehmerstaat das Recht, auf dem Territorium eines jeden anderen Teilnehmerstaats innerhalb der Anwendungszone für VSBM Inspektionen durchzuführen. Der inspizierende Staat kann andere Teilnehmerstaaten zur Teilnahme an einer Inspektion einladen.
- (73) Jedem Teilnehmerstaat wird gestattet, an einen anderen Teilnehmerstaat ein Ersuchen um eine Inspektion in der Anwendungszone für VSBM zu richten.
- (74) Kein Teilnehmerstaat ist verpflichtet, auf seinem Territorium in der Anwendungszone für VSBM mehr als drei Inspektionen pro Kalenderjahr zuzulassen.
 - (74.1) Hat ein Teilnehmerstaat in einem Kalenderjahr drei Inspektionen zugelassen, so unterrichtet er darüber alle anderen Teilnehmerstaaten.
- (75) Kein Teilnehmerstaat ist verpflichtet, mehr als eine Inspektion pro Kalenderjahr durch ein und denselben Teilnehmerstaat zuzulassen.
- (76) Eine Inspektion wird nicht gezählt, wenn sie aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann.
- (77) Der Teilnehmerstaat, der ein solches Ersuchen erhalten hat, wird das Ersuchen gemäß den in den Absätzen 74 und 75 enthaltenen Bestimmungen innerhalb der vereinbarten Frist positiv beantworten.
- (78) Dem Teilnehmerstaat, der um eine Inspektion ersucht, wird gestattet, ein bestimmtes Gebiet auf dem Territorium eines anderen Staates in der Anwendungszone der VSBM für die Inspektion zu benennen. Ein solches Gebiet wird "bezeichnetes Gebiet" genannt. Das bezeichnete Gebiet wird Gelände umfassen, in dem

anzukündigende militärische Aktivitäten durchgeführt werden oder in dem nach Ansicht eines anderen Teilnehmerstaats eine anzukündigende militärische Aktivität stattfindet. Das bezeichnete Gebiet wird durch Umfang und Größenordnung anzukündigender militärischer Aktivitäten definiert und begrenzt, wird jedoch nicht größer sein als ein Gebiet, das für eine militärische Aktivität auf Armee-Ebene erforderlich ist.

- (79) Im bezeichneten Gebiet hat die Inspektionsgruppe in Begleitung der Vertreter des Empfangsstaats das Recht auf Zugang, Einreise und unbehinderte Besichtigung, mit Ausnahme von Gebieten oder sensitiven Punkten, die in der Regel nicht oder beschränkt zugänglich sind, militärischen und anderen Verteidigungsanlagen sowie Schiffen der Seestreitkräfte, militärischen Fahrzeugen und Luftfahrzeugen. Die Anzahl und Ausdehnung der Sperrgebiete sollte jedoch so gering wie möglich sein. Gebiete, in denen anzukündigende militärische Aktivitäten stattfinden können, werden nicht zu Sperrgebieten erklärt, mit Ausnahme gewisser ständiger oder zeitweiliger militärischer Anlagen, die flächenmäßig so klein wie möglich sein sollten und folglich werden diese Gebiete nicht dazu benutzt, die Inspektion anzukündigender militärischer Aktivitäten zu verhindern. Sperrgebiete werden nicht in einer Weise verwendet, die im Widerspruch zu den vereinbarten Inspektionsbestimmungen steht.
- (80) Innerhalb des bezeichneten Gebiets werden die Streitkräfte anderer Teilnehmerstaaten als die des Empfangsstaats ebenfalls der Inspektion unterliegen.
- (81) Die Inspektion wird zu Lande, aus der Luft oder auf beide Arten gestattet.
- (82) Die Vertreter des Empfangsstaats werden die Inspektionsgruppe begleiten, auch dann, wenn diese sich in Landfahrzeugen oder an Bord eines Luftfahrzeugs befindet, und zwar vom Zeitpunkt der ersten Verwendung dieser Fahrzeuge bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nicht mehr zu Inspektionszwecken benutzt werden.
- (83) In seinem Ersuchen wird der inspizierende Staat dem Empfangsstaat mitteilen:
- (83.1) - die Lage des bezeichneten Gebiets, definiert durch geographische Koordinaten;
- (83.2) - den (die) bevorzugten Punkt(e) der Einreise der Inspektionsgruppe;
- (83.3) - Art des Transports zum (zu den) und vom (von den) Punkt(en) der Einreise und gegebenenfalls zum und vom bezeichneten Gebiet;

- (83.4) - wo die Inspektion im bezeichneten Gebiet beginnen wird;
- (83.5) - ob die Inspektion zu Lande, aus der Luft oder auf beide Arten gleichzeitig erfolgen wird;
- (83.6) - ob für die Inspektion aus der Luft ein Flugzeug, ein Hubschrauber oder beides verwendet wird;
- (83.7) - ob die Inspektionsgruppe durch den Empfangsstaat zur Verfügung gestellte Landfahrzeuge oder, in gegenseitigem Einvernehmen, ihre eigenen Fahrzeuge verwenden wird;
- (83.8) - gegebenenfalls andere Teilnehmerstaaten, die an der Inspektion teilnehmen;
- (83.9) - Angaben über die Erteilung diplomatischer Sichtvermerke an Inspektoren, die in den Empfangsstaat einreisen;
- (83.10) - die bevorzugte(n) KSZE-Arbeitssprache(n), die während der Inspektion zu verwenden ist (sind).
- (84) Die Antwort auf das Ersuchen wird innerhalb der kürzestmöglichen Frist erteilt, spätestens jedoch binnen vierundzwanzig Stunden. Binnen sechsdreißig Stunden nach Stellen des Ersuchens wird der Inspektionsgruppe die Einreise in das Territorium des Empfangsstaats gestattet.
- (85) Jedes Ersuchen um eine Inspektion sowie die darauf erteilte Antwort werden allen Teilnehmerstaaten unverzüglich mitgeteilt.
- (86) Der Empfangsstaat sollte den (die) Punkt(e) der Einreise benennen, der (die) so nahe wie möglich am bezeichneten Gebiet liegt (liegen). Der Empfangsstaat wird sicherstellen, daß die Inspektionsgruppe das bezeichnete Gebiet vom (von den) Punkt(en) der Einreise ohne Verzögerung erreichen kann. Der Empfangsstaat wird in seiner Antwort angeben, welche der sechs offiziellen Arbeitssprachen während der Inspektion verwendet wird (werden).
- (87) Alle Teilnehmerstaaten werden die Durchreise von Inspektionsgruppen durch ihr Territorium erleichtern.
- (88) Innerhalb von 48 Stunden nach Eintreffen der Inspektionsgruppe im bezeichneten Gebiet wird die Inspektion beendet.
- (89) Eine Inspektionsgruppe wird aus höchstens vier Inspektoren bestehen. Der inspizierende Staat kann andere Teilnehmerstaaten zur Teilnahme an einer Inspektion einladen. Die Inspektionsgruppe wird unter der Leitung eines Staatsangehörigen des inspizierenden Staates stehen; der inspizierende Staat wird mindestens ebensoviele Inspektoren in der Gruppe haben wie jeder eingeladene Staat. Die Inspektionsgruppe wird unter der Verantwortung des inspizierenden Staates stehen, auf dessen Quote die Inspektion angerechnet wird. Die Inspektionsgruppe kann sich während der Durchführung der Inspektion in zwei Untergruppen aufteilen.

- (90) Den Inspektoren und gegebenenfalls dem Hilfspersonal werden für die Dauer ihrer Mission die Vorrechte und Immunitäten in Übereinstimmung mit dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen eingeräumt.
- (91) Die Teilnehmerstaaten werden sicherstellen, daß Truppenangehörige, anderes bewaffnetes Personal und offizielle Vertreter im bezeichneten Gebiet über die Anwesenheit, den Status und die Aufgaben der Inspektoren und gegebenenfalls des Hilfspersonals in angemessener Weise informiert werden. Der Empfangsstaat wird sicherstellen, daß von seinen Vertretern keine Handlungen begangen werden, die Inspektoren und gegebenenfalls das Hilfspersonal gefährden könnten. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden die Inspektoren und gegebenenfalls das Hilfspersonal von Vertretern des Empfangsstaats geäußerte Sicherheitsbedenken berücksichtigen.
- (92) Der Empfangsstaat wird für angemessene Verpflegung und Unterbringung der Inspektionsgruppe an einem für die Durchführung der Inspektion geeigneten Ort und erforderlichenfalls für medizinische Betreuung sorgen; die schließt jedoch die Verwendung eigener Zelte und Verpflegung durch die Inspektionsgruppe nicht aus.
- (93) Der Inspektionsgruppe wird die Nutzung ihrer eigenen Karten und Übersichten, Fotoapparate und Videokameras, Ferngläser, tragbaren passiven Nachtsichtgeräten und Diktiergeräte gestattet. Nach Ankunft im bezeichneten Gebiet wird die Inspektionsgruppe die Ausrüstung den Vertretern des Empfangsstaats vorzeigen. Zusätzlich kann der Empfangsstaat der Inspektionsgruppe eine Karte mit der Darstellung des für die Inspektion bezeichneten Gebiets zur Verfügung stellen.
- (94) Die Inspektionsgruppe wird Zugang zu geeigneten Fernmeldemitteln des Empfangsstaats haben, damit sie mit der Botschaft oder anderen offiziellen Missionen und konsularischen Stellen des inspizierenden Staates, die beim Empfangsstaat akkreditiert sind, Verbindung aufnehmen kann.
- (95) Der Empfangsstaat wird der Inspektionsgruppe Zugang zu geeigneten Fernmeldemitteln ermöglichen, damit die Untergruppen miteinander ständig in Verbindung bleiben können.
- (96) Die Inspektoren sind berechtigt, um Einweisungen zu vereinbarten Zeiten durch militärische Vertreter des Empfangsstaats zu ersuchen und diese zu erhalten. Auf Ersuchen der Inspektoren werden solche Einweisungen von den Kommandanten/Kommandeuren der Truppenformationen oder Truppenteile im bezeichneten Gebiet erteilt. Vorschläge des Empfangsstaats zu den Einweisungen werden berücksichtigt.

- (97) Der inspizierende Staat wird angeben, ob für die Inspektion aus der Luft ein Flugzeug, ein Hubschrauber oder beides verwendet wird. Die für die Inspektion zu verwendenden Luftfahrzeuge werden in gegenseitigem Einvernehmen zwischen inspizierendem Staat und Empfangsstaat gewählt. Es werden solche Luftfahrzeuge gewählt, die der Inspektionsgruppe während der Inspektion ununterbrochen Bodensicht ermöglichen.
- (98) Nachdem der Flugplan, der unter anderem die von der Inspektionsgruppe gewählte Flugstrecke, Fluggeschwindigkeit und Flughöhe in dem bezeichneten Gebiet angibt, mit der zuständigen Flugsicherungsstelle abgestimmt worden ist, wird dem Inspektionsluftfahrzeug gestattet, unverzüglich in das bezeichnete Gebiet einzufliegen. Innerhalb des bezeichneten Gebiets wird der Inspektionsgruppe auf deren Ersuchen hin gestattet, für bestimmte Beobachtungen vom genehmigten Flugplan abzuweichen, vorausgesetzt, daß eine solche Abweichung mit Absatz 79 sowie mit den Erfordernissen der Flugsicherheit und der Luftverkehrslage im Einklang steht. Anweisungen an die Besatzung werden durch einen Vertreter des Empfangsstaats gegeben, der sich an Bord des zur Inspektion eingesetzten Luftfahrzeugs befindet.
- (99) Einem Mitglied der Inspektionsgruppe wird auf Ersuchen gestattet, jederzeit die Anzeigen der Navigationsinstrumente des Luftfahrzeugs mitzuverfolgen und Karten und Navigationsunterlagen einzusehen, die von der Luftfahrzeugbesatzung zur Bestimmung der genauen Position des Luftfahrzeugs während des Inspektionsflugs verwendet werden.
- (100) Luft- und Bodeninspektoren können innerhalb der 48stündigen Inspektionsfrist so oft sie wünschen in das bezeichnete Gebiet zurückzukehren.
- (101) Der Empfangsstaat wird zu Inspektionszwecken geländegängige Landfahrzeuge zur Verfügung stellen. In gegenseitigem Einvernehmen und unter Berücksichtigung der besonderen geographischen Beschaffenheit des zu inspizierenden Gebiets wird dem inspizierenden Staat die Verwendung seiner eigenen Fahrzeuge gestattet.
- (102) Werden Land- oder Luftfahrzeuge vom inspizierenden Staat gestellt, dann wird für jedes Landfahrzeug ein Fahrer oder für jedes Luftfahrzeug eine Luftfahrzeugbesatzung die Gruppe begleiten.
- (103) Der inspizierende Staat wird einen Inspektionsbericht unter Verwendung eines von den Teilnehmerstaaten zu vereinbarenden Formats erstellen und allen Teilnehmerstaaten eine Ausfertigung dieses Berichts unverzüglich zur Verfügung stellen.
- (104) Die Kosten für die Inspektion werden vom Empfangsstaat ge-

tragen, es sei denn, der inspizierende Staat verwendet seine eigenen Luftfahrzeuge und/oder Landfahrzeuge. Der inspizierende Staat wird für die Reisekosten für die Hin- und Rückreise zum (zu den) Punkt(en) der Einreise aufkommen.

Überprüfung

- (105) Die gemäß den Bestimmungen betreffend Information über Streitkräfte und über Information über Planungen zur Indienststellung von Hauptwaffensystemen und Großgerät gegebenen Informationen unterliegen der Überprüfung.
- (106) Gemäß den unten angegebenen Bestimmungen wird jeder Teilnehmerstaat die Gelegenheit bieten, aktive Truppenformationen und Truppenteile an ihren normalen Friedensstandorten wie in Punkt 2 und 3 der Bestimmungen betreffend Information über Streitkräfte näher bezeichnet, zu besuchen, um den anderen Teilnehmerstaaten zu gestatten, die gegebenen Informationen zu überprüfen.
- (106.1) Befristet aktivierte nicht-aktive Truppenformationen und Kampftruppenteile werden während des Zeitraums der befristeten Aktivierung und in dem nach Absatz 10.3.3 angegebenen Gebiet/Ort der Aktivierung zur Überprüfung verfügbar gemacht. In solchen Fällen sind die für die Überprüfung aktiver Truppenformationen und Truppenteile geltenden Bestimmungen sinngemäß anwendbar. Gemäß dieser Bestimmung durchgeführte Überprüfungsbesuche werden auf die gemäß Absatz 107 festgelegten Quoten angerechnet.
- (107) Jeder Teilnehmerstaat ist verpflichtet, eine Quote von einem Überprüfungsbesuch pro sechzig Truppenteilen oder einen Anteil davon, wie gemäß Absatz 10 gemeldet, pro Kalenderjahr zuzulassen. Jedoch ist kein Teilnehmerstaat verpflichtet, mehr als 15 Besuche pro Kalenderjahr zuzulassen. Kein Teilnehmerstaat ist verpflichtet, mehr als ein Fünftel der auf ihn entfallenden Besuchsquote durch denselben Teilnehmerstaat zuzulassen; ein Teilnehmerstaat mit einer Quote von weniger als fünf Besuchen ist nicht verpflichtet, mehr als einen Besuch desselben Teilnehmerstaats während eines Kalenderjahrs zuzulassen. Keine Truppenformation oder kein Truppenteil kann während eines Kalenderjahrs mehr als zweimal besucht werden, und nicht mehr als einmal durch denselben Teilnehmerstaat während eines Kalenderjahrs.
- (107.1) Für den Fall, daß seine Quote ausgeschöpft ist, wird ein Teilnehmerstaat alle anderen Teilnehmerstaaten darüber informieren.
- (108) Kein Teilnehmerstaat ist verpflichtet, zu irgendeinem Zeitpunkt

- mehr als einen Besuch auf seinem Territorium zuzulassen.
- (109) Falls ein Teilnehmerstaat Truppenformationen oder Truppenteile auf dem Territorium anderer Teilnehmerstaaten (Gastgeberstaaten) in der Anwendungszone stationiert hat, wird die Höchstzahl der Überprüfungsbesuche, die seinen Streitkräften in jedem der betroffenen Staaten abgestattet werden dürfen, proportional zur Anzahl seiner Truppenteile in jedem dieser Staaten sein. Die Anwendung dieser Bestimmung ändert nichts an der Zahl der Besuche, die dieser Teilnehmerstaat (stationierende Staat) gemäß Absatz 107 zuzulassen hat.
- (110) Ersuchen um solche Besuche werden 5 Tage im voraus gestellt.
- (111) Das Ersuchen wird angeben:
- (111.1) - die zu besuchende Truppenformation oder den zu besuchenden Truppenteil;
- (111.2) - das vorgeschlagene Datum des Besuchs;
- (111.3) - den (die) bevorzugten Punkt(e) der Einreise sowie Datum und voraussichtliche Ankunftszeit der Überprüfungsgruppe;
- (111.4) - die Art des Transports zum (zu den) und vom (von den) Punkt(en) der Einreise und gegebenenfalls zu der zu besuchenden Truppenformation oder zu dem zu besuchenden Truppenteil und zurück;
- (111.5) - die Namen und den Rang der Mitglieder der Gruppe und gegebenenfalls die für die Erteilung diplomatischer Sichtvermerke erforderlichen Angaben;
- (111.6) - die bevorzugte(n) KSZE-Arbeitssprache(n), die während des Besuchs zu verwenden ist (sind).
- (112) Falls eine Truppenformation oder ein Truppenteil eines Teilnehmerstaats auf dem Territorium eines anderen Teilnehmerstaats stationiert ist, wird das Ersuchen an den Gastgeberstaat gerichtet und gleichzeitig dem stationierenden Staat übermittelt.
- (113) Das Ersuchen wird binnen 48 Stunden nach Erhalt beantwortet.
- (114) Falls Truppenformationen oder Truppenteile eines Teilnehmerstaats auf dem Territorium eines anderen Teilnehmerstaats stationiert sind, wird die Antwort durch den Gastgeberstaat in Absprache mit dem stationierenden Staat erteilt. Nach Absprache mit dem stationierenden Staat wird der Gastgeberstaat in seiner Antwort genau bezeichnen, welche seiner Verantwortlichkeiten er an den stationierenden Staat zu delegieren bereit ist.
- (115) In der Antwort wird angegeben, ob die Truppenformation oder der Truppenteil zum vorgeschlagenen Termin an ihrem/seinem normalen Friedensstandort für die Überprüfung verfügbar sein wird.
- (116) Truppenformationen oder Truppenteile können sich an ihrem nor-

malen Friedensstandort aufhalten, jedoch für die Überprüfung nicht verfügbar sein. In diesen Fällen ist jeder Teilnehmerstaat berechtigt, einen Besuch nicht zuzulassen; in der Antwort werden die Gründe für die Nichtzulassung des Besuchs sowie die Anzahl der Tage, für die die Truppenformation oder der Truppenteil für die Überprüfung nicht verfügbar ist, angegeben. Jeder Teilnehmerstaat ist berechtigt, sich pro Kalenderjahr

- höchstens fünfmal und für eine Gesamtdauer von nicht mehr als 30 Tagen auf diese Bestimmung zu berufen.
- (117) Falls sich die Truppenformation oder der Truppenteil nicht an ihrem/seinem normalen Friedensstandort befindet, wird die Antwort die Gründe für die Abwesenheit und deren Dauer angeben. Der ersuchte Staat kann die Möglichkeit eines Besuchs bei der Truppenformation oder beim Truppenteil außerhalb ihres/seines normalen Friedensstandorts anbieten. Falls der ersuchte Staat die Möglichkeit nicht anbietet, ist der ersuchende Staat befugt, den normalen Friedensstandort der Truppenformation oder des Truppenteils zu besuchen. Der ersuchende Staat kann jedoch in beiden Fällen von einem Besuch absehen.
- (118) Besuche werden nicht auf die Quoten von Empfangsstaaten angerechnet, wenn sie nicht durchgeführt werden. Ebenso werden Besuche nicht angerechnet, wenn sie aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden.
- (119) Die Antwort wird den (die) Punkte(e) der Einreise benennen und gegebenenfalls die Uhrzeit und den Ort des Zusammentreffens der Gruppe angeben. Der (Die) Punkt(e) der Einreise und gegebenenfalls der Ort des Zusammentreffens werden so nahe wie möglich bei der zu besuchenden Truppenformation oder dem zu besuchenden Truppenteil benannt. Der Empfangsstaat wird sicherstellen, daß die Gruppe in der Lage ist, die Truppenformation oder den Truppenteil ohne Verzögerung zu erreichen. Der Empfangsstaat wird in seiner Antwort angeben, welche der sechs offiziellen Arbeitssprachen während des Überprüfungsbesuchs verwendet wird (werden).
- (120) Das Ersuchen und die Antwort werden allen Teilnehmerstaaten unverzüglich übermittelt.
- (121) Die Teilnehmerstaaten werden die Durchreise von Besuchergruppen durch ihr Territorium erleichtern.
- (122) Die Gruppe wird aus höchstens zwei Mitgliedern bestehen. Sie kann von einem Dolmetscher als Hilfsperson begleitet werden.
- (123) Den Mitgliedern der Gruppe und gegebenenfalls dem Hilfspersonal werden für die Dauer ihrer Mission die Vorrechte und Immunitäten in Übereinstimmung mit dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen eingeräumt.
- (124) Der Besuch wird im Verlauf eines einzelnen Arbeitstags stattfinden und bis zu 12 Stunden dauern.
- (125) Der Besuch wird mit einer Einweisung durch den die Truppenformation oder den Truppenteil kommandierenden Offizier, oder seinen Stellvertreter, im Kommando der Truppenformation oder des Truppenteils beginnen; diese Einweisung wird sich sowohl auf das Personal als auch auf Hauptwaffensysteme und Großgerät, wie

- gemäß Absatz 10 gemeldet, beziehen.
- (125.1) Im Fall des Besuchs bei einer Truppenformation kann der Empfangsstaat Gelegenheit geben, Personal, Hauptwaffensysteme und Großgerät, wie gemäß Absatz 10 für diese Truppenformation gemeldet, an ihrem normalen Standort zu sehen, aber keine anderen seiner Truppenformationen oder Truppenteile.
 - (125.2) Im Fall des Besuchs bei einem Truppenteil wird der Empfangsstaat die Möglichkeit schaffen, das Personal, die Hauptwaffensysteme und das Großgerät des Truppenteils, wie gemäß Absatz 10 gemeldet, an ihrem normalen Standort zu sehen.
 - (126) Zugang zu sensitiven Punkten, Anlagen und Geräten braucht nicht gewährt zu werden.
 - (127) Die Gruppe wird ständig von Vertretern des Empfangsstaats begleitet werden.
 - (128) Der Empfangsstaat wird für die Dauer des Besuchs bei der Truppenformation oder dem Truppenteil für geeigneten Transport sorgen.
 - (129) Der Überprüfungsgruppe wird die Nutzung ihrer eigenen Karten und Übersichten, Fotoapparate und Videokameras, persönlichen Ferngläser und Diktiergeräte gestattet. Nach Ankunft am Standort der besuchten Truppenformation oder des besuchten Truppenteils wird die Überprüfungsgruppe die Ausrüstung den Vertretern des Empfangsstaats vorzeigen.
 - (130) Der Besuch wird die laufende Tätigkeit der Truppenformation oder des Truppenteils nicht beeinträchtigen.
 - (131) Die Teilnehmerstaaten werden sicherstellen, daß Truppenangehörige, anderes bewaffnetes Personal und offizielle Vertreter der Truppenformation oder des Truppenteils über die Anwesenheit, den Status und die Aufgaben der Mitglieder der Gruppe und gegebenenfalls des Hilfspersonals in angemessener Weise informiert werden. Die Teilnehmerstaaten werden ferner sicherstellen, daß von ihren Vertretern keine Handlungen begangen werden, die die Mitglieder der Gruppe und gegebenenfalls das Hilfspersonal gefährden könnten. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden die Mitglieder der Gruppe und gegebenenfalls das Hilfspersonal von Vertretern des Empfangsstaats geäußerte Sicherheitsbedenken berücksichtigen.
 - (132) Die Kosten für die Reise zum (zu den) und vom (von den) Punkt(en) der Einreise, einschließlich der Kosten für Auftanken, Wartung und Abstellen der Luftfahrzeuge und/oder Landfahrzeuge des besuchenden Staates, werden vom besuchenden Staat gemäß der Praxis, die sich nach den Bestimmungen über VSBM-Inspektionen herausgebildet hat, getragen.
 - (132.1) Die ab dem (den) Punkt(en) der Einreise anfallenden Kosten für

- Überprüfungsbesuche werden vom Empfangsstaat getragen, es sei denn, der besuchende Staat benutzt seine eigenen Luftfahrzeuge und/oder Landfahrzeuge gemäß Absatz 111.4.
- (132.2) Der Empfangsstaat wird für angemessene Verpflegung und erforderlichenfalls Unterbringung an einem für die Durchführung der Überprüfung geeigneten Ort sowie für jede eventuell erforderliche dringende medizinische Betreuung sorgen.
- (132.3) Im Fall von Besuchen bei Truppenformationen oder Truppenteilen eines Teilnehmerstaats, die auf dem Territorium eines anderen Teilnehmerstaats stationiert sind, wird der stationierende Staat die Kosten für die Wahrnehmung jener Verantwortlichkeiten tragen, die ihm gemäß Absatz 114 durch den Gastgeberstaat übertragen wurden.
- (133) Der besuchende Staat wird einen Bericht über seinen Besuch unter Verwendung eines von den Teilnehmerstaaten zu vereinbarenden Formats erstellen, der allen Teilnehmerstaaten unverzüglich übermittelt wird.
- (134) Mitteilungen bezüglich Einhaltung und Verifikation werden vorzugsweise über das VSBM-Kommunikationsnetz übermittelt.
- (135) Jeder Teilnehmerstaat hat das Recht, um Klarstellung vonseiten irgendeines anderen Teilnehmerstaats bezüglich der Anwendung der vereinbarten vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen zu ersuchen und diese zu erhalten. Der ersuchte Teilnehmerstaat wird dem ersuchenden Teilnehmerstaat die entsprechende Klarstellung umgehend liefern, sofern in diesem Dokument nichts anderes vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang werden Mitteilungen, falls angemessen, an alle anderen Teilnehmerstaaten übermittelt.
- ***
- (136) Die Teilnehmerstaaten werden ermutigt, unter anderem auf der Grundlage von Sondervereinbarungen in bilateralem, multilateralem oder regionalem Zusammenhang Maßnahmen zur Steigerung der Transparenz und des Vertrauens zu ergreifen. Dazu könnte beispielsweise folgendes gehören:
- (136.1) - Versorgung der benachbarten Teilnehmerstaaten mit Informationen über bestimmte militärische Aktivitäten, die unter-

- halb der Ankündigungsschwellen und in Grenznähe abgehalten werden;
- (136.2) - Einladung von Vertretern aus anderen, insbesondere benachbarten Teilnehmerstaaten zur Beobachtung von Übungen, die nicht den Bestimmungen dieses Dokuments unterliegen.
- (137) Die Teilnehmerstaaten werden ermutigt, das Konfliktverhütungszentrum über solche Maßnahmen zu informieren; dieses wird Listen mit den erhaltenen Informationen verteilen und auf Ersuchen zur Verfügung stellen.

IX. Kommunikation

(138) *Das KSZE-Kommunikationsnetz*

Die Teilnehmerstaaten haben zwischen ihren Hauptstädten ein direktes Kommunikationsnetz zur Übermittlung von Mitteilungen eingerichtet, die sich unter anderem auf die in diesem Dokument enthaltenen vereinbarten Maßnahmen beziehen. Das Netz wird die bestehenden diplomatischen Wege ergänzen. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich, das Netz flexibel, effizient und kostenwirksam zur zwischenstaatlichen Kommunikation hinsichtlich vereinbarter VSBM und anderer die KSZE betreffender Angelegenheiten zu nutzen.

(139) *Finanzielle Vereinbarungen*

Vereinbarungen über die Aufteilung der Kosten sind in den Dokumenten CSCE/WV/Dec.2 und CSCE/WV/Dec.4 festgelegt.

(140) *Kontaktstellen*

Jeder Teilnehmerstaat wird eine Kontaktstelle festlegen, die in der Lage ist, Mitteilungen rund um die Uhr zu übermitteln und von anderen Teilnehmerstaaten zu empfangen, und wird jede Änderung der Festlegung im voraus mitteilen.

(141) *Sechs KSZE-Sprachen*

Mitteilungen können in jeder der sechs Arbeitssprachen der KSZE erfolgen. Der bisherige Gebrauch aller sechs Arbeitssprachen der KSZE entsprechend den geltenden Regeln und der Praxis, wie in den Schlußempfehlungen der Helsinki-Konsultationen niedergelegt, bleibt auch in Zukunft unberührt; die Teilnehmerstaaten werden jedoch

- (141.1) - zur Erleichterung einer effizienten Nutzung des Kommunikationsnetzes den praktischen Erfordernissen einer raschen Übermittlung ihrer Mitteilungen und deren unmittelbarer Verständlichkeit gebührend Rechnung tragen. Eine Übersetzung in eine andere Arbeitssprache der KSZE wird hinzugefügt, wenn dies zur Verwirklichung dieses Grundsatzes erforderlich ist;
- (141.2) - mindestens zwei Arbeitssprachen der KSZE angeben, in denen sie die Mitteilung oder deren Übersetzung bevorzugt zu erhalten wünschen.

(142) *Benutzung des Netzes*

Teilnehmerstaaten werden, wo immer möglich, die Verfahrensvorschriften (Standard Operating Procedures - SOP) anwenden und die Nutzungsdisziplin durchsetzen, daß das Netz so effizient und kostenwirksam wie möglich betrieben werden kann.

- (142.1) Mitteilungen werden immer den in den SOP festgelegten Kopf tragen.
- (142.2) Mitteilungen werden, wo immer möglich, formatiert übermittelt, mit Überschriften in allen sechs Arbeitssprachen der KSZE. Entsprechende, von den Teilnehmerstaaten mit der Absicht vereinbarte Formate, ein unmittelbares Verstehen der übermittelten Mitteilung durch die Reduzierung des sprachlichen Elements auf ein Minimum zu ermöglichen, sind im Anhang zu Dokument CSCE/WV/Dec.4 enthalten. Die Formate können erforderlichenfalls vereinbarten Modifikationen unterzogen werden.
- (142.3) Mitteilungen gelten als offizielle Kommunikation des Absendestaats. Wenn sich der Inhalt einer Mitteilung nicht auf eine vereinbarte Maßnahme bezieht, ist der Empfangsstaat berechtigt, sie zurückzuweisen, worüber er die anderen Teilnehmerstaaten in Kenntnis setzt.
- (142.4) Jeder fortlaufende Text, soweit bei der Verwendung solcher Formate notwendig, und Mitteilungen, die sich zur Formatierung nicht eignen, werden in den vom Absendestaat gemäß den Bestimmungen von Absatz 141 gewählten Arbeitssprachen der KSZE übermittelt.
- (142.5) In Zweifelsfällen hat jeder Teilnehmerstaat das Recht, Klarstellungen von Mitteilungen zu verlangen.

(143) *Weitere Verwendungsmöglichkeiten des Netzes*

Teilnehmerstaaten können untereinander vereinbaren, das Netz

auch für andere Zwecke zu verwenden.

(144) *Die Kommunikationsgruppe*

Es wird eine Kommunikationsgruppe eingerichtet, die aus Vertretern der Teilnehmerstaaten besteht und unter dem Vorsitz eines Vertreters des Generalsekretärs der KSZE steht, der im Namen des amtierenden Vorsitzenden handelt.

- (144.1) Die Gruppe wird sich mit Fragen der Verfahrensregeln, Arbeitsmethoden, Formate und jeglicher anderer Maßnahmen zur Verbesserung der Handhabung und Effizienz des Kommunikationsnetzes befassen, darunter auch mit Fragen des Einsatzes moderner Informationstechnologie für den Datenaustausch.
- (144.2) Die Gruppe wird zweimal pro Jahr für mindestens einen Tag zusammentreten. Zusätzliche Sitzungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (144.3) Der Vorsitzende der Gruppe wird dem geeigneten KSZE-Ausschuß über den Verlauf der Arbeiten in der Kommunikationsgruppe berichten und gegebenenfalls von der Gruppe vorbereitete Entwürfe zur Beschlußfassung vorlegen.

X. Jährliches Treffen zur Beurteilung der Durchführung

- (145) Die Teilnehmerstaaten werden jedes Jahr ein Treffen abhalten, um die gegenwärtige und zukünftige Durchführung der vereinbarten VSBM zu erörtern. Die Erörterung kann sich auf folgendes erstrecken:
- (145.1) - Klärung von Fragen, die sich aus dieser Durchführung ergeben;
- (145.2) - Wirkungsweise der vereinbarten Maßnahmen, einschließlich der Verwendung zusätzlicher Ausrüstung bei Inspektionen und Überprüfungsbesuchen;
- (145.3) - Folgerungen aus allen sich aus der Durchführung vereinbarter Maßnahmen ergebenden Informationen für den Prozeß der Vertrauens- und Sicherheitsbildung im Rahmen der KSZE.
- (146) Vor Abschluß jedes jährlichen Treffens werden die Teilnehmerstaaten in der Regel Tagesordnung und Datum für das Treffen des darauffolgenden Jahres vereinbaren. Fehlendes Einverständnis wird, sofern nicht anders vereinbart, keinen ausreichenden Grund für die Verlängerung eines Treffens darstellen. Tagesordnung und Datum können, falls erforderlich, zwischen zwei Treffen vereinbart werden.
- (147) Das Forum für Sicherheitskooperation wird diese Treffen abhalten. Es wird bei Bedarf Vorschläge erörtern, die während des

Jährlichen Treffens zur Beurteilung der Durchführung im Hinblick auf eine verbesserte Durchführung der VSBM gemacht wurden.

Innerhalb eines Monats nach dem Jährlichen Treffen zur Beurteilung der Durchführung wird das Konfliktverhütungszentrum eine Übersicht über diese Vorschläge verteilen.

- (147.1) Einen Monat vor dem Treffen wird das Konfliktverhütungszentrum eine Übersicht über die jährlich ausgetauschten Informationen verteilen und die Teilnehmerstaaten ersuchen, die betreffenden Daten zu bestätigen oder zu berichtigen.
- (147.2) Jeder Teilnehmerstaat kann bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Dokuments jeden anderen Teilnehmerstaat um Hilfe ersuchen.
- (147.3) Teilnehmerstaaten, die, aus welchen Gründen auch immer, keinen jährlichen Informationsaustausch gemäß diesem Dokument vorgenommen haben, werden im Verlauf des Treffens die Gründe hierfür erläutern und ein voraussichtliches Datum nennen, an dem sie diese Verpflichtung zur Gänze erfüllt haben werden.

- (148) Die Teilnehmerstaaten werden diesen Satz einander ergänzender vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen durchführen, um die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit zu fördern und das Risiko militärischer Konflikte zu verringern.
- (149) Im Interesse einer strengen Einhaltung der vereinbarten vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen und zusätzlich zu anderen einschlägigen Bestimmungen dieses Dokuments werden die Teilnehmerstaaten bei Bedarf in den geeigneten KSZE-Gremien darüber beraten, wie die vollständige Durchführung dieser Maßnahmen gewährleistet werden kann.
- (150) Die in diesem Dokument vereinbarten Maßnahmen sind politisch verbindlich und werden am 1. Januar 1995 in Kraft treten, sofern nichts anderes festgelegt wurde.
- (151) Der Generalsekretär der KSZE wird gebeten, das vorliegende Dokument dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Regierungen der nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten, des Beobachterstaats, Japans und der Republik Korea zu übermitteln.
- (152) Der Wortlaut dieses Dokuments wird in jedem Teilnehmerstaat veröffentlicht, der ihn so umfassend wie möglich verbreitet und bekanntmacht.
- (153) Die Vertreter der Teilnehmerstaaten bekunden der Regierung und dem Volk Österreichs ihren tief empfundenen Dank für die ausgezeichnete Organisation der Verhandlungen im Rahmen des Forums für Sicherheitskooperation und die herzliche Gastfreundschaft, die den an den Verhandlungen teilnehmenden Delegationen gewährt wurde.

Wien, 28. November 1994

Anhang I

Die Anwendungszone für VSBM ist gemäß den Bestimmungen des Madrider Mandats wie folgt:

Auf der Grundlage der Gleichheit der Rechte, der Ausgewogenheit und Gegenseitigkeit, der gleichen Achtung der Sicherheitsinteressen aller Teilnehmerstaaten der KSZE und ihrer jeweiligen Verpflichtungen betreffend vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa werden diese vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen ganz Europa sowie das angrenzende Seegebiet²¹ und den angrenzenden Luftraum umfassen. Sie werden militärisch bedeutsam und politisch verbindlich sein und von angemessenen Formen der Verifikation begleitet werden, die ihrem Inhalt entsprechen.

In bezug auf das angrenzende Seegebiet und den angrenzenden Luftraum werden diese Maßnahmen auf die dort stattfindenden militärischen Tätigkeiten aller Teilnehmerstaaten anwendbar sein, soweit diese Tätigkeiten sowohl die Sicherheit in Europa berühren als auch einen Teil von Tätigkeiten in ganz Europa, wie oben angeführt, konstituieren, die anzukündigen sie vereinbarten werden. Notwendige Spezifizierungen werden durch die Verhandlungen über die vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf der Konferenz erfolgen.

Die vorstehend gegebene Definition der Zone mindert in keiner Weise bereits mit der Schlußakte eingegangene Verpflichtungen. Die auf der Konferenz zu vereinbarenden vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen werden auch in allen Gebieten anwendbar sein, die von irgendeiner der Bestimmungen der Schlußakte betreffend vertrauensbildende Maßnahmen und bestimmte Aspekte der Sicherheit und Abrüstung erfaßt werden.

Wo immer der Begriff "Anwendungszone für VSBM" in diesem Dokument verwendet wird, gilt obenstehende Definition. Ebenso gilt folgendes als vereinbart:

Die in Briefen an den amtierenden Vorsitzenden des KSZE-Rats von Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Tadschikistan, Turkmenistan, der Ukraine und Usbekistan am 29. Januar 1992 eingegangenen Verpflichtungen bewirken, daß die Anwendung der VSBM im Wiener Dokument 1992 auf die Territorien der obenerwähnten Staaten ausgeweitet wird, soweit deren Territorien nicht bereits davon erfaßt waren.

Anhang II

Für die in den Kapiteln III und V genannten Veranstaltungen gelten die

²¹ In diesem Zusammenhang ist der Begriff "angrenzendes Seegebiet" so zu verstehen, daß er sich auch auf an Europa angrenzende ozeanische Gebiete bezieht.

folgenden Bestimmungen:

- (1) Einladungen
Einladungen werden gemäß den Bestimmungen von Kapitel IX an alle Teilnehmerstaaten mindestens 42 Tage vor der Veranstaltung ergehen. Die Einladungen werden, wo zutreffend, folgende Informationen enthalten:
 - (1.1) Art der Veranstaltung, z.B. Besuche von Militärflugplätzen, militärischen Einrichtungen oder militärischen Verbänden, Vorführung neuer Typen von Hauptwaffensystemen und Großgerät oder Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten;
 - (1.2) Ort, an dem die Veranstaltung stattfinden wird, unter Angabe geographischer Koordinaten bei Besuchen von Militärflugplätzen;
 - (1.3) Staat, der die Veranstaltung organisiert, und - wenn nicht identisch - Gastgeberstaat;
 - (1.4) delegierte Verantwortlichkeiten;
 - (1.5) ob die Veranstaltung in Verbindung mit anderen Veranstaltungen stattfindet;
 - (1.6) Anzahl der eingeladenen Besucher oder Beobachter;
 - (1.7) Datum, Uhrzeit und Ort des Zusammentreffens;
 - (1.8) geplante Dauer der Veranstaltung;
 - (1.9) voraussichtliches Datum, voraussichtliche Uhrzeit und voraussichtlicher Ort der Abreise am Ende des Programms;
 - (1.10) Vorkehrungen für Transporte;
 - (1.11) Vorkehrungen für Verpflegung und Unterbringung, einschließlich einer Kontaktstelle zur Kommunikation mit den Besuchern oder Beobachtern;
 - (1.12) während des Programms zu verwendende Sprache(n);
 - (1.13) Ausrüstung, die vom Staat, der die Veranstaltung organisiert, ausgegeben wird;
 - (1.14) etwaige Genehmigung des Gastgeberstaats und - wenn nicht identisch - des Staates, der die Veranstaltung organisiert, für die Verwendung von Sonderausrüstung, die von Besuchern oder Beobachtern mitgebracht werden darf;
 - (1.15) Bereitstellung von Spezialbekleidung;
 - (1.16) etwaige weitere Informationen, wo zutreffend, auch Bezeichnung/Name des Militärflugplatzes, der militärischen Einrichtung oder des militärischen Verbandes, die besucht werden, Bezeichnungen der zu beobachtenden militärischen Aktivität und/ oder zu besichtigender Typ (zu besichtigende Typen) von Hauptwaffensystem(en) und Großgerät.
- (2) Antworten
Antworten, in denen angegeben wird, ob die Einladung angenommen wird oder nicht, werden schriftlich und spätestens 21 Tage vor der Veranstaltung gemäß den Bestimmungen von Ka-

pitel IX erteilt; sie werden folgende Informationen enthalten:

- (2.1) Bezugnahme auf die Einladung;
- (2.2) Namen und Rang der Besucher oder Beobachter;
- (2.3) Geburtsdatum und Geburtsort;
- (2.4) Paßdaten (Nummer, Datum und Ort der Ausstellung, Gültigkeitsdauer);
- (2.5) Reisevorkehrungen, unter anderem gegebenenfalls Namen der Fluggesellschaft und Flugnummer sowie Zeit und Ort der Ankunft.
Wird die Einladung nicht rechtzeitig angenommen, so wird davon ausgegangen, daß keine Besucher oder Beobachter entsandt werden.
- (3) Finanzielle Fragen
 - (3.1) Der eingeladene Staat trägt entsprechend den Angaben in der Einladung die Kosten für die Anreise seines Vertreters (seiner Vertreter) zum Ort des Zusammentreffens und für dessen (deren) Rückreise vom Abreiseort - der möglicherweise mit dem Ort des Zusammentreffens identisch ist;
 - (3.2) der Staat, der die Veranstaltung organisiert, trifft die Reisevorkehrungen und trägt die Kosten für die Reise vom Ort des Zusammentreffens und zum Abreiseort - der möglicherweise mit dem Ort des Zusammentreffens identisch ist - sowie für eine angemessene zivile oder militärische Verpflegung und Unterbringung an einem für die Durchführung der Veranstaltung geeigneten Ort.
- (4) Sonstige Bestimmungen
 - Der Teilnehmerstaat (Die Teilnehmerstaaten) wird (werden) in entsprechender Abstimmung mit den Besuchern oder Beobachtern gewährleisten, daß keine Handlungen begangen werden, die deren Sicherheit beeinträchtigen könnten.
Darüber hinaus wird der Staat, der die Veranstaltung organisiert,
 - (4.1) alle Besucher oder Beobachter gleich behandeln und ihnen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gleiche Möglichkeiten bieten;
 - (4.2) die während der Veranstaltung für Transfers und administrative Angelegenheiten vorgesehene Zeit auf das erforderliche Mindestmaß beschränken;
 - (4.3) für jede erforderliche dringende medizinische Betreuung sorgen.

Anhang III

Erklärung des Vorsitzenden

Es gilt als vereinbart, daß die Durchführungsaspekte der VSBM im Falle

angrenzender Gebiete von in der Auslegung von Anhang I angeführten Teilnehmerstaaten, die gemeinsame Grenzen mit nichteuropäischen nicht-teilnehmenden Staaten haben, bei künftigen jährlichen Treffen zur Beurteilung der Durchführung erörtert werden können.

Diese Erklärung wird einen Anhang zum Wiener Dokument 1994 bilden und mit diesem veröffentlicht werden.

Wien, 28. November 1994

Anhang IV

Erklärung des Vorsitzenden

Es gilt als vereinbart, daß die Teilnehmerstaaten praktische Probleme berücksichtigen werden, die in einer Anfangsphase bei der Durchführung der VSBM auf dem Territorium der kürzlich unabhängig gewordenen und in die KSZE aufgenommenen Staaten auftreten können. Diese Staaten werden alle Teilnehmerstaaten über derartige praktische Probleme umgehend informieren.

Diese Erklärung stellt keinen Präzedenzfall dar und wird im Lichte der Diskussion auf dem Jährlichen Treffen zur Beurteilung der Durchführung der Überprüfung unterliegen.

Diese Erklärung wird einen Anhang zum Wiener Dokument 1994 bilden und mit diesem veröffentlicht werden.

Wien, 28. November 1994

Anhang V

Erklärung des Vorsitzenden

Angesichts der Aufgabe des Konfliktverhütungszentrums, die Durchführung von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen zu unterstützen, die ihm in der Charta von Paris übertragen wurde, sollte das KVZ die gemäß diesem Dokument zwischen allen Teilnehmerstaaten ausgetauschten Informationen regelmäßig und sachgenau zusammenstellen. Zumindest anfänglich sollte dies auf Grundlage der vorhandenen Mittel geschehen.

Eine solche sachgenaue Zusammenstellung sollte die Analyse dieser Informationen durch die Teilnehmerstaaten erleichtern und wird keine Folgerungen des KVZ beinhalten.

Diese Erklärung des Vorsitzenden unterliegt der Überprüfung und kann gegebenenfalls vom Besonderen Ausschuß des Forums für Sicherheitskooperation abgeändert werden.

Diese Erklärung wird einen Anhang zum Wiener Dokument 1994 bilden und mit diesem veröffentlicht werden.

Wien, 28. November 1994

Vereinbarungen des KSZE-Forums für Sicherheitskooperation

vom 28. November 1995 in Budapest

Die Teilnehmerstaaten haben im Einklang mit Absatz 4 des im Helsinki-Dokument 1992 enthaltenen Sofortprogramms folgende Maßnahme angenommen:

Weltweiter Austausch militärischer Information

(1) *Allgemeinbestimmungen*

Die Teilnehmerstaaten der KSZE werden jährlich Informationen über Hauptwaffensysteme und Großgerät sowie Personal ihrer konventionellen Streitkräfte wie unten beschrieben, sowohl auf ihrem Territorium als auch weltweit, austauschen. Der weltweite Austausch militärischer Information wird von anderen Informationsaustauschregimen getrennt sein und keinerlei Begrenzung, Beschränkung oder Verifikation unterliegen. Diese Information wird bis spätestens 30. April jedes Jahr übermittelt und wird den Stand vom 1. Januar des betreffenden Jahres wiedergeben.

(2) *Information über Kommandostruktur und Personal*

(2.1) Über den Generalstab oder den ihm gleichwertigen Stab wird folgende Information gegeben:

(2.1.1) Standort;

(2.1.2) personelle(r) Friedenssollstärke/-sollbestand.

(2.2) Die Information über die Kommandostruktur der in Absatz 1 erwähnten Streitkräfte wird gemäß den Bestimmungen von Absatz 4.1 gegeben, wobei für jede Truppenformation Angaben zu machen sind in bezug auf:

(2.2.1) Bezeichnung;

(2.2.2) nächsthöhere Führungsebene;

(2.2.3) normaler Friedensstandort des Kommandos unter Angabe der genauen geographischen Bezeichnung und/oder Koordinaten.

(2.3) Die Information über das Personal wird in bezug auf folgendes gegeben:

(2.3.1) personelle(r) Friedenssollstärke/-sollbestand für jede Trup-

- penformation oder Teilstreitkraft gemäß den Bestimmungen von Absatz 4 dieses Dokuments;
- (2.3.2) Gesamtollstärke der Grundwehrdienstleistenden/Rekruten und Gesamtollstärke der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, soweit Berufs- oder Zeitsoldaten;
 - (2.3.3) Gesamtstärke der aktiven Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, soweit Berufs- oder Zeitsoldaten, aufgeschlüsselt nach Dienstgraden;
 - (2.3.4) Gesamtzahl der Reservisten, die ihren Grundwehrdienst oder eine militärische Erstausbildung beendet haben und seit dem letzten Informationsaustausch zum Militärdienst oder zur Ausbildung einberufen wurden oder sich freiwillig dazu gemeldet haben;
 - (2.3.5) Gesamtzahl des militärischen Personals, das unter dem Kommando der Vereinten Nationen oder unter einem Mandat der KSZE dient.

(3) *Die Information über den Bestand an Hauptwaffensystemen und Großgerät*

Die Information über Hauptwaffensysteme und Großgerät wird für die in den Absätzen 3.1 bis 3.9 angeführten Kategorien in bezug auf den Gesamtbestand und den Bestand gemäß Absatz 4 übermittelt. Ausgenommen von dieser Information sind jene Hauptwaffensysteme und jenes Großgerät, die/das sich im Erprobungs- oder Beurteilungsstadium befinden/befindet, vorausgesetzt sie/es wurde(n) noch nicht in Dienst gestellt.

- (3.1) Kampfpanzer
- (3.2) Gepanzerte Kampffahrzeuge:
 - (3.2.1) Gepanzerte Mannschaftstransportwagen;
 - (3.2.2) Schützenpanzer;
 - (3.2.3) Kampffahrzeuge mit schwerer Bewaffnung.
- (3.3) Brückenlegepanzer
- (3.4) Abschußanlagen für Panzerabwehrraketen, die ständig/als fester Bestandteil auf gepanzerten Fahrzeugen montiert sind
- (3.5) Selbstfahrende und gezogene Artillerie:
 - (3.5.1) Kanonen, Haubitzen und Artilleriegeschütze, welche die Eigenschaften von Kanonen und Haubitzen miteinander verbinden (Kaliber 100 mm und darüber);
 - (3.5.2) Granatwerfer (Kaliber 100 mm und darüber);
 - (3.5.3) Mehrfachraketenwerfersysteme (Kaliber 100 mm und darüber).
- (3.6) Flugzeuge:
 - (3.6.1) Kampfflugzeuge, unter Angabe der Gesamtzahl der Flugzeuge, die ab Flugzeugträger operieren können;
 - (3.6.2) militärische Transportflugzeuge;

- (3.6.3) primäre Schulflugzeuge.
- (3.7) Hubschrauber:
 - (3.7.1) Angriffshubschrauber;
 - (3.7.2) Kampfunterstützungshubschrauber;
 - (3.7.3) militärische Transporthubschrauber.
- (3.8) Überwasser-Kriegsschiffe, beladen mit einer Wasserverdrängung von über 400 Tonnen
- (3.9) Unterseeboote, getaucht mit einer Wasserverdrängung von über 50 Tonnen

(4) *Aufschlüsselungsebenen*

- (4.1) Für die Kommandostruktur wird die Information nach Absatz 2.2 aufgeschlüsselt nach folgenden Ebenen gegeben:
 - für Landstreitkräfte bis hinunter zur Division oder einer gleichwertigen Ebene oder, wenn es keine gleichwertige Ebene gibt, bis zur nächsthöheren Führungsebene;
 - für andere Streitkräfte bis hinunter zur Ebene Armee oder einer gleichwertigen Ebene oder, wenn es keine gleichwertige Ebene gibt, bis zur nächsttieferen Führungsebene.
- (4.2) Für alle auf dem Territorium des informierenden Staates stationierten Landstreitkräfte wird die Information nach Absatz 2.3.1 und 3 von der höchsten Ebene bis hinunter zur und einschließlich der Ebene Armee oder einer gleichwertigen Ebene oder, wenn es keine gleichwertige Ebene gibt, bis zur nächsttieferen Führungsebene gegeben.
- (4.3) Für alle anderen auf dem Territorium des informierenden Staates stationierten Streitkräfte wird die Information nach Absatz 2.3.1 und 3 bis hinunter zur Ebene Teilstreitkraft aufgeschlüsselt.
- (4.4) Für alle außerhalb des Territoriums des informierenden Staates stationierten Streitkräfte wird die Information nach Absatz 2.3.1 und 3 bis hinunter zur Ebene Teilstreitkraft aufgeschlüsselt, unter Angabe der jeweiligen Anzahl für jede einzelne Region, in der solche Streitkräfte stationiert sind.

(5) *Technische Daten und Fotografien*

Jeder Teilnehmerstaat wird ferner folgende Information über jeden Typ oder jede Klasse von Hauptwaffensystemen oder Großgerät im Bestand seiner Streitkräfte zu jeder in Absatz 3 angeführten Kategorie übermitteln.

- (5.1) Typ;

- (5.2) Nationale Bezeichnung/Name;
- (5.3) Allgemeine Beschreibung der Eigenschaften und Fähigkeiten.
Diese Information wird zusammen mit entsprechenden Fotografien übermittelt.
Ist diese Information nicht zuvor an alle anderen Teilnehmerstaaten ergangen, wird sie einmalig ausgetauscht und erforderlichenfalls beim nächsten Informationsaustausch ergänzt, falls neue Typen oder Klassen in Dienst gestellt werden.
- (6) *Neu in Dienst gestellte Waffen- und Gerätesysteme*
- Jeder Teilnehmerstaat wird allen anderen Teilnehmerstaaten folgende Information über seine Hauptwaffensysteme und sein Großgerät wie in Absatz 3 angeführt, geben:
- (6.1) Gesamtzahl des im vorangegangenen Kalenderjahr aus nationaler Produktion in Dienst gestellten Geräts nach Kategorien;
- (6.2) Gesamtzahl des im vorangegangenen Kalenderjahr aus Einfuhren in Dienst gestellten Geräts nach Kategorien.
- (7) *Klarstellung*
- (7.1) Zusätzlich zu den beim Jährlichen Treffen zur Beurteilung der Durchführung (JTBD) erhaltenen Klarstellungen kann jeder Teilnehmerstaat jeden anderen Teilnehmerstaat um Klarstellung betreffend die Anwendung dieser Maßnahme ersuchen. Soweit zweckdienlich, werden Mitteilungen in diesem Zusammenhang allen anderen Teilnehmerstaaten übermittelt.
- (7.2) Jeder Teilnehmerstaat wird auf der Grundlage seiner nationalen Praxis ein Glossar der bei der Durchführung dieser Maßnahme verwendeten Begriffe, Kurzbezeichnungen und Abkürzungen sowie jede andere Erläuterung beifügen, die er zum besseren Verständnis der gegebenen Information als notwendig erachtet.
- (8) *Kommunikation*
- (8.1) Die Information wird in einem vereinbarten Format übermittelt.
- (8.2) Mitteilungen werden im Einklang mit den Bestimmungen von Kapitel IX des Wiener Dokuments 1994 der Verhandlungen über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen erfolgen.
- (8.3) Wurde eine im Rahmen dieser Maßnahme zu übermittelnde Information bereits in einem anderen KSZE-Zusammenhang zur Verfügung gestellt, können Teilnehmerstaaten auf diese Information im jeweilig entsprechenden Format verweisen.

Die Teilnehmerstaaten haben beschlossen, daß die oben erwähnte Maßnahme politisch bindend ist und am 1. Januar 1995 in Kraft treten wird.

Fünftes Treffen des Rates der Außenminister der OSZE-Teilnehmerstaaten am 7. und 8. Dezember 1995 in Budapest¹

I. Zusammenfassung des Vorsitzenden

1995 baute die OSZE auf ihrer bisherigen eindrucksvollen Leistungsbilanz auf, betrat in vielen Bereichen Neuland, verstärkte ihre Fähigkeit zum raschen Eingreifen und konsolidierte ihre organisatorischen Strukturen. Ein regelmäßiger Bestandteil ihrer Aktivitäten besteht in der Überprüfung der Durchführung von OSZE-Verpflichtungen. Die OSZE begann sich mit einem Sicherheitsmodell für das nächste Jahrhundert zu befassen und verstärkte ihren Dialog und ihre praktische Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen (NGOs). Im August feierten wir den 20. Jahrestag der Unterzeichnung der Schlußakte von Helsinki. In jüngster Vergangenheit wurde die OSZE in ihrer Bedeutung als internationales Gremium bestätigt, als ihr im Abkommen von Dayton eine Schlüsselrolle bei der Friedensstiftung im ehemaligen Jugoslawien zugewiesen wurde.

Beim gegenwärtigen OSZE-Ministertreffen setzten sich die Minister vornehmlich mit der historischen Herausforderung auseinander, welche das Abkommen von Dayton für die OSZE bedeutet und die sie begrüßten. Sie beschlossen,

- daß die OSZE die Vorbereitung, Durchführung und Beobachtung von Wahlen in Bosnien und Herzegowina überwachen und das Vorliegen der Voraussetzungen, unter denen die Wahlen stattfinden können, bestätigen wird;
- daß die OSZE die Menschenrechte in ganz Bosnien und Herzegowina aus nächster Nähe überwachen und einen internationalen Ombudsmann für Menschenrechte ernennen wird;
- und daß die OSZE gemäß dem Abkommen von Dayton die Parteien bei ihren Verhandlungen über Rüstungskontrolle und Vertrauens- und Sicherheitsbildung sowie bei der Umsetzung und Verifikation der dabei getroffenen Vereinbarungen unterstützten wird, um auf diese Weise durch niedrigere und verifizierte Rüstungsniveaus Stabilität auf lange Sicht zu fördern.

¹ Aus: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.), Bulletin 21/1996, S. 221-225.

Die Minister erörterten und begrüßten ferner die intensive laufende Arbeit der OSZE an einem gemeinsamen und umfassenden Sicherheitsmodell für Europa im einundzwanzigsten Jahrhundert. Sie faßten Beschlüsse hinsichtlich der Ziele, der Richtlinien und der Organisation für die zukünftige Arbeit an einem Sicherheitsmodell.

Eine Einigung über die grundlegenden Prinzipien für die Lösung des Konflikts in Berg-Karabach steht nach wie vor aus. Die Minister begrüßten die jüngsten, von den Ko-Vorsitzenden der Minsker Gruppe berichteten Fortschritte: diese ist weiterhin das einzige Forum für die Beilegung dieses Konflikts. Die Minsker Gruppe ermutigte die Parteien in den letzten Monaten zu Fortschritten. Es wurden Zusagen gemacht, direkte Kontakte aufzunehmen, um die Lösung des Konflikts zu erörtern. Zur Unterstützung der im Rahmen des Minsker Prozesses unternommenen Bemühungen ernannte der Amtierende Vorsitzende seinen persönlichen Vertreter. Die Hochrangige Planungsgruppe schloß ihre vorbereitenden Planungsarbeiten für eine beabsichtigte friedenserhaltende Operation ab. Die für die Einleitung der Operation erforderlichen Voraussetzungen sind jedoch noch nicht gegeben.

Der Ministerrat fand lobende Worte für die Arbeit der Missionen und anderen Einsätze der OSZE vor Ort. Die OSZE errichtete 1995 eine langfristige Präsenz in Tschetschenien. Die dort tätige OSZE-Unterstützungsgruppe wirkte an der Vermittlung zwischen den kriegführenden Parteien in einem fortlaufenden Konflikt mit. Die Unterstützungsgruppe war sehr erfolgreich bei der Entwicklung eines Rahmens für Verhandlungen zwischen den Parteien und ihrer Rolle als Mittelsmann bei den späteren militärischen Vereinbarungen. Ihr fortgesetztes Engagement im Bereich der Menschenrechte wird in nächster Zeit von eminenter Bedeutung sein.

Zu Beginn dieses Jahres ernannte die OSZE als Teil ihrer Aktivitäten in Bosnien und Herzegowina die Ombudsmänner der Föderation. Die Unterstützung für die Ombudsmänner, deren Arbeit große Anerkennung findet, ist eine neue Art des OSZE-Engagements für die Förderung der Menschenrechte. Bei den zukünftigen Einsätzen der OSZE in Bosnien sollten unbedingt die Erfahrungen der Ombudsmänner genutzt werden.

Die OSZE-Missionen waren wieder eine wertvolle Quelle fachlicher Beratung bei der Erarbeitung und Umsetzung neuer Verfassungen wie etwa in Georgien und Tadschikistan. In manchen Fällen lieferte diese Arbeit einen wertvollen Beitrag zu Fragen des regionalen Status und der Autonomie oder anderer Formen der örtlichen Selbstverwaltung in innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Die Missionen in der Ukraine und in Moldau waren im abgelaufenen Jahr in diesem Bereich besonders aktiv. Die Missionen in Lettland und Estland leisten Hilfestellung in Fragen der Umsetzung von Rechtsvorschriften. Die Missionen leisten auch Unterstützung bei der Durchführung bilateraler

Abkommen. Ein Fall, in dem diese Unterstützung von allen betroffenen Parteien begrüßt wurde, war das Abkommen zwischen Lettland und der Russischen Föderation über die Radarstation Skrunda. In den Beschlüssen des Budapester Gipfeltreffens ist der OSZE eine ähnliche Rolle für das Abkommen zwischen der Russischen Föderation und Moldau über den Abzug der russischen Truppen aus dem östlichen Teil Moldaus zugeordnet. Der jüngste Beschluß der OSZE betreffend Moldau ist ein wichtiger Schritt vorwärts und sollte zu einer erhöhten Transparenz hinsichtlich aller Aspekte des Abzugsprozesses führen und damit ein Umfeld schaffen, das eine seit langem erwartete politische Regelung begünstigt.

Die Mission in Skopje dient als Instrument der Vertrauensbildung und steht der Regierung des Gastlandes bei der Behandlung von Fragen zur Verfügung, die einen breiten Bereich vom Bildungswesen bis zu Minderheitenfragen und wirtschaftlicher Entwicklung abdecken.

Der kroatische Außenminister Granic lud die OSZE ein, eine langfristige Präsenz in Kroatien einzurichten. Zwei OSZE-Missionen haben Kroatien besucht, und in Wien sind Diskussionen auf der Grundlage der von ihnen abgegebenen Empfehlungen im Gange. Ziel und Zweck des OSZE-Engagements in Kroatien wäre es, die zentralen und lokalen Behörden beim Aufbau der Demokratie, dem Schutz der Menschen- und Minderheitenrechte und der Förderung der sicheren Rückkehr der Flüchtlinge zu unterstützen. Mit diesen Bemühungen kann die OSZE einen Beitrag zur friedlichen Reintegration der zuvor besetzten Gebiete leisten.

Die OSZE befaßte sich weiterhin mit dem Kosovo, dem Sandschak und der Vojvodina. Die Menschenrechtsverletzungen in diesen Gebieten, insbesondere im Kosovo, beweisen die Notwendigkeit einer Rückkehr der Langzeitmissionen.

Exekutive Maßnahmen durch den Amtierenden Vorsitzenden, für die im Beschluß des Budapester Gipfeltreffens breiterer Raum vorgesehen wurde, versetzten die OSZE in die Lage, rasch auf eine Reihe von Entwicklungen zu reagieren.

Der Hohe Kommissar für Nationale Minderheiten setzte das ganze Jahr hindurch seine stille Diplomatie erfolgreich fort und ist nach wie vor einer der wichtigsten Teile des OSZE-Netztes für vorbeugende Diplomatie. Der Ministerrat bestellte Herrn Max van der Stoep für eine weitere Amtszeit von drei Jahren.

Das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte erhielt von den Missionen und Teilnehmerstaaten eine steigende Anzahl von Ersuchen um fachliche Auskunft. Angesichts der immer größeren Anforderungen, die an das BDIMR gestellt werden, wird es seiner Aufgabe nur

dann erfolgreich nachkommen können, wenn ihm mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Debatten der Parlamentarischen Versammlung der OSZE tragen zur Arbeit des Ständigen Rates bei.

Die OSZE verstärkte ihre interinstitutionelle Verbindung zu anderen internationalen Organisationen auf dem Wege des Dialogs und durch Zusammenarbeit vor Ort. Auch mit einigen NGOs kam es erstmals zu einer praktischen Zusammenarbeit.

Die OSZE setzte ihre aktive Unterstützung für Menschenrechte und Grundfreiheiten in der gesamten Region fort. Sie widmete sich auch verstärkt den wirtschaftlichen Aspekten der Sicherheit. Sowohl die menschliche als auch die wirtschaftliche Dimension hatten 1995 ihren festen Platz in der tagtäglichen Arbeit der OSZE, mit ein Zeichen des umfassenden Ansatzes der OSZE in Fragen der Sicherheit.

Der Stabilitätspakt für Europa, mit seiner regionalen Gliederung "Baltikum" und "Zentraleuropa", wurde der OSZE übermittelt. In der OSZE wird die Diskussion über die Fortführung und möglichst auch die Verstärkung der durch den Pakt begründeten Bemühungen fortgesetzt, wobei der im Pakt gewählte regionale Ansatz seine Gültigkeit behält.

1995 trugen ein verstärkter Dialog in Form von regelmäßigen Sitzungen einer informellen, allen Teilnehmerstaaten offenstehenden Kontaktgruppe in Wien und in anderen Foren sowie ein OSZE-Seminar in Kairo zur Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der OSZE und ihren Kooperationspartnern im Mittelmeerraum bei.

1995 war die Rüstungskontrolle von besonderer Bedeutung. Die Vertragsstaaten des KSE-Vertrages brachten die Zerstörung von mehr als 50 000 Panzern und anderen schweren Waffen zum Abschluß. Es bestehen jedoch nach wie vor einige Probleme bei der Durchführung. Die Vertragsstaaten gelangten kürzlich zu einer Einigung über die wesentlichen Elemente einer Lösung des Flankenproblems unter Wahrung der Integrität des Vertrags. Eine Einigung auf der Grundlage dieser Elemente ist dringend erforderlich.

Das OSZE-Forum für Sicherheitskooperation arbeitete an einem Rüstungskontrollrahmen, in dem die zukünftigen Prioritäten der Rüstungskontrolle festgelegt werden sollen. Entgegen den Erwartungen, daß der Rahmen bis zum Treffen des Ministerrats abgeschlossen sein würde, sind weitere Verhandlungen nötig.

Der Ministerrat freute sich, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien als OSZE-Teilnehmerstaat zu begrüßen.

Der Ministerrat begrüßte die Schweiz als nächsten Amtierenden Vorsitzenden mit Amtsantritt 1. Januar 1996 und beschloß, daß 1997 der Vorsitz an Dänemark geht.

II. Beschlüsse des Budapester Treffens des Ministerrates

Beschluß über die OSZE-Aktion für Frieden, Demokratie und Stabilität in Bosnien und Herzegowina

1. Der Ministerrat begrüßt und unterstützt das Allgemeine Rahmenabkommen für Frieden in Bosnien und Herzegowina, das am 21. November 1995 paraphiert wurde und am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnet werden soll. In diesem historischen Abkommen rufen die an diesem tragischen Konflikt beteiligten Parteien die OSZE zur Mithilfe auf, damit die darin enthaltenen Verheißungen Wirklichkeit werden. Im Namen der OSZE akzeptiert der Rat die in dem Abkommen und in seinen Anhängen genannten Aufgaben.
2. Die Parteien haben die OSZE ersucht, die Vorbereitung und die Durchführung freier und gerechter Wahlen in Bosnien und Herzegowina zu überwachen. Diese Aufgabe ist außerordentlich wichtig, um diesem Land eine demokratische Zukunft zu sichern. Die OSZE wird auch entsprechend dem an sie gerichteten Ersuchen die Menschenrechtslage in Bosnien und Herzegowina überwachen.
3. Die Parteien haben die OSZE ersucht, den Verhandlungsprozeß so mitzusteuern, daß er zu regionaler Stabilität, zu Mechanismen zur Festigung des Vertrauens und der Sicherheit und zu Begrenzungen für Kriegsgerät führt. Diese Aufgaben sind für einen dauerhaften Frieden wesentlich.
4. Die OSZE wird Seite an Seite mit einer ganzen Reihe von Institutionen der internationalen Staatengemeinschaft wirken. Die Minister sind sich völlig darüber im klaren, daß an die internationale Staatengemeinschaft, auch an private Organisationen, beträchtliche Anforderungen gestellt werden, und zwar in Bereichen wie etwa den Bedürfnissen der Bevölkerung angesichts des bevorstehenden Wintereinbruchs, der Rückkehr der Flüchtlinge in ihr Land und ihre Heimatgemeinden, dem wirtschaftlichen Wiederaufbau und der Errichtung einer bürgerlichen Gesellschaft. Die Teilnehmerstaaten werden alles in ihrer Macht Stehende tun, um diesen Bedürfnissen zu entsprechen.
5. Die Minister sind sich der Tatsache bewußt, daß die OSZE einer noch nie dagewesenen Herausforderung gegenübersteht und an ihren Taten, nicht an ihren Worten gemessen werden wird. Sie sind bereit, qualifiziertes Personal und die notwendigen Ressourcen anzubieten und sich auf Dauer dieser Herausforderung zu stellen. Dieser Beschluß ist ein klarer Handlungsauftrag.
6. Zu diesem Zweck ermächtigten sie den Amtierenden Vorsitzenden, den Generalsekretär unter dessen Anleitung und die anderen Gremien und Insti-

tutionen der OSZE, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um eine wirksame und zeitgerechte Durchführung der Aufgaben der OSZE zu gewährleisten. In diesem Sinne wird der Amtierende Vorsitzende auf der Londoner Konferenz und anderen internationalen Treffen und Konferenzen im Zusammenhang mit der Friedensregelung vertreten. Die OSZE wird die Vereinten Nationen, den Europarat und andere in diesem Bereich tätige internationale Organisationen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in geeigneter Weise konsultieren und mit ihnen zusammenarbeiten. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wird der Amtierende Vorsitzende den Ständigen Rat regelmäßig und umfassend informieren und ihn nach Bedarf konsultieren.

7. Der Ministerrat begrüßt die von der Pariser Konferenz gebotene Gelegenheit, Überlegungen über Lösungsansätze zur Gewährleistung einer dauerhaften Stabilität und gutnachbarlicher Beziehungen anzustellen.

8. In Erwartung der Unterzeichnung des Friedensabkommens in Paris beschließt der Ministerrat hiermit folgendes:

9. Er richtet eine Mission in Bosnien und Herzegowina ein und verpflichtet sich, angemessene Ressourcen und entsprechendes Personal zur Durchführung ihrer Aufgaben im Sinne des Ersuchens der Parteien des Abkommens zur Verfügung zu stellen. Die Dauer der Mission ist vorerst auf ein Jahr festgesetzt, sofern der Ständige Rat auf Empfehlung des Amtierenden Vorsitzenden nichts anderes beschließt;

10. er fordert die baldige Ernennung eines Leiters dieser Mission durch den Amtierenden Vorsitzenden. Ihm wird - unter der Aufsicht des Amtierenden Vorsitzenden - die Durchführung der Aufgaben der OSZE in Bosnien und Herzegowina in den Bereichen Wahlen, Überwachung der Menschenrechte und Hilfestellung bei der Überwachung der Vereinbarungen zur Rüstungskontrolle und zur Vertrauens- und Sicherheitsbildung obliegen;

11. er richtet im Sinne des Ersuchens der Parteien in Anhang 3 Artikel II. 3 des Abkommens und im Einklang mit allen Bestimmungen des Artikels III die Provisorische Wahlkommission ein, in der der Leiter der Mission den Vorsitz führen wird;

12. er verpflichtet sich, daß die OSZE und insbesondere der Amtierende Vorsitzende und der Leiter der Mission in Übereinstimmung mit der Vereinbarung über die Umsetzung der Friedensregelung im zivilen Bereich in enger Absprache mit dem Hohen Vertreter vorgeht, damit dieser seine Verantwortlichkeiten in bezug auf die Überwachung der Umsetzung der Friedensregelung und die Koordination der Aktivitäten der zivilen Organisationen und Stellen in Bosnien und Herzegowina wahrnehmen kann;

13. er ermächtigt den Amtierenden Vorsitzenden, auf Anraten des Leiters der Mission und nach Rücksprache mit dem Hohen Vertreter sowie gegeb-

nenfalls nach eingehender Diskussion im Ständigen Rat die nach Anhang 3 Artikel I.2 betreffend die Voraussetzungen für die Wahlen und nach Anhang 3 Artikel II.4 betreffend den möglichen Wahltermin erforderlichen Beschlüsse zu fassen;

14. er begrüßt die Initiative der Regierung Schwedens, ein informelles Internationales Expertentreffen zur Unterstützung der Durchführung von Anhang 3 betreffend Wahlen zu veranstalten;

15. er nimmt die an die OSZE ergangene Einladung an, die Menschenrechtslage in Bosnien und Herzegowina gemäß den maßgeblichen Anhängen des Abkommens aus nächster Nähe zu überwachen;

16. er fordert die baldige Ernennung des Ombudsmanns für Menschenrechte durch den Amtierenden Vorsitzenden;

17. er weist die Mission an, im Hinblick auf die der OSZE zufallende Aufgabe, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Abhaltung von Wahlen zu bestätigen und den Parteien bei der Herbeiführung dieser Voraussetzungen Hilfestellung zu leisten, eng mit dem Büro des Ombudsmanns für Menschenrechte und der Kammer für Menschenrechte zusammenzuarbeiten und die Menschenrechtslage genau zu überwachen;

18. er stimmt zu, daß die derzeitige OSZE-Mission in Sarajevo auf Ersuchen auch den Ombudsmann für Menschenrechte unterstützt. Sie wird erweitert und zu einer eigenen Abteilung der neuen Mission umgestaltet;

19. er fordert den Hohen Kommissar für Nationale Minderheiten und das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte auf, entsprechend ihrem jeweiligen Mandat und ihrer Erfahrung an der Durchführung dieses Beschlusses mitzuwirken;

20. er begrüßt die Initiative der Regierung Deutschlands, ein in der Vereinbarung über regionale Stabilisierung vorgesehenes Treffen zur Einleitung des Prozesses der Vertrauens- und Sicherheitsbildung und der Rüstungskontrolle nach Bonn einzuberufen, der unter der Schirmherrschaft der OSZE gemäß Anhang I-B Artikel II und IV stattfinden wird;

21. er begrüßt den Beschluß des Amtierenden Vorsitzenden, zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach entsprechenden Konsultationen, auch mit den am unmittelbarsten betroffenen Staaten, (einen) persönliche(n) Vertreter zu benennen, deren (dessen) Aufgabe darin bestehen wird, die Parteien bei ihren jeweiligen Verhandlungen nach Artikel II und IV und bei der Umsetzung und Verifikation der dabei getroffenen Vereinbarungen zu unterstützen, einschließlich der Verifikation der nach Artikel IV erforderlichen Meldungen über Bestände, sobald die Daten vorgelegt werden;

22. er begrüßt die von den Parteien des Abkommens übernommene Verpflichtung und die Bereitschaft aller anderen Staaten in der Region, bei den Verhandlungen für ein regionales Rüstungskontrollabkommen im Einklang mit dem Friedensabkommen uneingeschränkt mit der OSZE zusam-

menzuarbeiten. Der Ministerrat ermächtigt den Amtierenden Vorsitzenden zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach entsprechenden Konsultationen, auch mit den am unmittelbarsten betroffenen Staaten, wie in Artikel V des Abkommens vorgesehen einen Sonderbeauftragten zu benennen, dessen Aufgabe es sein wird, für die Organisation und Durchführung solcher Verhandlungen unter der Schirmherrschaft des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation zu sorgen, sobald ein konkretes Mandat vereinbart ist. In den einzelnen Bestimmungen dieses Mandats sind bestehende Rechte und Pflichten im Bereich der Rüstungskontrolle zu berücksichtigen und einzuhalten, einschließlich von Begrenzungen, zu denen sich einige Staaten in der Region bereits auf multilateraler Ebene verpflichtet haben;

23. und er bietet die uneingeschränkte Unterstützung der OSZE bei der Einrichtung einer Kommission an, die die Lösung von Streitigkeiten erleichtern soll, welche sich gegebenenfalls bei der vollen Umsetzung der regionalen Rüstungskontrollvereinbarung der Parteien ergeben könnten.

24. Der Rat nimmt Kenntnis von der Kostenschätzung des Generalsekretärs für die Operation, die für einen Zeitraum von zwölf Monaten rund 245 Millionen ATS beträgt. Der Rat weist den Ständigen Rat an, bis spätestens 15. Januar 1996 einen nach feststehenden Verfahren zu finanzierenden Haushalt für die Aufgaben zu vereinbaren, um die die Parteien des Friedensabkommens die OSZE ersucht haben. Der Generalsekretär wird feststellen, ob und in welcher Höhe Sachleistungen erwünscht sind. Er wird ermächtigt, noch vor Vereinbarung des Haushalts im Rahmen dringender Beschaffungsaufträge und -verträge betreffend die Räumlichkeiten für die Mission im Namen der OSZE Verpflichtungen in Höhe von bis zu 20 Prozent der genannten Kostenschätzung einzugehen. Der Rat legt fest, daß die OSZE bestrebt sein wird, zusätzliche - auch nichtstaatliche - Finanzierungsquellen zu erschließen und ordnet die Errichtung eines eigenen Fonds an, um die Durchführung dieses Beschlusses zu erleichtern. Der Rat begrüßt die Zusage des Amtierenden Vorsitzenden und des Generalsekretärs, dafür Sorge zu tragen, daß die OSZE bei der Erfüllung der in diesem Beschluß genannten Aufgaben insgesamt so wirksam und zügig wie möglich vorgehen wird.

Beschluß über ein gemeinsames und umfassendes Sicherheitsmodell für Europa im 21. Jahrhundert: Ein neues Konzept für ein neues Jahrhundert

1. Der Ministerrat stellt fest, daß im Einklang mit dem einschlägigen Beschluß des Budapester Gipfeltreffens eine breit angelegte und umfassende Diskussion über die Entwicklung eines Konzepts für die Sicherheit im ein-

undzwanzigsten Jahrhundert für die gesamte OSZE-Region aufgenommen wurde. Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit der strikten Einhaltung aller OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen für die Gewährleistung der Sicherheit im nächsten Jahrhundert. Der Rat nimmt Kenntnis vom Zwischenbericht des Amtierenden Vorsitzenden über den Stand der Arbeiten und beschließt, die Arbeit an einem Sicherheitsmodell in eine stärker praktisch orientierte Phase überzuführen und dabei die Möglichkeit zu geben, weiterhin besondere Risiken und Herausforderungen im Sicherheitsbereich herauszuarbeiten, und zu prüfen, wie die OSZE-Prinzipien, -Verpflichtungen und -Mechanismen am besten umzusetzen sind, um die vielfältigen Sicherheitsanliegen der Teilnehmerstaaten so wirksam wie möglich behandeln zu können. Zu diesem Zweck befürwortet er weitere Arbeiten zur Vorbereitung des Gipfeltreffens von Lissabon 1996.

2. Diese Diskussion zielt vor allem darauf ab, die einzigartigen Fähigkeiten und den umfassenden Charakter der OSZE für die Entwicklung eines gemeinsamen Sicherheitsraums, der auf der umfassenden und kooperativen Auffassung der OSZE von Sicherheit und ihrer Unteilbarkeit beruht, in vollem Umfang zu nutzen. Innerhalb dieses von Trennlinien freien Raumes werden alle OSZE-Teilnehmerstaaten und die Organisationen, denen sie angehören, in der Lage sein, miteinander auf konstruktive, einander ergänzende und gegenseitig stärkende Art und Weise zu arbeiten und so eine echte Partnerschaft unter voller Achtung des freien Willens ihrer Mitglieder aufzubauen. Dabei werden sie das ureigene Recht eines jeden Teilnehmerstaats achten, seine Sicherheitsvereinbarungen einschließlich von Bündnisverträgen frei zu wählen oder diese im Laufe ihrer Entwicklung zu verändern. Jeder Teilnehmerstaat wird diesbezüglich die Rechte aller anderen achten. Sie werden ihre Sicherheit nicht auf Kosten der Sicherheit anderer Staaten festigen. Innerhalb der OSZE kommt keinem Staat, keiner Organisation oder Gruppierung mehr Verantwortung für die Erhaltung von Frieden und Stabilität in der OSZE-Region zu als anderen, noch kann einer/eine von ihnen irgendeinen Teil der OSZE-Region als seinen/ihren Einflußbereich betrachten. Das Fundament für unsere gemeinsamen Bemühungen um die Erarbeitung eines Modells bilden die OSZE-Prinzipien in ihrer Gleichwertigkeit, die gemeinsamen mit den hohen Standards unserer OSZE-Verpflichtungen sowohl für die Beziehungen zwischen den Staaten als auch innerhalb der Staaten ihre Gültigkeit behalten.

3. Der Ministerrat beschließt, daß die Arbeit an einem Modell im Einklang mit folgenden Richtlinien weiterzuführen ist:

- Förderung der genauen Einhaltung der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen, was für die Stabilität und Sicherheit in der OSZE-Region von überragender Bedeutung ist;

- Beitrag zur Weiterentwicklung der OSZE und zur wirksamen Nutzung und Stärkung ihrer operativen Fähigkeiten;
- Förderung kooperativer Konzepte für Herausforderungen und Risiken im Sicherheitsbereich unter Berücksichtigung des gemeinsamen Bekenntnisses der Teilnehmerstaaten zur Förderung von Stabilität und Sicherheit, zur Konfliktverhütung und Krisenbewältigung;
- weiteres Festhalten am umfassenden Konzept der OSZE von Sicherheit und ihrer Unteilbarkeit, um wirksam und konzertiert auf komplexe Herausforderungen an die Sicherheit im Geiste der Zusammenarbeit und Solidarität zur Verteidigung der gemeinsamen Werte der OSZE reagieren zu können;
- Weiterentwicklung der Art und Weise, in der einander ergänzende und verstärkende Organisationen zusammenarbeiten, unter anderem durch verstärkten Dialog, im gemeinsamen Interesse von Sicherheit und Stabilität im OSZE-Gebiet;
- Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der OSZE und den Vereinten Nationen auf der Grundlage der Stellung der OSZE als regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und der einschlägigen Bestimmungen des Budapester Dokuments 1994;
- und Beitrag zu einer transparenten und demokratischen Entwicklung regionaler und transatlantischer Organisationen im Hinblick auf die Stärkung von Vertrauen, Sicherheit und Stabilität in der OSZE-Region.

Im Laufe der weiteren Arbeit an einem Sicherheitskonzept für das einundzwanzigste Jahrhundert können weitere Richtlinien eingeführt werden. Diese Arbeit kann sich weitere Beiträge anderer Organisationen zunutze machen.

4. In Vorbereitung des OSZE-Gipfeltreffens von Lissabon betraut der Ministerrat den Amtierenden Vorsitzenden mit der Aufgabe, eine gezielte Erörterung aller Aspekte eines Sicherheitsmodells zu verstärken, einschließlich mittels eines Sicherheitsmodell-Ausschusses unter der Ägide des Ständigen Rates, wobei ein solcher Ausschuss aus Beiträgen von anderen OSZE-Gremien Nutzen ziehen kann. Der Amtierende Vorsitzende wird die Arbeit in einer Art und Weise organisieren, die im Einklang mit diesem Beschluß und dem beigefügten Anhang, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, steht und dabei auf die Erhaltung ihres umfassenden Charakters achten. Im Laufe der weiteren Arbeit können konkrete neue Maßnahmen zur Förderung aller Dimensionen der Sicherheit in der OSZE-Region entwickelt werden.

5. Der Ministerrat, in dem Bemühen, die Arbeit an einem Sicherheitsmodell auf eine breite, umfassende Basis zu stellen,

- ersucht den Amtierenden Vorsitzenden, die Frage "eines gemeinsamen und umfassenden Sicherheitsmodells für Europa im einundzwanzigsten Jahrhundert" bis zum OSZE-Gipfeltreffen von Lissabon 1996 auf der Tagesordnung des Hohen Rates zu belassen;
- ersucht den Amtierenden Vorsitzenden, weitere Seminare im Zusammenhang mit der Arbeit an einem Sicherheitsmodell zu organisieren, deren Themen von den Teilnehmerstaaten vereinbart werden;
- und befürwortet eine umfassend angelegte Diskussion über ein Sicherheitsmodell mit breitgestreuter Teilnahme von Organisationen und Wissenschaftlern.

6. Der Rat ersucht den Amtierenden Vorsitzenden, die informelle Liste der Risiken und Herausforderungen im Sicherheitsbereich auf dem neuesten Stand zu halten und die Teilnehmerstaaten zu ermutigen, ihre Sicht spezifischer Risiken und Herausforderungen für ihre Sicherheit weiter zu präzisieren.

7. Der Amtierende Vorsitzende wird die bis dahin erzielten Fortschritte und zur Verfügung stehenden Ergebnisse dem Gipfeltreffen von Lissabon 1996 zur Prüfung und Beurteilung unterbreiten.

Anhang

Der Amtierende Vorsitzende wird die Arbeit in den nachstehend angeführten Bereichen organisieren. Die Aufzählung dieser Bereiche ist weder vollständig noch nach Wichtigkeit gereiht:

- Konfliktverhütung einschließlich Frühwarnung und vorbeugender Diplomatie
- Krisenbewältigung und Normalisierung der Lage nach Konflikten
- OSZE-Friedenserhaltung
- Rüstungskontrolle einschließlich Vertrauensbildung
- verstärkte Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus
- Menschenrechte und Grundfreiheiten, menschliche Kontakte, Aufbau der Demokratie
- Förderung von Toleranz
- Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung von aggressivem Nationalismus, Rassismus, Chauvinismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und ethnischen Säuberungen

- Vertrauensbildung im nichtmilitärischen Bereich
- Zusammenarbeit auf den Gebieten Migration, Flüchtlinge und Vertriebene
- Wirtschaftliche Sicherheit einschließlich einer tragfähigen Wirtschaftsentwicklung, einer funktionierenden Marktwirtschaft und wirtschaftlicher Zusammenarbeit
- Zusammenarbeit bei der Lösung von Umweltproblemen und dem Katastrophenmanagement
- Weiterentwicklung des Konzepts einander ergänzender und verstärkender Institutionen einschließlich von Mechanismen für Transparenz, Konsultation und Zusammenarbeit
- Stärkung der OSZE
- Regionale Zusammenarbeit
- Zusammenarbeit zwischen dem OSZE-Gebiet und der Mittelmeerregion
- Sicherheitskooperation über das OSZE-Gebiet hinaus

Andere Themen können im Sicherheitsmodell-Ausschuß vereinbart werden. Bei Bedarf kann der Amtierende Vorsitzende nach entsprechenden Konsultationen höchstens drei informelle subsidiäre Arbeitsorgane einrichten und für jedes Arbeitsorgan einen Koordinator bestimmen.

Beschluß über den Minsker Prozeß der OSZE

Der Ministerrat

- bestätigt, daß der Minsker Prozeß der OSZE auch in Zukunft das einzige Forum für die Beilegung des Konflikts in Berg-Karabach sein wird;
- begrüßt die Entschlossenheit der Konfliktparteien, die am 12. Mai 1994 vereinbarte Waffenruhe weiterhin einzuhalten;
- ruft die Parteien eindringlich dazu auf, alle Kriegsgefangenen und im Zusammenhang mit dem Konflikt internierten Personen unverzüglich freizulassen und dem IKRK ungehinderten Zugang zu allen Internierungsorten und allen Internierten zu gewähren;
- unterstützt die Ko-Vorsitzenden der Minsker Konferenz in ihren Bemühungen, in Absprache mit dem Amtierenden Vorsitzenden eine politische Vereinbarung über die Beendigung des bewaffneten Konflikts ohne weitere Verzögerung zustandezubringen. Die Durchführung einer solchen Vereinbarung würde alle Parteien vor den schwerwiegenden Konsequen-

zen des Konflikts bewahren und die baldige Einberufung der Minsker Konferenz ermöglichen. Die Unterzeichnung der Vereinbarung würde den Ständigen Rat in die Lage versetzen, auf der Grundlage der wertvollen Empfehlungen der Hochrangigen Planungsgruppe, deren Arbeit weitergehen sollte, einen Beschluß über die Einleitung der friedenserhaltenden Operation der OSZE zu fassen;

- begrüßt die Zusagen, in Absprache mit dem Ko-Vorsitzenden direkte Kontakte aufzunehmen, um eine Vereinbarung über die Grundsätze, nach denen der Konflikt gelöst werden soll, zu treffen und ruft eindringlich dazu auf, dies rasch zu tun;
- und nimmt Kenntnis von der Bereitschaft der Parteien, sich den Kernfragen zuzuwenden, um sobald wie möglich einen Kompromiß zu erzielen.

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Der Generalsekretär

Jahresbericht 1995 über OSZE-Aktivitäten

Inhalt

	I. Einleitung	543
	II. Aktivitäten der OSZE	545
1.	Politische Konsultationen und Verhandlungen	545
2.	Frühwarnung, Konfliktverhütung und Krisenbewältigung	546
	2.1 Missionen	546
	2.1.1 Mission für Kosovo, den Sandschak und die Vojvodina	548
	2.1.2 Mission für Skopje	548
	2.1.3 Mission für Georgien	548
	2.1.4 Mission für Moldau	550
	2.1.5 Mission für Tadschikistan	551
	2.1.6 Mission für die Ukraine	552
	2.1.7 Mission für Sarajewo	552
	2.1.8 Die OSZE-Unterstützungsgruppe für Tschetschenien	553
	2.1.9 Mission für Lettland	554
2.1.10	Der OSZE-Vertreter in der Gemeinsamen russisch- lettischen Kommission für pensionierte Militärangehörige	554
2.1.11	Der OSZE-Vertreter in der Gemeinsamen Kom- mission für die Radarstation Skruna	555
	2.1.12 Mission für Estland	555
2.1.13	Der OSZE-Vertreter in der estnischen Regierungs- kommission für pensionierte Militärangehörige	556
2.2	Der Konflikt in dem Gebiet, mit dem sich die Minsker Konferenz befaßt	556
2.3	Koordinator für Sanktionen und Missionen zur Unterstützung von Sanktionen (SAM)	557
2.4	Sonstige Aktivitäten zur Konfliktverhütung und Krisenbewältigung	558

3. Der Hohe Kommissar für Nationale Minderheiten	
	(HKNM) 559
4. Die menschliche Dimension	562
4.1 Aufbau demokratischer Institutionen	562
4.2 Wahlbeobachtung	562
4.3 Seminare, Symposien, Treffen	565
4.4 Kontaktstelle für Fragen der Roma und Sinti	567
5. Sicherheitskooperation	567
5.1 Neue Maßnahmen im Bereich der Rüstungskontrolle und der Vertrauens- und Sicherheitsbildung	567
5.2 Der Verhaltenskodex	568
5.3 FSK-Seminare	568
5.4 Das Jährliche Treffen zur Beurteilung der Durchführung (JTBD)	569
6. Sonstige wichtige Aktivitäten	570
6.1 Integration kürzlich aufgenommener Teilnehmerstaaten	570
6.2 Die wirtschaftliche Dimension	570
6.3 Medien und Öffentlichkeitsarbeit	571
III. Die Parlamentarische Versammlung (PV)	573
IV. Beziehungen zu internationalen Organisationen und Institutionen	574
V. Beziehungen zu nichtteilnehmenden Staaten	576
VI. Kontakte zu nichtstaatlichen Organisationen (NGO)	577
VII. Verwaltung und Finanzen	578
1. Organisatorische und personelle Angelegenheiten	578
2. Finanzielle Angelegenheiten	579

I. Einleitung

Die Schwierigkeiten, die 1995 bei der Behandlung neuer und alter Konflikte auftraten, machten das Risiko deutlich, mit dem eine weitere Verlängerung der Übergangsphase verbunden ist. Die Atmosphäre war ganz allgemein von Ungewißheit hinsichtlich der Möglichkeiten und Aufgaben der Vereinten Nationen und der regionalen und subregionalen Organisationen geprägt. Verstärkt wurde nach einem internationalen Engagement verlangt, und es bestand auch größerer Bedarf an einem solchen; die Verfügbarkeit internationaler Unterstützung stößt jedoch an Grenzen, und Staaten wie auch internationale Organisationen sind nicht immer bereit, sich stärker zu engagieren, was auf ungelöste Strukturprobleme hinweist. Vor diesem Hintergrund vergrößerte die unter ungarischem Vorsitz stehende OSZE ihren Beitrag zur Verhütung und Lösung von Konflikten, sie ging daran, neue Lösungsansätze zu militärischen Aspekten der Sicherheit zu entwickeln, und nahm die Diskussion über ein Sicherheitsmodell für das einundzwanzigste Jahrhundert auf.

Im Berichtszeitraum (November 1994 bis Oktober 1995) zeigte sich, daß die Beschlüsse des Gipfeltreffens von Budapest - wie schon durch den neuen Namen "*Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa*" angedeutet - die OSZE-Strukturen gestärkt und das Potential der OSZE in bezug auf politische Konsultation und operative Konfliktbewältigung erheblich vergrößert haben. Dadurch, daß der ungarische Außenminister Kovács auf der Umsetzung fundamentaler OSZE-Verpflichtungen bestand, konnte er die zentrale Führungsrolle des Amtierenden Vorsitzenden wahrnehmen, als es darum ging, die Unterstützung der OSZE für Bemühungen einzuleiten und zu managen, durch die friedliche Lösungen für die gravierenden Probleme in Tschetschenien in der Russischen Föderation gefunden werden sollten. Angesichts seiner rasch wachsenden Verantwortung und Arbeitsbelastung zog der Amtierende Vorsitzende die Troika (Ungarn, Schweiz und Italien) sowohl auf Ministerebene als auch auf der Ebene der ständigen Vertreter in Wien hinzu. Im Konflikt, mit dem sich die Minsker Konferenz befaßt, sind durch den dynamischen Vorsitz, der von der Russischen Föderation und Finnland gemeinsam wahrgenommen wird, die Chancen auf eine Verhandlungslösung beträchtlich gestiegen; in der Hochrangigen Planungsgruppe ist die Planung einer ersten friedenserhaltenden Operation der OSZE für dieses Gebiet soweit gediehen, daß ein rascher Einsatz möglich ist, sobald die finanziellen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und die politischen Bedingungen von den Parteien erfüllt werden.

Nachdem sich die Aussichten auf eine Verhandlungslösung in Bosnien und Herzegowina verbessert hatten, zeichnete sich immer konkreter ab, welche Rolle der OSZE in der Phase nach dem Konflikt zukommt. Der Wunsch nach Unterstützung und Beobachtung vor, während und nach den Wahlen sowie

die Vorbereitung regionaler Sicherheitsvereinbarungen und die fortwährende Unterstützung der Aufgabe der Ombudsmänner in den föderativen Strukturen werden große Anforderungen an die Einsatzbereitschaft der OSZE stellen. Gleichzeitig wird die OSZE in Kroatien bei Aktivitäten zur Unterstützung der menschlichen Dimension beigezogen.

Mit dem Ständigen Rat in Wien, der durch seine neue Rolle immer mehr in den Mittelpunkt rückt, besitzt die OSZE ein ständig verfügbares Gremium der OSZE-Teilnehmerstaaten, wodurch sowohl die beratende als auch die operative Funktion der Organisation gestärkt wird. Dadurch erhielten auch die Aufgaben der acht im Einsatz stehenden OSZE-Missionen und der OSZE-Unterstützungsgruppe für Tschetschenien politische Unterstützung. Die Arbeit an diesen konkreten Aufgaben und an einem breiten Spektrum aktueller Fragen, Konsultationen mit dem Hohen Kommissar für Nationale Minderheiten, regelmäßige Informationsgespräche mit dem Direktor des BDIMR und auch die Arbeit am Sicherheitsmodell - all das trug zur Entwicklung einer Kultur der politischen Konsultation bei, in der die Anliegen der Teilnehmerstaaten erörtert und deren Sicherheitsinteressen angehört werden.

Nachdem schließlich Konsens darüber erzielt worden war, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien als Teilnehmerstaat in die OSZE aufzunehmen, erhöhte sich die Zahl der vollberechtigten Teilnehmerstaaten auf 53. Die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ist nach wie vor von der Teilnahme an OSZE-Aktivitäten ausgeschlossen; der Status dieses Landes in bezug auf die OSZE ist unklar.

Zur Bewältigung der Hindernisse, die einer frühzeitigen Konfliktlösung entgegenstehen, wenn die Schwelle der Gewalt einmal überschritten ist, wurden die Konfliktverhütungsfähigkeiten des Hohen Kommissars für Nationale Minderheiten und des BDIMR weiter ausgedehnt und verstärkt.

In Anbetracht der Tatsache, daß wirtschaftliche und ökologische Faktoren im Transformationsprozeß der mittel- und osteuropäischen sowie der zentralasiatischen OSZE-Staaten zunehmend den Ausschlag geben, bemühte sich die OSZE weiterhin um eine klarer erkennbare Ausrichtung und ein deutlicheres Auftreten bei ihren Aktivitäten im Bereich der wirtschaftlichen Dimension einschließlich ökologischer Fragen.

Das Forum für Sicherheitskooperation verbesserte seine inneren Strukturen und konnte dadurch seine Aufgaben als Konsultations- und Verhandlungsforum leichter erfüllen.

Die OSZE setzte die Konsolidierung ihrer administrativen Infrastruktur fort, wobei sie sehr darauf Bedacht nahm, ihren grundsätzlich unbürokratischen Charakter beizubehalten. Aber bei dem ständig wachsenden Umfang ihrer operativen Tätigkeit kann sich die Organisation ihre administrative Flexibilität nur dann bewahren, wenn ihre Teilnehmerstaaten bereit sind, mehr qualifiziertes Personal zu entsenden.

1996 wird sich die OSZE mit einer Reihe absehbarer Herausforderungen

auseinandersetzen müssen: Es gilt, eine erste multinationale OSZE-Friedenstruppe zu entsenden, in Bosnien und Herzegowina eine bedeutende Rolle wahrzunehmen, bei der Aushandlung und Umsetzung regionaler Sicherheitsmaßnahmen für Südosteuropa rasche Ergebnisse zu erzielen und ein phantasievolles, gleichzeitig aber realistisches Konzept des Sicherheitsmodells für das einundzwanzigste Jahrhundert zu entwickeln. Entscheidungsfindung, operatives Management und die Bereitschaft, rasch die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, könnten so zum Testfall für den politischen Willen und die Einsatzbereitschaft der OSZE werden.

Da dies der letzte Jahresbericht des ersten Generalsekretärs der OSZE ist, möchte ich hinzufügen, daß es notwendig wäre, das Mandat des Generalsekretärs zur Unterstützung des Amtierenden Vorsitzenden voll auszuschöpfen und ihn aktiver in alle Aspekte des OSZE-Managements einzubeziehen, will man den rasch zunehmenden Aufgaben der OSZE gerecht werden.

II. Aktivitäten der OSZE

1. Politische Konsultationen und Verhandlungen

Die Beschlüsse des Gipfeltreffens von Budapest haben durch die Straffung der Struktur und das teilweise Abstecken der Aufgaben des Ministerrats (MR), des Hohen Rates (HR) und des Ständigen Rates (SR) die Fähigkeiten der OSZE im Bereich der beratenden Tätigkeit, der Verhandlungsführung und der Entscheidungsfindung verbessert. Die Rolle und die Kompetenz des SR wurden gestärkt, und derzeit sind fast alle OSZE-Staaten in Wien, dem Sitz des SR, durch eine ständige OSZE-Delegation vertreten. ("OSZE-Botschafter" vertreten ihre Länder auch in der Gemeinsamen Beratungsgruppe des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa und in der Beratungskommission "Offener Himmel".) Der HR in Prag, der 1995 zweimal zusammentrat, versammelte hochrangige Teilnehmer aus den Hauptstädten und nahm sich verstärkt der Beurteilung und Leitung der Arbeit des SR an. Das Forum für Sicherheitskooperation einigte sich auf einen monatlich wechselnden Vorsitz und eine bessere Nutzung der "FSK-Troika", womit dieses zweite ständige OSZE-Gremium mit

Sitz in Wien über eine klarere Ausrichtung und größere Kontinuität verfügt.

2. Frühwarnung, Konfliktverhütung und Krisenbewältigung

Vorbeugende Diplomatie und Krisenbewältigung waren nach wie vor der wichtigste Bereich der operativen Tätigkeit der OSZE. Die erweiterten Befugnisse des Amtierenden Vorsitzenden und die stärkere Einbindung der Troika erleichterten die Tätigkeit der OSZE in der Vorbereitungs- und der Durchführungsphase vor beziehungsweise nach der Verabschiedung der einvernehmlich gefaßten Beschlüsse des Rates. Dadurch konnte die übliche Lücke zwischen Frühwarnung und Sofortmaßnahmen - der kritischste Zeitraum in der Anfangsphase des Krisenbewältigungsprozesses - verkürzt werden.

2.1 Missionen

Die Zahl der Langzeitmissionen hat sich gegenüber dem letzten Berichtszeitraum nicht verändert, doch nahm die Gesamtzahl der OSZE-Operationen vor Ort zu; die Mandate einiger Missionen wurden den politischen, militärischen und humanitären Erfordernissen vor Ort angepaßt.

Das sorgsam ausgearbeitete Mandat der OSZE-Unterstützungsgruppe für Tschetschenien ist ein gutes Beispiel für die Fähigkeit der OSZE - und der OSZE-Staaten -, die OSZE-Instrumente an die konkreten Gegebenheiten in einer bestimmten Situation anzupassen.

Es wurde besonders darauf geachtet, das Potential des HKNM und des BDIMR für die Arbeit der Missionen voll auszuschöpfen. Die Missionen, der Amtierende Vorsitzende und das Sekretariat bemühten sich ständig um enge Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Missionen und anderen internationalen Organisationen.

Die Jahrestagung aller Leiter von OSZE-Missionen und anderer OSZE-Vertreter fand in Wien statt (20. - 22. Juni). Aus den Berichten der Missionsleiter war das breite Spektrum von Mandaten der Missionen und die große Vielfalt der im Rahmen dieser Mandate ausgeübten Aktivitäten ersichtlich. Die Berichte unterstrichen auch, wie wichtig Initiativen der Missionsleiter und ihrer Teams für eine erfolgreiche Erfüllung ihrer Aufgaben sind. In bezug auf die Probleme, die sich aus der 6-Monats-Rotation des Missionspersonals ergeben, setzten sich die Missionsleiter für größere Kontinuität ein. Die meisten Missionsleiter sprachen sich für eine nachhaltigere Unterstützung durch die OSZE-Institutionen und für mehr Flexibilität im Rahmen ihres jeweiligen Haushalts aus, damit Ad-

hoc-Maßnahmen wie etwa Gespräche am Runden Tisch, Seminare usw. erleichtert würden.

Die Tagung der Missionsleiter zeigte auch erneut auf, in welchem Maße Fortschritt und Erfolg einer Mission von der Qualität des Missionsleiters und seiner Mitarbeiter abhängen. Es wird schwierig sein, den derzeitigen hohen Standard beizubehalten, wenn für den Leiter und das Personal einer Mission immer häufiger jeweils nur eine einzige Person zur Wahl steht.

Erstmals kam ein Mitglied einer Mission in Ausübung seines Dienstes ums Leben. Herr Antanas Nesavas aus Litauen wurde in Tiflis Opfer eines Autounfalls.

Da sich eine Reihe von Missionen der Phase der Konfliktbeilegung nähert, sieht sich die OSZE immer öfter mit einer neuen Frage konfrontiert: Welche Art von "Garantien" kann die OSZE dafür geben, daß alle Betroffenen eine auf dem Verhandlungsweg erzielte Lösung umsetzen? Natürlich ist klar, daß die OSZE keine formellen Garantien abgeben kann, es ist aber ebenso klar, daß die OSZE als Organisation und die OSZE-Staaten durch die OSZE über ein relativ breites Spektrum an Möglichkeiten verfügen, die Umsetzung friedlicher Konfliktlösungen, die mit OSZE-Beteiligung ausgehandelt wurden, zu fördern und "abzusichern". Auch das ist ein Bereich, in dem die Entwicklung von OSZE-Instrumenten pragmatisch erfolgen sollte.

Die Unterabteilung für Missionsunterstützung (MSS) in der KVZ-Abteilung des OSZE-Sekretariats ist seit ihrer Gründung im April 1993 für die ständige Unterstützung der OSZE-Missionen vor Ort und anderer auswärtiger OSZE-Aktivitäten zuständig. Dazu zählen Logistik, Beschaffung, Transport, Bestandskontrolle, Kommunikation, Personalfragen, Versicherung, die Erstellung der Missionshaushalte usw. Da immer mehr Missionen organisiert, entsandt und/oder erweitert werden, mußte auch die MSS komplexere und umfangreichere Leistungen erbringen.

Zu Beginn des Jahres 1995 unterstützte die MSS acht Missionen vor Ort. Im Berichtszeitraum kamen zu den OSZE-Operationen vor Ort die Unterstützungsgruppe für Tschetschenien hinzu sowie drei Außenstellen der Mission für Sarajewo, drei Außenstellen in Tadschikistan und eine in Moldau, der Vertreter für die Radarstation Skrunda, der persönliche Vertreter des Amtierenden Vorsitzenden für den Konflikt, mit dem sich die Minsker Konferenz befaßt, und das OSZE-Verbindungsbüro für Zentralasien in Taschkent.

Insgesamt sind 79 bewilligte entsandte Mitarbeiter in Missionen vor Ort beschäftigt.

2.1.1 Mission für Kosovo, den Sandschak und die Vojvodina

Die Mission war auch weiterhin nicht im Einsatz. Die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) stellt für die Wiederrücklassung der Mission die Bedingung, daß die Bundesrepublik Jugoslawien wieder als vollberechtigter OSZE-Teilnehmerstaat zugelassen wird.

Die Berichterstattung der Mission wurde zum Teil durch Berichte aus OSZE-Staaten ersetzt, insbesondere durch die der OSZE-Troika. Über die auf diese Weise einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe übermittelten Informationen wird wöchentlich dem Ständigen Rat Bericht erstattet. Die Erörterungen im Ständigen Rat sollen die OSZE an ihre konkreten Verpflichtungen angesichts der in diesen Regionen der Bundesrepublik Jugoslawien anhaltenden Probleme erinnern, die von den Bemühungen um Verhandlungslösungen für Konflikte auf dem Territorium des ehemaligen Jugoslawien nicht ausgeschlossen werden dürfen.

2.1.2 Mission für Skopje

Die "Spillover"-Überwachungsmission für Skopje hat im Rahmen ihres Mandats den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit von der Überwachung der Lage an der Grenze auf die Überwachung der Lage im Landesinneren verlagert, insbesondere im Hinblick auf die Beziehungen zwischen der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der albanischen Bevölkerungsgruppe sowie zwischen den verschiedenen Volksgruppen.

Als wahrer Härtefall für die Mission erwiesen sich die Unruhen im Februar 1995, als der Versuch unternommen wurde, in Tetovo eine private albanische Universität zu gründen, was von den Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien als ungesetzlich angesehen wurde. Die Mission war mit Unterstützung des HKNM aktiv an der Entschärfung der Lage beteiligt.

Da der Gastgeberstaat nunmehr als Teilnehmerstaat in die OSZE aufgenommen wurde, wird sich der Einsatz der Mission einfacher gestalten.

2.1.3 Mission für Georgien

1995 intensivierte die Mission ihre Aktivitäten in mehreren Bereichen ihres umfangreichen Mandats. Sie bemühte sich in verstärktem Maße um einen verbesserten und zielgerichteten Dialog zwischen Georgiern und den Behörden in der Region Südossetien im Hinblick auf eine politische Lösung ihres Konflikts. Nach Ausarbeitung eines Vorschlags hinsichtlich des Status Südossetiens innerhalb Georgiens organisierte die Mission Ende 1994 getrennte Unterredungen mit offiziellen Vertretern der georgischen und der südossetischen Seite, um den Entwurf zu erörtern. Dieser Vorschlag wurde im Dezember unter Berücksichtigung der dazu geäußerten Kommentare in

seine endgültige Form gebracht. Nach wie vor ist zwar eine Einigung in der Statusfrage ausständig, doch brachte der Vorschlag der Mission die Diskussion über entscheidende Fragen in Gang, die als Teil eines Lösungsprozesses behandelt werden müssen. Die am 29. August 1995 verabschiedete Verfassung Georgiens enthält keine Bestimmungen über die territoriale Gliederung, zum Teil um Raum für Verhandlungslösungen mit den Regionen Südossetien (und Abchasien) zu lassen.

Am 1. März 1995 veranstaltete die Mission ein Gespräch am Runden Tisch zwischen führenden georgischen und südossetischen Persönlichkeiten darüber, welcher Art der Konflikt ist und auf welche Weise er zu lösen ist. Es herrschte Einvernehmen darüber, daß der Konflikt nur mit friedlichen Mitteln gelöst werden soll.

Die Gemeinsame Kontrollkommission (JCC), die zur Führung und zur Kontrolle der Gemeinsamen Friedenstruppe (JPKF) in Südossetien eingerichtet worden war, wurde im November 1994 unter Beteiligung der OSZE-Mission wieder aktiviert und mit einem neuen Mandat ausgestattet, demzufolge sie auch ermächtigt ist, sich mit den politischen Aspekten einer Regelung zu befassen. Eine formelle Arbeitsgruppe für politische Fragen wurde jedoch noch nicht ins Leben gerufen. Nach einer weiteren Pause von sechs Monaten trat die JCC im Juni 1995 in Moskau neuerlich zusammen. Die folgenden Treffen im Juli in Tiflis und Zchinwali waren insofern von Bedeutung, als es aus diesem Anlaß zum ersten offiziellen Besuch hoher südossetischer Beamter in Tiflis seit dem Beginn des Konflikts im Jahr 1989 kam. Eine gemeinsame, zwischen den beiden Seiten vereinbarte Erklärung, direkte politische Gespräche über den künftigen Status Südossetiens ins Auge zu fassen, stellte einen wesentlichen Fortschritt dar; allerdings zogen südossetische Vertreter eine Woche später die Zustimmung ihrer Delegation zu der Erklärung zum Teil wieder zurück.

Bei der Juli-Tagung der JCC schlug die Mission vor, sich verstärkt um die Förderung der wirtschaftlichen Wiedereingliederung Südossetiens in die georgische Wirtschaft zu bemühen. Die Mission setzt sich weiterhin für eine pragmatische Zusammenarbeit zwischen offiziellen Vertretern Georgiens und Südossetiens auf lokaler Ebene ein.

Entsprechend ihrem Mandat vom März 1994 überwachte die Mission weiterhin die Gemeinsame Friedenstruppe (JPKF) in Südossetien.

Trotz wiederholter Bemühungen war es immer noch nicht möglich, von den südossetischen Behörden die offizielle Einwilligung zur Eröffnung einer Außenstelle in Zchinwali zu erhalten. Im April genehmigte der Ständige Rat eine Erhöhung der zulässigen Stärke der Mission um zwei Mitarbeiter auf insgesamt 19, die wirksam wird, sobald die Außenstelle eingerichtet ist.

In enger Zusammenarbeit mit den Behörden in Tiflis und mit deren Unterstützung hat die Mission ihre Aktivitäten zur Förderung der Menschenrechte und der politischen Reform in Georgien insgesamt erheblich verstärkt. Sie hat ein allgemein zugängliches Büro für Menschenrechte und

Öffentlichkeitsarbeit eingerichtet, um ihre Ziele und Aufgaben ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken. Die Mission hat Internierungseinrichtungen besucht und einem Verfahren gegen angebliche politische Gefangene beigewohnt.

Gemeinsam mit Mitarbeitern des Staatschefs Eduard Schewardnadse arbeitete die Mission an der Ausgestaltung von dessen Vorschlag zur Errichtung eines regionalen Gerichtshofs für Menschenrechte für die GUS-Staaten. Gemeinsam mit dem BDIMR und mit erheblicher Hilfe durch die EU und eine Reihe internationaler Organisationen unterstützte sie die Behörden bei der Vorbereitung der Parlaments- und Präsidentschaftswahlen Anfang November und koordinierte deren internationale Beobachtung.

Die Mission hat darüber hinaus ihre Präsenz in Abchasien zur Überwachung der Menschenrechte in dieser Region verstärkt.

2.1.4 Mission für Moldau

Das Berichtsjahr war durch verstärkte Bemühungen der moldauischen Regierung und der Behörden Transnistriens um eine umfassende politische Lösung des Konflikts geprägt.

Das Treffen zwischen Präsident Snegur und dem Führer Transnistriens, Smirnow, am 7. Juni gab dem umfassenden Lösungsprozeß, auf den man sich im April 1994 beim Treffen der Führungspersönlichkeiten geeinigt hatte, neuen Schwung. Beide Seiten wiesen ihre Expertenteams an, konkrete Formulierungen und Bestimmungen für ein Gesetz über einen Sonderstatus auszuarbeiten, das für alle annehmbar wäre. Die Expertengruppen traten mehrmals unter dem Vorsitz des Leiters der OSZE-Mission und des persönlichen Vertreters des russischen Präsidenten zusammen.

Auf einem weiteren Treffen der Führungspersönlichkeiten am 5. Juli unterzeichneten beide Seiten eine Vereinbarung über die Nichtanwendung militärischer Gewalt und wirtschaftlicher Druckmittel - eine bedeutsame vertrauensbildende Maßnahme. Die Vereinbarung, die einen großen Schritt vorwärts darstellt, wurde auch von den Vermittlern unterzeichnet, d.h. dem Leiter der OSZE-Mission und dem Vertreter Rußlands. Eine neue Bestimmung sieht das OSZE-Sekretariat als Verwahrer der Vereinbarung vor.

Im Frühjahr 1995 eröffnete die Mission ein ständiges Büro in Tiraspol zur Unterstützung ihrer Aktivitäten in Transnistrien. Die Mission verfügt damit über bessere Voraussetzungen, Menschen in dem Gebiet die Bedingungen für eine erfolgreiche Lösung zu erläutern.

Die Mission setzte ihre aktive Mitwirkung in der Gemeinsamen Kontrollkommission (JCC) fort, wobei allerdings überarbeitete Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen der JCC und der Mission noch offiziell zu vereinbaren sind.

Auf der Grundlage der Beschlüsse von Budapest erörterte der Ständige Rat

in mehreren Sitzungen, welche Hilfestellung die OSZE bei der Umsetzung des vor einem Jahr geschlossenen Abkommens über den Abzug der russischen Truppen (der ehemaligen 14. Armee) aus Moldau leisten kann. Bisher konnte noch kein Beschluß gefaßt werden.

2.1.5 Mission für Tadschikistan

Bei den Parlamentswahlen in Tadschikistan vom 26. Februar fand keine Beobachtung durch die OSZE statt, da die Regierung Tadschikistans den Empfehlungen der OSZE betreffend das Wahlgesetz und die Durchführung der Wahlen nicht gefolgt war. Der Ständige Rat bedauerte dies zwar, doch begrüßte er die erklärte Absicht der tadschikischen Behörden, die Empfehlungen zu einem späteren Zeitpunkt zu berücksichtigen.

Seither hat sich die Zusammenarbeit zwischen der Mission und der Regierung Tadschikistans erheblich verbessert, insbesondere im Bereich der Menschenrechte. So wurde ein Projekt für eine nationale Menschenrechtseinrichtung mit Ombudsmann-Funktionen in Zusammenarbeit mit der Mission und mit fachlicher Beratung durch das BDIMR ausgearbeitet.

In ihrem Bemühen, die Prinzipien der OSZE ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken, richtete die Mission eine Diskussionsgruppe ein, die regelmäßig Vertreter verschiedenster Kreise Tadschikistans in den Räumlichkeiten der Mission zusammenführt.

Da sich der UNHCR aus bestimmten Gebieten Tadschikistans zurückziehen wollte, ersuchte der Ständige Rat die Mission, die Menschenrechtsslage der zurückkehrenden Flüchtlinge und der im Land Vertriebenen in diesen Gebieten Tadschikistans zu verfolgen, in der Absicht, ihre Wiedereingliederung in die tadschikische Gesellschaft zu erleichtern. Die Mission übernahm vom UNHCR drei Außenstellen im Süden des Landes, ursprünglich für einen Zeitraum von sechs Monaten, und ihre bewilligte Stärke wurde vorübergehend um drei Personen aufgestockt. Die Mission

arbeitete bei ihrer Vorbereitung auf diese neue Aufgabe eng mit dem UNHCR und UNMOT zusammen.

Nach wie vor verfolgte die Mission die intertadschikischen Gespräche unter dem Vorsitz der Vereinten Nationen. Die am 17. August von Präsident Emomali Rachmonow und dem Führer der tadschikischen Opposition, Said Abdullo Nuri, unterzeichnete Vereinbarung, durchgehende Verhandlungen abzuhalten, mit dem Ziel eines allgemeinen Abkommens zur Herstellung des Friedens und der nationalen Verständigung in Tadschikistan, eröffnete in diesem Prozeß neue Aussichten. Doch die Vereinbarung harrt nach wie vor ihrer Durchführung. Außerdem beweisen eine Reihe von sicherheitsbedrohenden Zwischenfällen in Osttadschikistan und die stetige Verschlechterung der Wirtschaftsdaten, wie vielschichtig und schwierig die Lage insgesamt ist.

2.1.6 Mission für die Ukraine

Die Mission konzentrierte ihre Arbeit von Anfang an auf die Krim-Frage. Der Mission kam bei den Streitigkeiten über Gesetzgebung und Verwaltung zwischen den Behörden in Kiew beziehungsweise in Simferopol betreffend den Status der Krim eine besondere Rolle zu. Auf Initiative der OSZE-Mission und des HKNM wurde im Mai in Locarno, Schweiz, ein Runder Tisch über die Ukraine organisiert, durch den der Dialog zwischen den Parteien gefördert und der zukünftige Status der Krim als autonomer Teil der Ukraine erörtert werden sollten. Der Runde Tisch trug wesentlich dazu bei, die gemeinsame Erörterung der vielen ungelösten Probleme zu verbessern.

In der zweiten Jahreshälfte befaßte sich die Mission vor allem mit Fragen der Krim-Tataren. Zu dieser besonderen Frage organisierten die Mission und der HKNM im September in Jalta einen Runden Tisch. Alle Teilnehmer begrüßten diese Gelegenheit zur Prüfung und formlosen Erörterung der zahlreichen ungelösten Probleme.

2.1.7 Mission für Sarajewo

Zweck der Mission ist es, die Ombudsmänner der Föderation Bosnien und Herzegowina, die verfassungsmäßige Organe der Föderation sind, zu unterstützen. Die Mission begann im Oktober 1994. Ursprünglich wirkte sie bei der Auswahl der Ombudsmänner aus Vertretern der drei betroffenen Volksgruppen mit. Am 20. Januar 1995 wurden die drei Ombudsmänner (aus der moslemischen, kroatischen und serbischen Gemeinde) offiziell angelobt.

In der Absicht, ihr Betätigungsfeld über Sarajewo hinaus zu erweitern, beschlossen die Ombudsmänner und die zuständigen Behörden der Föderation, in Zenica und Mostar Außenstellen einzurichten. Im März und April ernannten die Ombudsmänner ihre Stellvertreter für diese Außenstellen, die

im Mai ihre Arbeit aufnehmen.

Die Blockade Sarajewos im Frühjahr 1995 behinderte die Operationen der Mission zur Unterstützung der Ombudsmänner erheblich, da die Mitglieder der Mission und die Ombudsmänner entweder in Sarajewo festsaßen oder nicht nach Sarajewo gelangen konnten. Bis Juni 1995 hatten die Ombudsmänner über 400 Fälle registriert, wobei mehr als 30 Prozent von außerhalb Sarajewos kamen, was beweist, daß die Außenstellen zunehmend an Bedeutung gewannen. Die meisten Beschwerden betrafen Eigentumsrechte und andere Probleme im Zusammenhang mit der Flüchtlingssituation. Immer öfter lenkten Fälle widerrechtlicher Inhaftierung und verschiedene Formen von "stillschweigender ethnischer Säuberung" die Aufmerksamkeit auf sich.

Im August wurden die Ombudsmänner im Anschluß an die militärischen Operationen in Kroatien und in Bihac um Hilfe bei der Bewältigung der neuen Flüchtlingswellen ersucht. Zur Unterstützung der Aktivitäten der Ombudsmänner in diesem Gebiet wurde ein Büro in Tuzla eröffnet, und die Ombudsmänner begründeten auch ihre Präsenz in Velika Kladusa.

Die Mission unterhält enge Kontakte zu den Behörden der Föderation, zu UNPROFOR und anderen ausländischen Missionen in Sarajewo.

2.1.8 Die OSZE-Unterstützungsgruppe für Tschetschenien

Nach dem Ausbruch kriegerischer Auseinandersetzungen in Tschetschenien, die eine Gefährdung grundlegender OSZE-Verpflichtungen darstellten, akzeptierte die Russische Föderation die Mitwirkung der OSZE an den Bemühungen um Verhandlungslösungen.

Als Folge der Berichte des persönlichen Vertreters des Amtierenden Vorsitzenden und anderer offizieller OSZE-Vertreter über ihre Besuche in dem Gebiet beschloß der Ständige Rat am 11. April 1995, eine Unterstützungsgruppe einzurichten. Ihr Auftrag lautet, die Achtung der Menschenrechte zu fördern, mitzuhelfen, daß die Entwicklung demokratischer Institutionen und Prozesse voranschreitet, und sich für eine friedliche Lösung der Krise im Einklang mit den OSZE-Prinzipien und der Verfassung der Russischen Föderation einzusetzen. Die Gruppe, die sich zu Beginn aus sechs Diplomaten zusammensetzte, nahm am 26. April in Grosny ihre Arbeit auf.

Einen Monat später begannen in den Räumlichkeiten der Unterstützungsgruppe unter deren Vorsitz direkte Gespräche zwischen den an der Krise beteiligten Parteien. An den Gesprächen beteiligt waren Vertreter der Exekutivbehörden der Russischen Föderation und des nationalen Versöhnungsausschusses sowie Vertreter des Führers der tschetschenischen Aufständischen, Dschochar Dudajew. Am 30. Juli unterzeichneten offizielle russische Vertreter und Vertreter Dudajews eine Vereinbarung über die Einstellung der Feindseligkeiten. In der Vereinbarung ist die sofortige Einstellung der militärischen Feindseligkeiten, die Freilassung aller gewaltsam

festgehaltenen Personen, der schrittweise Abzug der Truppen einschließlich der bedingungslosen Entwaffnung illegaler bewaffneter Verbände sowie die Einstellung der Kampfhandlungen vorgesehen. Zur Überwachung der Durchführung der Vereinbarung wurde eine Besondere Beobachterkommission bestehend aus Vertretern aller Seiten und der OSZE eingerichtet. Die Umsetzung der Vereinbarung stieß jedoch auf ernste Schwierigkeiten, zunehmend kam es zu sporadischen Gefechten und terroristischen Überfällen auf hochrangige offizielle russische Vertreter, worauf der Durchführungs- und Verhandlungsprozeß zum Stillstand kam. Trotz einer Reihe unfreundlicher Akte seitens der örtlichen Behörden in Grosny und eines direkten bewaffneten Angriffs auf die Räumlichkeiten der Unterstützungsgruppe blieb diese in Grosny und stand somit auch in einer besonders kritischen Zeit unverändert zur Verfügung.

2.1.9 Mission für Lettland

Die Mission verfolgte aufmerksam die Ereignisse, die zur Verabschiedung des im April 1995 genehmigten Gesetzes über Nicht-Staatsbürger führten. Die Mission betrachtet es als ein ausgewogenes Gesetzesdokument und weist bei jeder sich bietenden Gelegenheit darauf hin, wie wichtig eine angemessene Durchführung ist. Sie behält daher den Durchführungsprozeß genau im Auge und hat Kontakte zur zuständigen Behörde, dem Einbürgerungsrat, hergestellt. Die Mission beobachtet den Einbürgerungsprozeß insgesamt und führt vor Ort Bewertungen der Tests durch, die Teil des Einbürgerungsverfahrens sind.

Die Mission verfolgte die Ereignisse im Zusammenhang mit den pensionierten Militärangehörigen der Russischen Föderation, die unter Mißachtung bilateraler Abkommen in Lettland blieben.

2.1.10 Der OSZE-Vertreter in der Gemeinsamen russisch-lettischen Kommission für pensionierte Militärangehörige

Der Ständige Rat richtete am 23. Februar 1995 die Funktion eines OSZE-Vertreters und dessen Stellvertreters in der Gemeinsamen Kommission für pensionierte Militärangehörige ein. Die Aufgabe des OSZE-Vertreters ist es unter anderem, auf Ersuchen einer der beiden Parteien Fragen betreffend die Anwendung der Bestimmungen des Abkommens über die soziale Absicherung pensionierter Militärangehöriger der Russischen Föderation und ihrer Familienangehörigen, die ihren Wohnsitz auf dem Staatsgebiet der Republik Lettland haben, zu prüfen. Der OSZE-Vertreter wird gemeinsam mit lettischen und russischen Vertretern die Rechtsmittel in Angelegenheiten prüfen, bei denen es um die Rechte von Personen geht, auf die das Abkommen Anwendung findet, und bei der Verabschiedung einvernehmlicher Empfehlungen und Beschlüsse mitwirken.

Im Juni 1995 kam es zwischen den Vertretern der Parteien und dem OSZE-Vertreter zu einer Vereinbarung über die Arbeitsmodalitäten der Gemeinsamen Kommission. Der OSZE-Vertreter befaßte sich in erster Linie mit Problemen im Zusammenhang mit dem Recht der pensionierten Militärangehörigen auf Wohnraum und auf eine Arbeitserlaubnis, untersuchte einzelne Fälle und verfaßte Berichte mit Empfehlungen an die lettische Seite.

2.1.11 Der OSZE-Vertreter in der Gemeinsamen Kommission für die Radarstation Skrunda

Im Einklang mit dem Abkommen vom 30. April 1994 zwischen Lettland und der Russischen Föderation über den Rechtsstatus der Radarstation Skrunda für die Zeit ihres befristeten Betriebs und der Demontage hatte die KSZE im Juni 1994 die Ersuchen Lettlands und der Russischen Föderation um Mithilfe der KSZE bei der Durchführung des Abkommens begrüßt. Am 23. Februar 1995 faßte der Ständige Rat einen Beschluß über das Mandat für ein OSZE-Inspektionsregime. Auf Ersuchen des Ständigen Rates ernannte der Amtierende Vorsitzende am 6. April 1995 den OSZE-Vertreter und dessen Stellvertreter. Jährlich können zwei reguläre und zwei außerordentliche Inspektionen angesetzt werden. Die erste reguläre Inspektion wurde vom 28. bis 30. August in einer sachlichen Weise und im Geiste guter Zusammenarbeit durchgeführt. Sie entsprach dem ihr zugeordneten Zweck der Vertrauensbildung.

2.1.12 Mission für Estland

Die Mission verfolgte aufmerksam die Entwicklungen im Zusammenhang mit Fragen der Staatsbürgerschaft, einschließlich der Verabschiedung des Staatsbürgerschaftsgesetzes, sowie der Novellierung des Fremdenengesetzes, die Anfang Juli 1995 in Kraft trat. Das Staatsbürgerschaftsgesetz, das die Mission im großen und ganzen als annehmbar beurteilt, wurde im Januar

1995 verabschiedet. Die Mission verfolgt die Durchführung dieses Gesetzes sowie Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Fremdenrecht.

Die Mission setzte ihre Arbeit zu Fragen des Sprachunterricht für russischsprachige Einwohner fort und unterstrich, wie wichtig dieser als Mittel zur Herstellung enger Beziehungen zwischen der russischsprachigen Bevölkerung und ihrer estnischen Umgebung sei.

Im April organisierte die OSZE-Mission ein Seminar im Nordosten Estlands, das in den verschiedenen Volksgemeinschaften Estlands mehr Verständnis füreinander wecken und sich damit befassen sollte, wie ihre Integration zu bewerkstelligen sei.

2.1.13 Der OSZE-Vertreter in der estnischen Regierungskommission für pensionierte Militärangehörige

Der vom Amtierenden Vorsitzenden bestellte OSZE-Vertreter in der estnischen Regierungskommission für pensionierte Militärangehörige trat sein Amt am 16. November 1994 an. Die genannte Kommission wird Empfehlungen über die Ausstellung von Aufenthaltsgenehmigungen abgeben.

2.2 Der Konflikt in dem Gebiet, mit dem sich die Minsker Konferenz befaßt

Am 6. Januar ernannte der Amtierende Vorsitzende Herrn Jan Eliason aus Schweden und Herrn Valentin Losinskij aus Rußland zu Ko-Vorsitzenden der Minsker Konferenz. Dieser im Dezember 1994 auf dem Gipfeltreffen von Budapest vereinbarte kombinierte Vorsitz vereinte die Bemühungen der Minsker OSZE-Gruppe und der Russischen Föderation zu einem koordinierten Unternehmen im Rahmen der OSZE. Am 21. April ging der Ko-Vorsitz von Schweden auf Finnland über; der Amtierende Vorsitzende ernannte Herrn Heikki Talvitie zum neuen finnischen Ko-Vorsitzenden.

Die Staats- und Regierungschefs beschlossen auf dem Gipfeltreffen von Budapest, vorbehaltlich einer entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, nach Abschluß einer politischen Vereinbarung über die Beendigung des bewaffneten Konflikts eine multinationale OSZE-Friedenstruppe zu entsenden. Zur Planung der Schaffung, der Zusammensetzung und der Einsätze dieser Truppe wurde in Wien eine Hochrangige Planungsgruppe eingerichtet, die die Planungsgruppe für einleitende Maßnahmen ersetzt.

Im Juli unterbreitete die Hochrangige Planungsgruppe dem Amtierenden Vorsitzenden ihr Konzept für die multinationale friedenserhaltende OSZE-Mission für den Konflikt in Berg-Karabach.

Im August ernannte der Amtierende Vorsitzende Botschafter Stanislaw Przygodzki aus Polen zum persönlichen Vertreter des Amtierenden Vorsitzenden für den Konflikt, mit dem sich die Minsker Konferenz befaßt. Die

wichtigste Aufgabe des persönlichen Vertreters ist es, den Weg zu einer politischen Beilegung des Konflikts durch eine fortgesetzte Präsenz in dem Gebiet zu ebnen, indem er etwa Bemühungen um eine Fortsetzung der Waffenruhe unterstützt.

2.3 *Koordinator für Sanktionen und Missionen zur Unterstützung von Sanktionen (SAM)*

Über 200 Zollbeamte und andere Fachkräfte sind weiterhin in sieben SAM in Albanien, Bulgarien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Kroatien, Rumänien, der Ukraine und Ungarn tätig. Die SAM unterstützen und beraten die Gastgeberländer bei der Durchführung ihrer Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen. Der Einsatz der SAM wird von der OSZE finanziert (mit Ausnahme der Personalkosten, welche von den Entsendestaaten getragen werden). Ihr Mandat wurde bis 31. Dezember 1995 verlängert.

Das Einsatzhauptquartier der SAM, SAMCOMM, befindet sich in Brüssel. Es wird von der EU finanziert und teilweise personell ausgestattet und soll die Kommunikation und Koordination zwischen den SAM und den Behörden der Gastgeberstaaten erleichtern, vermuteten Verstößen gegen die Sanktionen weiter nachgehen und ihre Beurteilung der Lage an die Europäische Union, die OSZE-Verbindungsgruppe und den Sanktionsausschuß der Vereinten Nationen berichten. Der OSZE/EU-Koordinator für Sanktionen hat seinen Sitz ebenfalls im SAMCOMM und beaufsichtigt die gesamte Unternehmung, gibt die wesentlichen Orientierungen vor und koordiniert zwischen allen an der Durchsetzung der Sanktionen beteiligten Ebenen und Teilnehmern.

Im Februar führte der Koordinator für Sanktionen in Budapest und in Tirana Gespräche mit dem Amtierenden Vorsitzenden der OSZE und anderen Vertretern der Regierung, der Nationalbank und der Donaukommission in Ungarn, sowie mit der Regierung und den Behörden in Albanien, wo Möglichkeiten zur besseren Durchsetzung des *Oil Pre-Verification System* (OPVS) besprochen wurden, das den Ölschmuggel nach Ex-Jugoslawien unterbinden soll.

Im Mai führte er in New York Gespräche mit offiziellen Vertretern der Vereinten Nationen und einigen Delegationen. Er sprach auch im Sicher-

heitsrat (*Arria Procedure*) und nahm an der 123. Sitzung des Sanktionsausschusses für Jugoslawien teil.

Im Juni führte er in Valletta (Malta) und Nikosia (Zypern) Gespräche mit Regierungsvertretern und dem Gouverneur der Zentralbank. Im Mittelpunkt der Erörterungen stand die Ausdehnung des OPVS zwischen Griechenland/Albanien und Italien/Albanien auf Zypern/Albanien und Malta/Albanien. In Zypern wurde auch die Frage der Off-shore-Firmen erörtert, die von Personen oder Rechtsträgern aus Ex-Jugoslawien geleitet werden.

Im Juni führte er Gespräche in Skopje (der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien) mit dem Präsidenten der Republik, dem Präsidenten der Handelskammer und anderen Regierungsvertretern. Bei den Erörterungen ging es in erster Linie um die Notwendigkeit, Verstöße gegen die Sanktionen im Eisenbahn- und Lkw-Verkehr von und nach Ex-Jugoslawien einzudämmen.

Vom 17. bis 23. Oktober 1995 führte er in New York Gespräche mit offiziellen Vertretern der Vereinten Nationen. Er nahm an der 131. Sitzung des Sanktionsausschusses für Jugoslawien teil und wurde vom Vorsitzenden des Sicherheitsrats empfangen.

In derselben Zeit unternahm Mitarbeiter des Koordinators für Sanktionen eine Reihe von Dienstreisen nach New York, in die Balkan-Staaten und andere Teilnehmerstaaten der OSZE, um Gespräche im Hinblick auf eine bessere Durchführung der Sanktionen zu führen. Auch Mitglieder des SAMCOMM führten im Zusammenhang mit den Sanktionen eine Reihe von Dienstreisen durch.

2.4. *Sonstige Aktivitäten zur Konfliktverhütung und Krisenbewältigung*

Im März wurde in einem Beschluß des Ständigen Rates der am 21. März in Paris verabschiedete *Stabilitätspakt für Europa* als weiterer Schritt zur Festigung der Stabilität in Europa begrüßt. In dem Beschluß wurde erneut darauf hingewiesen, daß die OSZE gemäß der Gipfelerklärung von Budapest und dem Beschluß von Budapest über die Stärkung der KSZE die Sammelstelle ist, in der der Pakt verwahrt wird, und damit betraut ist, dessen Umsetzung zu verfolgen. In Weiterführung des Beschlusses des Ständigen Rates vom März wurden in dessen 31. Sitzung praktische Folgemaßnahmen zum Pakt vereinbart, in denen festgelegt ist, welche Schritte die OSZE als Sammelstelle setzen wird. Der bevorstehende Ministerrat in Budapest wird über den bisherigen Fortschritt unterrichtet und ersucht, die allgemeine Ausrichtung der Arbeit zu billigen.

Das Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE trat am 5. Dezember 1994 in Kraft, nachdem am 5. Oktober 1994 die zwölfte Ratifikationsurkunde hinterlegt worden war. Das erste Treffen der Mitglieder des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs fand am 29. Mai in Genf statt. Auf der Tagesordnung des Treffens stand unter anderem die

Verabschiedung der Verfahrensordnung für die erste Wahl des Präsidiums und die erste Ernennung eines Kanzlers, die Wahl des Präsidenten des Gerichtshofs, die Wahl von zwei Schlichtern zu Mitgliedern des Gerichtshofs und von zwei Stellvertretern, die Annahme der Verfahrensordnung des Gerichtshofs usw. Hr. Robert Badinter wurde zum Präsidenten des Gerichtshofs und Hr. Hans-Dietrich Genscher zu seinem Stellvertreter gewählt.

3. *Der Hohe Kommissar für Nationale Minderheiten (HKNM)*

Spannungen zwischen Minderheiten sind heutzutage eine der Hauptursachen für Instabilität und Gewalt im OSZE-Gebiet. Der Hohe Kommissar der OSZE für Nationale Minderheiten, Hr. Max van der Stoep, der dieses Amt seit 1993 innehat, bemühte sich verstärkt, Probleme im Zusammenhang mit Minderheiten in einem frühen Stadium zu entschärfen.

3.1 In seinem Bericht im Anschluß an seinen Besuch in *Albanien* im Oktober 1994 verfaßte der HKNM eine Reihe von Empfehlungen bezüglich der Lage der griechischen Minderheit im Süden des Landes. Diese betrafen insbesondere den Unterricht in griechischer Sprache, die Verbesserung des Zugangs der griechischen Minderheit zu einer Anstellung im Staatsdienst, Möglichkeiten zur Förderung der Gesprächsbereitschaft und zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen den Behörden und Angehörigen ethnischer Minderheiten sowie die Beziehungen zwischen dem Staat und der Orthodoxen Kirche Albaniens. Während seines Besuches in Tirana im Juli 1995 befaßte sich der HKNM vorrangig mit den Beziehungen zwischen Albanien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. Er erörterte auch die kritische Lage in Kosovo.

3.2 Wie schon in den Jahren davor stattete der HKNM auch 1995 *Estland* einen Besuch ab. Im Mittelpunkt stand die Durchführung der Staatsbürgerschafts- und Fremdenengesetze und die Frage der Sprachausbildung und -prüfung für Personen, die eine Einbürgerung anstreben. Der HKNM appellierte an die OSZE-Staaten, für diesbezügliche Programme ihre Hilfe anzubieten.

3.3 Mehrmals besuchte der HKNM *Ungarn*, wobei die Durchführung des Gesetzes über nationale Minderheiten und die Lage der slowakischen Minderheit in Ungarn erörtert wurden.

1993 hatte der HKNM die Bildung eines dreiköpfigen Expertenteams empfohlen, das die Lage der Ungarn in der *Slowakei* und der Slowaken in *Ungarn* untersuchen sollte (siehe 3.10). Der HKNM begleitete die Experten auf ihrem vierten Besuch in Ungarn im Juni 1995. Es galt festzustellen, wie die Lokalverwaltung der slowakischen Minderheit und das Anfang des

Jahres geschaffene nationale Selbstverwaltungsorgan der Slowaken funktioniert. Auch die parlamentarische Vertretung von Minderheiten, die Einsetzung eines Minderheiten-Ombudsmanns und der Unterricht in der Muttersprache waren Gesprächsthemen.

3.4 Im Mai 1995 stattete der HKNM dem zentralasiatischen Teil des OSZE-Gebiets seinen zweiten Besuch ab. In Almaty, Kasachstan, kam es zu einer Reihe von Treffen sowohl mit führenden staatlichen Vertretern als auch mit Vertretern der slawischen und der deutschen Gemeinschaft in Kasachstan. Besonderes Augenmerk galt Fragen der Sprache und der Staatsbürgerschaft sowie Möglichkeiten zur Förderung des Dialogs zwischen den Behörden und den ethnischen Minderheiten auf nationaler und lokaler Ebene.

3.5 Im Mai 1995 besuchte der HKNM Bischkek, Kirgisistan, um an einem zweitägigen Seminar über interethnische Beziehungen und regionale Zusammenarbeit teilzunehmen, das von ihm veranstaltet wurde, nachdem der Präsident der Republik Interesse an einem solchen Seminar bekundet hatte. Im Mittelpunkt des Seminars standen die interethnischen Beziehungen in Kirgisistan; es wurde von Regierungsvertretern, Vertretern der ethnischen Gemeinschaften Kirgisistans, Regierungsvertretern Kasachstans, Rußlands und Tadschikistans und von internationalen Experten für Minderheitenfragen besucht.

3.6 Der HKNM verfolgte weiterhin die Entwicklung in *Lettland*, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung des Staatsbürgerschaftsgesetzes und einen Gesetzesentwurf über ehemalige Staatsbürger der UdSSR (Gesetz über Nicht-Staatsbürger), in dem seine Anregungen aufgegriffen wurden. Der HKNM würdigte auch den Entwurf eines Regierungsprogramms zur Schaffung eines Rates für Menschenrechte, der ermächtigt ist, Ratschläge in Menschenrechtsfragen zu erteilen, Beschwerden von Einzelpersonen entgegenzunehmen und für die Vermittlung von Kenntnissen über die Menschenrechte Sorge zu tragen. Unter Hinweis auf die Bedeutung eines Sprachunterrichts für Lettisch appellierte der HKNM an die OSZE-Staaten, für diesbezügliche Programme ihre Hilfe anzubieten.

3.7 Der HKNM befaßte sich nach wie vor aktiv mit der Lage der albanischen Minderheit in der ehemaligen jugoslawischen Republik *Mazedonien*. Er stattete dem Land mehrere Besuche ab und erörterte Möglichkeiten, wie den in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien lebenden jungen Albanern größere Chancen auf eine Ausbildung auf Mittelschul- und Hochschulniveau und ein besserer Zugang zu einer Anstellung im Staatsdienst geboten werden könnten. Er regte die Schaffung eines Hochschulzentrums für öffentliche Verwaltung und Betriebswirtschaft an. Durch

Interventionen bei offiziellen Vertretern auf höchster Ebene und bei führenden Vertretern der albanischen Gemeinschaft trug der HKNM zum Abbau der Spannungen bei, die entstanden waren, nachdem eine Gruppe von Albanern ohne behördliche Genehmigung eine Albanische Universität in Tetovo gegründet hatte.

3.8 Auf Einladung der Regierung Moldaus stattete der HKNM Ende 1994 *Moldau* seinen ersten Besuch ab. In Chisinau traf er mit dem Präsidenten der Republik, führenden Regierungsvertretern und Parlamentariern zusammen. Der HKNM besuchte die von den Gagausen, einer turksprachigen Volksgruppe christlichen Glaubens, bewohnte Region und prüfte das Gesetz über die Autonomie der Gagausen, das damals im Parlament Moldaus gerade diskutiert wurde. Er besuchte auch das im Nordosten Moldaus gelegene Transnistrien, wo ein großer Teil der Bevölkerung Russisch spricht.

3.9 Der HKNM befaßte sich weiterhin mit *Rumänien*, wobei sein besonderes Augenmerk den Gesetzen über das Schulwesen für Minderheiten galt; auch die Einsetzung eines Ombudsmanns wurde erörtert. Er empfahl ein entschlossenes Vorgehen, um die Diskriminierung der Roma zu verhindern und Feindseligkeiten und Haß zwischen Volksgruppen Einhalt zu gebieten.

3.10 Die mehrmaligen Besuche des HKNM in der *Slowakei* galten insbesondere der Lage der ungarischen Minderheit. Im Juni 1995 begleitete er das Expertenteam auf dessen viertem Besuch, bei dem der Schwerpunkt auf Unterrichtsfragen lag, einschließlich des Konzepts des Unterrichtsministeriums für den Unterricht in den ethnisch gemischten Gebieten, der Ausbildung der Lehrer für staatliche Schulen in diesen Gebieten und der Einrichtung von Klassen mit zweisprachigem Unterricht.

3.11 Im Verlauf mehrerer Besuche des HKNM in der *Ukraine* wurde die Lage der Krimtataren erörtert. Die nach Zentralasien deportierten Tataren kehren in letzter Zeit in großer Zahl auf die Krim zurück. Sie sind jedoch mit großen Wohnungs- und Bildungsproblemen konfrontiert. Der HKNM befaßte sich auch mit dem Streit zwischen der Regierung und dem Parlament der Ukraine einerseits und dem Parlament der Krim andererseits über die vom Parlament der Krim verabschiedete Verfassung.

Ein dreiköpfiges Team internationaler Experten für Verfassungs- und Wirtschaftsfragen besuchte im Verlauf von drei Erkundungsmissionen Kiew und Simferopol; es berichtete dem HKNM über die Ergebnisse.

Der HKNM und der Leiter der OSZE-Mission für die Ukraine führten gemeinsam den Vorsitz bei einem Gespräch am Runden Tisch in Locarno, Schweiz. Im Anschluß daran wurden der ukrainischen Regierung Kommentare und Empfehlungen mit der Bitte um Weiterleitung an das ukrainische Parlament und die Krim übermittelt.

4. Die menschliche Dimension

4.1 Aufbau demokratischer Institutionen

Im Berichtszeitraum setzte sich die OSZE besonders für den Aufbau *demokratischer Institutionen* ein.

Das BDIMR leistete der OSZE-Mission für Sarajewo Hilfestellung bei der Veranstaltung eines Schulungsseminars für Ombudsmänner, bei dem Ombudsmänner aus West- und Osteuropa zusammentrafen. Es wurde ein Netz von Ombudsmännern eingerichtet, über das die Ombudsmänner in Sarajewo fachlichen Rat erhalten sollen. In Tadschikistan beriet das BDIMR die tadschikische Regierung zum Thema eines Ombudsmannbüros. Derzeit arbeitet das BDIMR am Entwurf eines Handbuchs über Menschenrechtsinstitutionen in den einzelnen Ländern, das den OSZE-Teilnehmerstaaten bei der Einrichtung derartiger Institutionen helfen soll.

4.2 Wahlbeobachtung

Das Gipfeltreffen von Budapest beauftragte das BDIMR mit der Ausarbeitung eines Koordinierungsrahmens für die Wahlbeobachtung. Nach Rücksprache mit einschlägigen internationalen Organisationen wurde dem Ständigen Rat im Mai der Entwurf eines solchen Rahmens vorgelegt. Im Laufe einer gemeinsamen Unternehmung der OSZE und der Vereinten Nationen in Armenien zur Beobachtung der Parlamentswahlen im Juli wurde der Rahmen in der Praxis erfolgreich erprobt.

Parlamentswahlen in Kirgisistan (5. und 19. Februar 1995). Die ersten demokratischen Parlamentswahlen in Kirgisistan wurden im ganzen Land von rund 60 Beobachtern aus OSZE-Staaten und NGO überwacht. Ein Vertreter des BDIMR organisierte Aktivitäten zur Unterstützung der Beobachter, darunter Einweisungen, die Bereitstellung von Hintergrundmaterial, die Übersetzung von Gesetzen und Statistiken, und fungierte in einer ganzen Reihe von Fragen als Mittelsmann zu den kirgisischen Behörden. Der zweite Wahlgang wurde von einer Gruppe von Schweizer Beobachtern überwacht, die ihre Berichte auch dem BDIMR zur Verfügung stellten. Die Beobachter hatten zu fast allen Wahllokalen Zugang und erhielten von den Beamten der Wahlbehörde alle erforderlichen Informationen. Man gelangte zu dem Schluß, daß diese Wahlen im großen und ganzen als Ausdruck des Volkswillens angesehen werden können.

Parlamentswahlen in Estland (5. März 1995). Es waren die zweiten Parlamentswahlen in Estland seit der Wiedererlangung der Unabhängigkeit im September 1991. Die Wahlen wurden von einer internationalen Gruppe von 14 Beobachtern aus den Teilnehmerstaaten und aus NGO, einschließlich eines Beobachters aus einem nicht der OSZE angehörenden Land,

überwacht. Ganz allgemein kam das BDIMR zur Ansicht, daß diese Wahlen im Einklang mit den Prinzipien des Wahlgesetzes durchgeführt wurden. Es gab Beschwerden einzelner Personen des Inhalts, daß ihre Staatsbürgerschaftsanträge verschleppt worden seien und sie dadurch von der Wahl ausgeschlossen waren, und daß einige estnische Staatsbürger nicht im Wählerverzeichnis eingetragen waren. Um dies in Zukunft zu verhindern, regte das BDIMR an, die Registrierung der Kandidaten das nächste Mal in einer früheren Phase des Wahlprozesses vorzunehmen.

Lokales Referendum über die Aufnahme einiger Orte nach Gagausien, Republik Moldau (5. März 1995). Das Referendum sollte bestimmten Orten in Moldau mit gagausischer Bevölkerung die Möglichkeit zur Entscheidung geben, ob sie in die autonome Territorialeinheit Gagausien aufgenommen werden möchten. Eine Gruppe von 20 Beobachtern, einschließlich einer Delegation des Europarats, überwachte das Referendum. Die Tätigkeit der Beobachter wurde vom BDIMR und der OSZE-Mission für Moldau koordiniert. Es gab gewisse Bedenken dahingehend, ob das Referendum vom verfahrensrechtlichen Standpunkt aus ordnungsgemäß verlief. In den meisten Orten ergab sich eine deutliche Mehrheit zugunsten der Zugehörigkeit zu Gagausien.

Kommunalwahlen in Moldau (16. April 1995). Es waren die ersten Kommunalwahlen seit der Ausrufung der Unabhängigkeit Moldaus im Jahre 1991. Kurz vor den Wahlen richtete das BDIMR mit Unterstützung der OSZE-Mission für Moldau in Chisinau ein Büro ein. Es wurde festgestellt, daß die Wahlbehörden auf allen Ebenen das Wahlgesetz kompetent und mit großem Einsatz durchführten. Die Wahllokale funktionierten im allgemeinen zufriedenstellend, und die Wahlen waren gut organisiert.

Parlamentswahlen in der Republik Belarus (14. und 18. Mai 1995). Es waren die ersten Parlamentswahlen in der unabhängigen Republik Belarus. Zwei BDIMR-Vertreter koordinierten die Beobachtung. Die Wahlen wurden auch von Delegationen einiger internationaler Organisationen und Parlamentarierversammlungen beobachtet. Insgesamt waren über 200 internationale Beobachter akkreditiert.

Man kam zu dem Schluß, daß den OSZE-Verpflichtungen im politischen Wahlkampf nicht Genüge getan wurde. Bestimmungen über das Wahlgeheimnis wurden nicht genau eingehalten. In Anbetracht der Unzulänglichkeit des Wahlgesetzes wurden die Wahlen selbst trotz einiger Unregelmäßigkeiten im großen und ganzen ordnungsgemäß durchgeführt.

Das BDIMR sprach sich konkret dafür aus, eine gerechte Auslegung gewisser Bestimmungen des Wahlgesetzes klarzustellen und eine Zuteilung von Sendezeit und Platz in den Zeitungen an die politischen Parteien und die Kandidaten vorzunehmen.

Parlamentswahlen in Armenien (5. und 29. Juli 1995). Die Wahlbeobachtungsstelle wurde Anfang Mai eingerichtet; es war dies die erste gemeinsame OSZE/UN-Wahlbeobachtung. Die Beobachter kamen aus 18 OSZE-

Teilnehmerstaaten und mehreren nichtstaatlichen Organisationen.

Bei den Wahlen in Armenien gab es einige ermutigende Anzeichen für eine demokratische Entwicklung. Es war jedoch auch eine Reihe negativer Punkte festzustellen. Eine politische Partei wurde vor den Wahlen aufgelöst, die Wahlkommissionen waren unausgewogen und nicht gleichbleibend zusammengesetzt. Das Wahlgesetz wurde selektiv und inkonsequent angewendet. Das Wahlgeheimnis wurde nicht überall voll respektiert. Darüber hinaus wurde keines der gegen die Hauptwahlbehörde gerichtlich anhängigen Verfahren vor dem Ende der Wahlen abgeschlossen. Trotzdem verlief der Wahlvorgang selbst reibungslos.

Um den Vorgang in Zukunft zu verbessern, wurde empfohlen, daß die Hauptwahlbehörde unpolitisch und die Stimmenauszählung transparenter sein soll. Ein künftiges Wahlgesetz sollte auch verhindern, daß Polizei oder Militär in den Wahllokalen anwesend ist.

Parlamentswahlen in Lettland (30. September und 1. Oktober 1995). Es waren die zweiten demokratischen Parlamentswahlen in der Republik Lettland. Die Wahlen wurden von Vertretern aus 11 OSZE-Staaten einschließlich einer Delegation der Parlamentarischen Versammlung der OSZE beobachtet. Die Wahlhelfer in den Wahllokalen erwiesen sich als fachlich höchst kompetent.

Am Wahltag selbst wurden Bedenken hinsichtlich der Achtung des Wahlgeheimnisses und der Äußerung politischer Propaganda in den Wahllokalen selbst laut.

Bedenken gab es auch in bezug auf einen Teil des Gesetzes über die Wahl zum Sechsten Saeima, der nicht ganz dem Geist der im Dokument von Kopenhagen 1990 enthaltenen OSZE-Verpflichtungen entspricht. Er steht insbesondere im Widerspruch zu Artikel 7.5, in dem gewährleistet wird, "das Recht des Bürgers zu achten, sich ohne Benachteiligung um politische oder öffentliche Ämter zu bewerben, sei es als Einzelperson oder als Vertreter politischer Parteien oder Organisationen."

Zur Verbesserung künftiger Wahlen sollte in Lettland ein Wählerverzeichnis erstellt werden. Man war auch der Ansicht, daß es nach wie vor bedenklich ist, wenn ein Drittel der Bevölkerung vom politischen Leben des Landes ausgeschlossen wird, auch wenn die Frage der Staatsbürgerschaft als solche nicht zur Diskussion stand.

Parlamentswahlen in Kroatien (29. Oktober 1995). Es waren die ersten demokratischen Wahlen in Kroatien. Beobachter kamen aus 14 OSZE-Staaten und einigen nichtstaatlichen Organisationen. Da das Wahlgesetz erst so spät verabschiedet worden war, blieb für einen sinnvollen politischen Wahlkampf nur wenig Zeit. Dennoch trat ein breites Spektrum von politischen Parteien und Kandidaten zu den Wahlen an.

Die jüngst erfolgte Vertreibung einer großen Zahl kroatischer Staatsbürger und das gegenwärtige politische und soziale Klima kurz nach den militärischen Operationen lassen Zweifel daran aufkommen, ob es wirklich

gelingen ist, das allgemeine und gleiche Wahlrecht in einer der Stärkung demokratischer Institutionen dienlichen Atmosphäre durchzuführen. Bedenken mehr prinzipieller Art über das Ausmaß einer Wahl in der Diaspora und wie diese organisiert wurde konnten ebenfalls nicht zerstreut werden.

Weitere Kritikpunkte waren das Fehlen unparteiischer einheimischer Beobachter und die restriktiven Bestimmungen für Beobachter der Parteien sowie eine verschleppte Übertragung der Wahlsendungen oppositioneller Parteien in den staatlichen Medien.

In Zukunft sollte durch eine Änderung des Wahlgesetzes, die Zulassung unparteiischer Beobachter und, mehr noch, durch gleichen Zugang aller zu den Medien größere Transparenz herrschen.

4.3 Seminare, Symposien, Treffen

Im Berichtszeitraum wurden folgende Veranstaltungen vom BDIMR organisiert und von dessen Experten besucht:

4.3.1 Rechtsstaatlichkeit und Aufbau demokratischer Institutionen

Bausteine für eine Zivilgesellschaft: Vereinigungsfreiheit und nichtstaatliche Organisationen, 4. bis 7. April, Warschau. Das Seminar wurde von 286 Teilnehmern besucht, das ist die höchste Teilnehmerzahl seit dem Beginn

der KSZE-Seminare im Jahr 1992. Die Hälfte der Teilnehmer waren Vertreter von 123 nichtstaatlichen Organisationen.

Internationales Seminar über die Verfassung von Tadschikistan, 14. bis 15. Juni, Duschanbe, für Parlamentarier und Juristen.

Zweites jährliches Gerichtssymposium in Warschau, 5. bis 10. Juni, für Rechtsanwälte aus den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und deren Nachbarländern.

Expertenseminar über die neue Rolle der Justiz, 29. bis 30. Mai, Tiflis, veranstaltet vom Obersten Gerichtshof Georgiens in Tiflis.

Seminar über Toleranz, 23. bis 26. Mai, gemeinsam mit Europarat und UNESCO veranstaltet; Bukarest, Rumänien.

Expertenseminar über die neue Rolle der Justiz, 3. bis 4. April, Riga, veranstaltet vom Obersten Gerichtshof Lettlands in Riga.

Seminar der OSZE-Mission über die russisch-estnischen Beziehungen, 6. bis 8. April, Johvi, Estland.

Expertenkonsultation, 15. bis 20. Januar, veranstaltet vom Büro des Präsidenten, dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, dem Justizministerium und dem Verfassungsgerichtshof der Russischen Föderation in Moskau.

Expertenkonsultation, 11. bis 12. Januar, veranstaltet vom Obersten Gerichtshof Estlands und der OSZE-Mission für Estland, Tallinn und Tartu.

Expertenkonsultation, 10. Januar, Riga, veranstaltet vom Obersten Gerichtshof und dem Parlament Lettlands.

4.3.2 Medien

Seminar über das Management von Printmedien, Chisinau, Moldau, 11. bis 13. Mai 1995, gemeinsam veranstaltet mit dem Zentrum für unabhängigen Journalismus in Moldau.

Seminar über das Management von Printmedien, Bischkek, Kirgisistan, 11. bis 13. September 1995, für die zentralasiatischen Staaten gemeinsam mit der UNESCO veranstaltet.

4.3.3 Implementierungstreffen zu Fragen der menschlichen Dimension, 2. bis 19. Oktober, Warschau.

Auf dem Treffen wurde die Implementierung der OSZE-Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension und das praktische Funktionieren der bestehenden Mechanismen und Verfahren zur Überwachung der Einhaltung bestehender Verpflichtungen überprüft. Im Laufe der Erörterungen wurden einige Empfehlungen für künftige OSZE-Aktivitäten zur menschlichen Dimension ausgesprochen.

4.4 Kontaktstelle für Fragen der Roma und Sinti

Die Kontaktstelle für Fragen der Roma und Sinti (CPRSI) innerhalb des BDIMR wurde auf Beschluß des Gipfeltreffens von Budapest geschaffen.

Nach eingehenden Konsultationen mit dem Büro des HKNM und mehreren Roma-Vereinigungen sowie internationalen Organisationen, insbesondere Europarat und UNHCR, wurden für die Tätigkeit der Kontaktstelle folgende Hauptziele festgelegt:

- Schwerpunkt Diskriminierung und Gewalt gegenüber Roma und Sinti;
- Verbreitung von Informationen über Fragen der Roma und Sinti, darunter auch Informationen über die Durchführung von Verpflichtungen in bezug auf Roma und Sinti;
- Förderung der organisatorischen Fähigkeiten von Roma und Sinti und Hilfe bei der Zusammenarbeit zwischen Vereinigungen und Organisationen der Roma und Sinti.

Anläßlich von OSZE-Seminaren fanden regelmäßig Konsultationen über die laufenden Aktivitäten des CPRSI statt. Im Oktober wurde ein Workshop über die Vernetzung der Kontakte und der Zusammenarbeit mit Roma- und Sinti-Vereinigungen veranstaltet.

5. Sicherheitskooperation

5.1 Neue Maßnahmen im Bereich der Rüstungskontrolle und der Vertrauens- und Sicherheitsbildung

Im November/Dezember 1994 verabschiedete das Forum für Sicherheitskooperation folgende Dokumente:

- Das Wiener Dokument 1994. Darin wurden die Bestimmungen der früheren Wiener Dokumente über den Austausch militärischer Information erweitert und die schon 1993 vom FSK verabschiedeten Maßnahmen betreffend
 - größere Offenheit in der Verteidigungsplanung und
 - ein Programm für militärische Kontakte und Zusammenarbeit aufgenommen.
- Das Dokument über den weltweiten Informationsaustausch, das die Teilnehmerstaaten dazu verpflichtet, alljährlich und ohne geographische Einschränkungen Informationen über Hauptwaffensysteme und Großgerät und über das Personal in ihren konventionellen Streitkräf-

- ten sowie über die Kommandostruktur ihrer Streitkräfte auszutauschen.
- Das Dokument über Prinzipien zur Regelung der Nichtverbreitung im Bereich von Kernwaffen, chemischen und biologischen Waffen und des Transfers von Raketen, die zum Einsatz von Massenvernichtungswaffen geeignet sind, sowie ihrer Bestandteile und der entsprechenden Technologie. Zu den Maßnahmen zählen unter anderem die Unterstützung auf diesen Gebieten bestehender internationaler Übereinkommen und, konkreter, die Verpflichtung, bestehende Verpflichtungen in die innerstaatlichen Gesetze aufzunehmen.

5.2 *Der Verhaltenskodex*

Eines der im Berichtszeitraum fertiggestellten großen Dokumente ist der *Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit*, der auf dem Gipfeltreffen von Budapest verabschiedet wurde. Es handelt sich dabei um ein umfassendes Dokument, das sich mit der Militär- und Verteidigungspolitik der Teilnehmerstaaten sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten befaßt. Er verpflichtet die Unterzeichnerstaaten unter anderem zur Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich, zur Schaffung und Aufrechterhaltung der demokratischen Kontrolle über ihre Streitkräfte und zur Einhaltung bestehender völkerrechtlicher Verpflichtungen.

5.3 *FSK-Seminare*

Die Seminare boten Gelegenheit zu einem gemeinsamen Nachdenken und zur Erörterung von Fragen außerhalb offizieller Verhandlungen.

5.3.1 Das Seminar über Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen (20. bis 21. Juni). Das Seminar bot Gelegenheit zum Austausch von Informationen und Erfahrungen in verschiedenen Bereichen wie etwa gesetzliche Exportbestimmungen, Kontrolllisten, Lizenzen, praktische Maßnahmen und Verfahren zur Durchsetzung, Möglichkeiten einer besseren internationalen Zusammenarbeit bei der Verhinderung unerwünschter oder nicht genehmigter Transfers, größere Transparenz durch internationale Bemühungen, Koordination im Bereich der für die Kontrolle zuständigen Stellen und Bekämpfung des illegalen Transfers konventioneller Waffen. Im Anschluß daran soll unter anderem vom KVZ ein Fragebogen ausgearbeitet werden, der jährlich erhoben wird. Das KVZ wird die eingegangenen Informationen zusammenstellen. An das KVZ sind auch nationale Kontrolllisten und Angaben über eine bezeichnete nationale Kontaktstelle zu übermitteln, und es wird die nationalen Kontrolllisten und eine Liste der Kontaktstellen auf Anfrage zur Verfügung stellen.

5.3.2 Das Seminar über regionale Rüstungskontrolle im OSZE-Gebiet (10.

bis 12. Juli). Die Themen umfaßten das politisch-militärische Umfeld für regionale Rüstungskontrolle, regionale Sicherheit, Ausrichtung und Anwendung der Rüstungskontrolle und der VSBM auf regionale Anliegen, regionale Sicherheitsfragen und weitere Aufgaben des FSK sowie weitere regionale Fragen.

5.3.3 Ein Seminar über VSBM und Rüstungskontrolle: Anwendung und Einhaltung, wurde vom KVZ in Almaty, Kasachstan (16. bis 23. Mai) veranstaltet. Sein Hauptanliegen war die bessere Durchführung und Einhaltung von Rüstungskontrollbestimmungen im Rahmen der OSZE. Ziel des Seminars war es, Beamten aus den zentralasiatischen OSZE-Staaten, die für die Einhaltung der Rüstungskontrollbestimmungen in den Teilnehmerstaaten dieser Region verantwortlich sind, das Wesen der VSBM und anderer Rüstungskontrollregelungen im Rahmen der OSZE zu verdeutlichen.

5.4 Das Jährliche Treffen zur Beurteilung der Durchführung (JTBD), (12. bis 14. April)

Die Delegationen waren sich darin einig, daß sie mit dem JTBD über ein flexibles und nützliches Instrument zur Entwicklung neuer Techniken und Maßnahmen verfügen.

Auf dem JTBD wurde versucht festzustellen, ob die vereinbarten Maßnahmen noch der Realität entsprechen oder ob sie geändert werden sollen. Das Treffen widmete sich unter anderem der Gültigkeit, der praktischen Durchführung und der Verbesserung bestehender Maßnahmen und ihrer weiteren Entwicklung.

Die Arbeitsgruppe A (WGA), ein subsidiäres Arbeitsorgan des FSK, das damit beauftragt ist, die vom JTBD vorbereiteten und vom FSK verabschiedeten Maßnahmen durchzuführen und zu überwachen, wurde durch einen Beschluß des FSK auch angewiesen, für die entsprechenden Folgemaßnahmen zu sorgen und eine FSK-Debatte über die Durchführung vorzubereiten. Diesem Beschluß zufolge widmete WGA jede vierte Sitzung zur Gänze Fragen der Durchführung.

6. Sonstige wichtige Aktivitäten

6.1 Integration kürzlich aufgenommener Teilnehmerstaaten

Auf dem Gipfeltreffen von Budapest wurden das BDIMR und der Generalsekretär ersucht, weitere Treffen und Seminare im Rahmen des Programms zur koordinierten Unterstützung zu veranstalten.

6.1.1 Zusätzlich zu den vom BDIMR und vom KVZ veranstalteten Seminaren wurde von der Abteilung zur Unterstützung des Amtierenden Vorsitzenden in Taschkent/Urgentsch, Usbekistan, ein Seminar zur Sanierung der Umwelt veranstaltet (10. bis 14. Oktober). Das Seminar bot den zentralasiatischen Teilnehmerstaaten Gelegenheit, im Rahmen der OSZE Umweltfragen zu erörtern, und stärkte deren Kontakte mit dem Rest der OSZE-Gemeinschaft und den internationalen Organisationen.

6.1.2 Auf Ersuchen des Amtierenden Vorsitzenden besuchte der Generalsekretär vom 7. bis 9. Januar Tadschikistan. Er führte eine Reihe von Gesprächen mit dem Präsidenten, dem Amtierenden Parlamentspräsidenten, dem Außenminister und dem Justizminister. Schwerpunkt der Gespräche des Generalsekretärs in Tadschikistan war die Notwendigkeit, das Wahlgesetz und den Wahlvorgang zu verbessern, um sie in Einklang mit den Normen und Forderungen der OSZE zu bringen.

6.1.3 Auf der Grundlage der Empfehlungen, die der Generalsekretär im Bericht über seinen Besuch in den zentralasiatischen OSZE-Teilnehmerstaaten im Jahr 1994 ausgesprochen hatte, beschloß der Ständige Rat, für ein Jahr ein *OSZE-Verbindungsbüro* für Zentralasien einzurichten. Das Büro nahm im Juli in Taschkent seine Arbeit auf.

6.1.4 Der Ständige Rat schuf einen freiwilligen Fonds zur Förderung der Integration kürzlich aufgenommener Teilnehmerstaaten.

6.2. *Die wirtschaftliche Dimension*

Auf dem Dritten Treffen des Wirtschaftsforums (7. bis 9. Juni, Prag) wurden verschiedene Aspekte der regionalen Wirtschaftskooperation in den Bereichen Handel, Investitionen, Infrastruktur und insbesondere deren Bedeutung für die Sicherheit erörtert. Es wurden zahlreiche konkrete Vorschläge über eine verbesserte Einbindung der wirtschaftlichen Dimension in die Arbeit der OSZE gemacht.

6.2.1 Die Rolle des Tourismus bei der Förderung eines besseren Verständnisses zwischen verschiedenen Kulturen war Gegenstand eines OSZE-Seminars in Bukarest (6. bis 8. November), an dem die Abteilung zur Unterstützung des Amtierenden Vorsitzenden mitwirkte. Das Seminar bot Gelegenheit zu einem offenen und zielgerichteten Dialog über die wichtigsten Fragen und Aussichten für die Entwicklung der Zusammenarbeit in diesem Bereich.

6.2.2 Die Regierung Bulgariens veranstaltete in Sofia unter Mitwirkung der

Abteilung zur Unterstützung des Amtierenden Vorsitzenden ein OSZE-Seminar über die Rolle der transeuropäischen Infrastruktur für die Stabilität und Zusammenarbeit in der Schwarzmeerregion (15. bis 17. November). Auf dem Seminar wurden im Hinblick auf einen beschleunigten europäischen Einigungsprozeß Entwicklungs- und Modernisierungserfordernisse in den Bereichen Verkehrswesen, Telekommunikation und Energie-Infrastruktur in der Schwarzmeerregion analysiert.

6.3 Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Jede Institution in einer Zivilgesellschaft braucht die Unterstützung durch die Öffentlichkeit, damit sie sich entwickeln kann. Das Sekretariat hat sich verschiedentlich bemüht, Informationsarbeit für die OSZE zu leisten, die Ergebnisse hielten sich jedoch in Grenzen. Um der Tätigkeit der OSZE größeren Bekanntheitsgrad zu verleihen, müssen sich der Vorsitz, die OSZE-Staaten und das Sekretariat sowie die anderen OSZE-Institutionen gemeinsam und wesentlich intensiver anstrengen.

6.3.1 Beziehungen zu den Medien

Das Sekretariat (Abteilung zur Unterstützung des Amtierenden Vorsitzenden) war darum bemüht, den Zugang zu Informationen und deren Qualität zu verbessern und Kontakte zu den Medien und der Öffentlichkeit aufzubauen. Der Generalsekretär und die OSZE-Beamten traten in der Öffentlichkeit häufiger in Erscheinung und verbesserten ihre Kontakte zu den Medien.

Um die Öffentlichkeit über die Arbeit der OSZE-Missionen zu informieren, wurden Journalisten eingeladen, den Generalsekretär auf seinem Besuch bei der OSZE-Mission für Georgien im Juni zu begleiten.

6.3.2 Publikationen der Institutionen fördern den Bekanntheitsgrad der OSZE in der Öffentlichkeit

Die Abteilung zur Unterstützung des Amtierenden Vorsitzenden gab weiterhin den monatlich erscheinenden OSCE Newsletter heraus, der an die OSZE-Staaten und an ungefähr 1000 Abonnenten von außerhalb geht.

Die erste Ausgabe des OSZE-Handbuchs, das von der Abteilung zur Unterstützung des Amtierenden Vorsitzenden erstellt wurde, präsentierte eine Fülle von Fakten über die Institutionen, Aktivitäten und Mechanismen der OSZE.

Das Sekretariat stellte ein Nachschlagewerk über die Beschlüsse der

KSZE/OSZE zusammen und unterstützte private Institutionen bei der Zusammenstellung von Informationen.

Wie in den vergangenen Jahren brachte das BDIMR vier Ausgaben des BDIMR-Bulletins der OSZE heraus.

Anläßlich des 20. Jahrestags der Unterzeichnung der Schlußakte von Helsinki veröffentlichte das BDIMR zwei Publikationen: *Human Rights and the Judiciary - a Collection of International Documents* und *OSCE Human Dimension Documents*.

Zusätzlich zur englischen Veröffentlichung der Dokumente zur menschlichen Dimension der OSZE in Buchform koordinierte das BDIMR die Übersetzung verschiedener grundlegender OSZE-Dokumente in Nicht-OSZE-Sprachen (Lettisch und Estnisch). Derzeit ist die Übersetzung ins Tadschikische und Georgische geplant.

Im August begann die Kontaktstelle für Fragen der Roma und Sinti mit der Produktion eines in Abständen von zwei Monaten erscheinenden CPRSI Newsletter, in dem unter anderem die im BDIMR einlangenden Berichte über die Durchführung der OSZE-Verpflichtungen in bezug auf die Roma angeführt sind.

Das OSZE-Sekretariat unterstützte in verschiedener Weise andere Publikationen, die auf die OSZE Bezug nehmen, insbesondere den Helsinki Monitor.

6.3.3 Einer der Höhepunkte der OSZE-Aktivitäten im Jahr 1995 waren die Veranstaltungen aus Anlaß des *20. Jahrestags der Schlußakte von Helsinki*.

In Wien organisierte am 30. Juni das österreichische Außenministerium gemeinsam mit dem Generalsekretär der OSZE eine Festveranstaltung, an der auch der österreichische Bundespräsident teilnahm.

Über 300 Teilnehmer besuchten als Vertreter von Regierungen der OSZE-Staaten, Parlamenten, internationalen Organisationen, Forschungsinstituten und nichtstaatlichen Organisationen im Juli das Seminar "Zwanzig Jahre Schlußakte von Helsinki - auf dem Weg zu einem neuen europäischen Sicherheitsmodell", das vom russischen Außenministerium in Moskau veranstaltet wurde.

Das finnische Außenministerium veranstaltete eine Konferenz aus Anlaß des 20. Jahrestags der Unterzeichnung der Schlußakte am 1. August. Die Konferenz fand in Helsinki statt und wurde von prominenten Persönlichkeiten besucht, die am Beginn des KSZE-Prozesses eine entscheidende Rolle gespielt hatten.

Am 8. September veranstaltete das Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg, Deutschland, ein internationales Symposium unter dem Titel "20 Jahre nach Helsinki: Die OSZE und die europäische Sicherheitspolitik im Umbruch". Zu diesem Anlaß kam auch das OSZE-Jahrbuch heraus.

Die Schweiz, die künftig den Vorsitz führen wird, beging den 20. Jahrestag

der Schlußakte mit einem Treffen in Genf am 20. Oktober. Diplomaten, Wissenschaftler, Journalisten und nichtstaatliche Organisationen erörterten den Beitrag der OSZE zum historischen Wandel in Europa im Jahr 1989 und befaßten sich dabei in erster Linie auch mit der gegenwärtigen und künftigen Rolle der OSZE bei der Bewältigung neuer Herausforderungen.

Ein Seminar über die OSZE: Beurteilung und Zukunftsaussichten wurde vom in Prag beheimateten Forschungsinstitut für offene Medien am 28. Oktober in Prag veranstaltet; es wurde vom Amtierenden Vorsitzenden eröffnet und von hohen Vertretern der OSZE-Teilnehmerstaaten und Wissenschaftlern besucht.

6.3.4 Die Untersuchung einer PR-Agentur unter dem Titel "Eine Kommunikationsstrategie für die OSZE" bildete den Ausgangspunkt für die Festsetzung von Prioritäten bei der Verstärkung und Verbesserung der Bemühungen der OSZE in den Bereichen Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.

III. Die Parlamentarische Versammlung (PV)

Die 4. Jahrestagung der PV fand vom 4. bis 8. Juli 1995 in Ottawa, Kanada, statt.

Das Dokument mit den Beschlüssen von Ottawa enthält drei Resolutionen, die nach den drei "Körben" der Schlußakte von Helsinki gegliedert sind. Die erste Resolution über politische Angelegenheiten und Sicherheit betont unter anderem die Stärkung der OSZE und die wichtigen Fortschritte bei den Aktivitäten der OSZE im Kaukasus und äußert erneut Besorgnis über den immer noch andauernden militärischen Konflikt im ehemaligen Jugoslawien. In dieser Resolution wird die OSZE auch aufgefordert, sich mit der Möglichkeit einer Entscheidungsfindung auf der Grundlage eines annähernden Konsenses auseinanderzusetzen.

Die Resolution über wirtschaftliche Angelegenheiten, Wissenschaft, Technologie und Umwelt zeigt, wie wichtig die wirtschaftliche Stabilisierung für die Sicherheitsdimension ist.

Die Resolution über Demokratie, Menschenrechte und humanitäre Fragen stellt unter anderem fest, daß es notwendig ist, ein internationales Strafrecht und einen internationalen Gerichtshof für Kriegsverbrechen zu schaffen.

Der Ständige Ausschuß der PV vereinbarte ferner die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses über einen Verhaltenskodex für Demokratie und Menschenrechte, den der PV-Vorsitzende Swaelen zu einem späteren Zeitpunkt bestellen wird.

Herr Frank Swaelen wurde *per acclamationem* erneut zum Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung gewählt. Außerdem wurden fünf Vizepräsidenten gewählt: Für eine Amtszeit von drei Jahren Herr Steny Hoyer, ein führender Oppositionspolitiker im US-Kongreß, Frau Helle Degn,

ehemalige Ministerin und Vorsitzende des Außenpolitischen Ausschusses des dänischen Parlaments, und Herr András Barsony, stellvertretender Vorsitzender des außenpolitischen Ausschusses der ungarischen Nationalversammlung, für eine Amtszeit von einem Jahr Herr Erkin Chaililow, Parlamentspräsident von Usbekistan, und Herr Kazys Bobelis, Vorsitzender des außenpolitischen Ausschusses des litauischen Parlaments.

IV. Beziehungen zu internationalen Organisationen und Institutionen

Der laufende interinstitutionelle Dialog auf politischer Ebene wurde durch eine verstärkte Zusammenarbeit in konkreten Fragen wie etwa Wahlbeobachtung, Aktivitäten von Missionen und humanitäre Hilfe ergänzt. Die Zusammenarbeit zwischen der KSZE und den Vereinten Nationen fand sich auch auf der Tagesordnung der 49. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die am 25. November 1994 eine Resolution über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der KSZE verabschiedete.

Die Generalversammlung begrüßte in der Resolution (49/13) die zunehmende Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und ersuchte den UN-Generalsekretär, gemeinsam mit dem Amtierenden Vorsitzen-

den der KSZE die Möglichkeiten weiterer diesbezüglicher Verbesserungen zu sondieren.

Die Resolution "unterstützt" außerdem "die Tätigkeiten der Konferenz, die darauf ausgerichtet sind, zur Stabilität und zur Wahrung des Friedens in ihrem Gebiet beizutragen".

Von besonderer Bedeutung ist, daß die Resolution "die Teilnehmerstaaten der Konferenz ermutigt, alles zu tun, um durch Konfliktverhütung und Krisenmanagement, namentlich durch friedenssichernde Maßnahmen, eine friedliche Beilegung der Streitigkeiten in dem Gebiet der Konferenz herbeizuführen".

Im April traf ein Vertreter des Amtierenden Vorsitzenden mit UN-Vertretern in New York zusammen und erörterte, auf welche Weise die Vereinten Nationen die Vorbereitung der friedenserhaltenden Operation der OSZE in Berg-Karabach unterstützen könnten.

Im Februar berief der Amtierende Vorsitzende ein Treffen nach Budapest ein, auf dem die Zusammenarbeit und die Koordination in humanitären Angelegenheiten mit anderen internationalen Organisationen erörtert wurden. An diesem Treffen nahmen Vertreter der OSZE, des Europarats, des Genfer Büros der Vereinten Nationen, des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz teil. Die OSZE war durch hohe Beamte der Troika-Staaten, den HKNM, den Direktor des BDIMR und den Direktor des KVZ vertreten.

In Genf führten Vertreter des Amtierenden Vorsitzenden, der OSZE-Troika, der Direktor des BDIMR und des Konfliktverhütungszentrums Gespräche mit den Vertretern des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und des Europarats über Operationen zur Weiterleitung humanitärer Hilfe für Tschetschenien.

Im Juni trafen die Leiter der Missionen mit Vertretern des Europarats, des IKRK und des UNHCR zusammen, die über die Aktivitäten ihrer jeweiligen Organisation in den Einsatzgebieten der OSZE-Missionen berichteten. Dadurch war es möglich, konkreter als bisher Bereiche für eine praktische Zusammenarbeit vor Ort herauszuarbeiten und besser zu erkennen, in welchen Bereichen sich die jeweiligen Mandate ergänzen.

Die engen Kontakte und die enge Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der OSZE wurden fortgesetzt. Es fanden zwei Treffen zwischen den jeweiligen Vorsitzenden und dem Generalsekretär statt; diese Treffen wird es auch in Zukunft geben. Im Oktober fand in Prag das zweite Treffen auf hoher Ebene ("zwei+zwei") zwischen der OSZE und dem Europarat statt. Dieses Treffen, an dem der Amtierende Vorsitzende, der Generalsekretär, der HKNM, der Direktor des BDIMR und der Europarat, vertreten durch den tschechischen Außenminister und den Generalsekretär, teilnahmen, befaßte sich vorrangig mit der Zusammenarbeit im ehemaligen Jugoslawien, einem

Erfahrungsaustausch über die Überwachung der Einhaltung, mit der Zusammenarbeit bei der Beobachtung von Wahlen, den vertrauensbildenden Maßnahmen, dem Informationsaustausch, dem Kampf gegen Rassismus, aggressiven Nationalismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus, der Lage ethnischer Minderheiten in Europa usw.

Mit den Vereinten Nationen, dem UNDP, der WEU, der NATO, dem Rat der Ostsee-Anrainerstaaten (CBSS), der GUS usw. wurden die Kontakte auf Arbeitsebene und der Informationsaustausch fortgesetzt.

V. Beziehungen zu nichtteilnehmenden Staaten (NTS)

Die OSZE setzte ihre Zusammenarbeit und ihr Zusammenwirken mit den NTS Japan und Republik Korea sowie mit den nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten (NTMS) Ägypten, Algerien, Israel, Marokko und Tunesien fort.

Im Einklang mit den Beschlüssen von Budapest wurde im Rahmen des Ständigen Rates eine informelle, allen Teilnehmerstaaten offenstehende Kontaktgruppe eingerichtet, um den Dialog mit den NTMS zu pflegen.

Im Juli hielt die Troika Konsultationen auf Ministerebene mit den Außenministern der NTMS beziehungsweise deren Vertretern ab. Die Teilnehmer betonten, daß Sicherheit global und unteilbar sei und unterstrichen einhellig, wie wichtig ein umfassender Lösungsansatz im Sicherheitsbereich sei und wie sehr die Bedeutung nichtmilitärischer Sicherheitsaspekte zunehme. Sie betonten die Wechselwirkung zwischen Sicherheit im OSZE-Bereich und im Mittelmeerraum sowie das gemeinsame Interesse der OSZE und der Mittelmeerstaaten an der Lösung von Krisen in diesen Gebieten.

Die NTMS regten an, der Amtierende Vorsitzende möge dem bevorstehenden OSZE-Ministerrat in Budapest Vorschläge über die Festigung der Beziehungen und des Status dieser Staaten gegenüber der OSZE und über die Ausdehnung auf Jordanien und Mauretanien unterbreiten.

Die NTMS bekundeten ihr Interesse am Erfahrungsschatz der OSZE und ihren Regeln und Prinzipien sowie an ihren Strukturen und Institutionen, aus denen sie bei ihrer zukünftigen Zusammenarbeit Nutzen ziehen wollen. Die Troika lud hochrangige Beamte aus diesen Staaten zu einem Informationsbesuch bei der OSZE in Wien ein.

Zur Förderung einer engeren Verbindung mit den NTMS wurde im September in Kairo, Ägypten, ein Seminar über die Erfahrung der OSZE im Bereich der Vertrauensbildung abgehalten, das von der Abteilung zur Unterstützung des Amtierenden Vorsitzenden und dem Gastgeberland ausgerichtet wurde. Das Seminar, an dem prominente Fachleute teilnahmen, war ein wichtiger Meilenstein in der Annäherung zwischen der OSZE und den NTMS und bot letzteren die Gelegenheit, sich das einschlägige

Fachwissen der OSZE zunutze zu machen.

Im November nahmen hohe Beamte aus diesen Staaten an einem speziellen Informationsprogramm im OSZE-Sekretariat in Wien teil.

VI. Kontakte zu nichtstaatlichen Organisationen (NGO)

Das Gipfeltreffen von Budapest 1994 ersuchte den Generalsekretär zu untersuchen, wie die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen weiter verstärkt werden kann. Die OSZE-Teilnehmerstaaten und über 600 NGO wurden ersucht, ihren Standpunkt darzulegen und Vorschläge zu machen.

Der Generalsekretär legte im September die verlangte Studie vor, die auf den in der Sondierungsphase gewonnenen Erkenntnissen fußt und eine Reihe konkreter Vorschläge enthält, wie die Mitwirkung der NGO an den OSZE-Aktivitäten verstärkt werden kann, und die unter anderem dazu auffordert, daß die Teilnehmerstaaten ihren Verpflichtungen in bezug auf die Mitwirkung von NGO an OSZE-Aktivitäten voll nachkommen, daß jährliche Treffen unter Beteiligung von NGO abgehalten werden, die vom Vorsitzenden des Ständigen Rates zu organisieren sind, daß vor wichtigen OSZE-Veranstaltungen Informationsveranstaltungen für NGO organisiert werden, daß in Wien informelle Treffen mit NGO zu spezifischen Themen einberufen werden und daß im Sekretariat ein für die Verbindung mit den NGO zuständiger Mitarbeiter mit Dienstort Wien bestellt wird.

Traditionell spielt das BDIMR eine Schlüsselrolle bei der Verbindung zu den NGO.

Im Juni veranstaltete das BDIMR in Vilnius, Litauen, einen Workshop zur Fortbildung und Kommunikationsschulung für NGO-Führungskräfte, dessen Zweck es war, NGO im Ostseeraum mit Schwerpunkt auf den Menschenrechten neben fachlichen, organisatorischen, kommunikationsbezogenen und administrativen Fertigkeiten auch grundlegende Kenntnisse über die OSZE und die Rolle der NGO im Rahmen der OSZE zu vermitteln. Weitere Workshops dieser Art sind geplant, der nächste Ausbildungs-Workshop wird wahrscheinlich in Tiflis stattfinden. Auch Skopje und Laibach werden als mögliche Veranstaltungsorte ins Auge gefaßt.

In Fortsetzung des 1994 mit dem Seminar in Stadtschlaining eingeleiteten Prozesses unterstützte das KVZ das *Institute for Resource and Security Studies* (IRSS) durch die Veranstaltung des Seminars über Wissensvermittlung und Konfliktmanagement als Teil laufender Expertenkonsultationen, die vom KVZ und dem IRSS koordiniert werden. Das Seminar war dazu bestimmt, Methoden der Kommunikation und des Informationsmanagements zu prüfen, um das Konfliktmanagement zu verbessern.

VII. Verwaltung und Finanzen

Die Aktivitäten in diesem Bereich zielten darauf ab, die administrativen und finanziellen Strukturen und Verfahren der OSZE weiterzuentwickeln, um die Wirksamkeit der damit verbundenen Hilfsdienste zugunsten der OSZE-Einsätze zu erhöhen. Besondere Aufmerksamkeit kam der Ausarbeitung eines umfassenden Personalstatuts und finanzieller Regelungen zu.

1. Organisatorische und personelle Angelegenheiten

Mit 1. Juli 1995 wurde in Taschkent ein neues Büro eröffnet. Die Besetzung des Prager Büros wurde schrittweise reduziert. Im Januar wurde die Hochrangige Planungsgruppe eingerichtet.

Der Personalstand der OSZE erhöhte sich auch 1995. Derzeit sind rund 155 Personen, einschließlich Dolmetschern, Übersetzern und Konferenzschreibern, in den drei OSZE-Institutionen beschäftigt. Etwa 120 dieser Mitarbeiter sind im Sekretariat tätig (114 in Wien und 6 in Prag), 25 im BDIMR in Warschau und 10 im Büro des Hohen Kommissars in Den Haag. Ein neues Personalstatut wurde ausgearbeitet und dem Ständigen Rat im April vorgelegt.

Mit Wirksamkeit vom 1. Juli wurde ein Vorsorgefonds für Beschäftigte eingerichtet, die nicht mit Eintritt in den Ruhestand durch ihre Einbindung in das nationale Sozialversicherungssystem an ihrem jeweiligen Dienstort abgesichert sind.

Mit Unterstützung eines externen Experten für das System der Vereinten Nationen zur Posteneinstufung wurde eine eingehende Analyse gefolgt von der Einstufung sämtlicher OSZE-Posten durchgeführt. Im September legte der Generalsekretär auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchung einen Bericht über die Umsetzung der OSZE-Gehaltsstruktur vor, die am 21. Juli 1994 vom Ständigen Ausschuss verabschiedet worden war.

Im April wurde ein System zur periodischen Leistungsbewertung der Mitarbeiter eingeführt.

2. Finanzielle Angelegenheiten

Ursprünglich hatte der Ausschuss Hoher Beamter im November 1994 einen konsolidierten Haushaltsplan für das Jahr 1995 angenommen. Dieser Haushaltsplan wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Gipfeltreffens von Budapest in den ersten Monaten des Jahres 1995 revidiert, und am 6. April verabschiedete der Ständige Ausschuss den revidierten Haushaltsplan. Im Juli fand eine neuerliche Überprüfung statt. Der derzeit geltende Haushaltsplan in Höhe von 321,4 Millionen Österreichischen Schilling, das sind rund 30,6 Millionen US-Dollar, wurde am 25. Juli vom Ständigen Rat verabschiedet.

Der konsolidierte geprüfte Jahresabschluss 1994 wurde samt dem Bericht der

externen Rechnungsprüfer am 19. September dem Ständigen Rat vorgelegt. Die Rechnungsprüfer schlossen ihrem Bericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk an.

Neue finanzielle Regelungen wurden ausgearbeitet und im April dem Ständigen Rat unterbreitet.

Im März wurde ein Freiwilliger Fonds zur Unterstützung der Integration kürzlich aufgenommener Teilnehmerstaaten eingerichtet, und im August wurde ein formalisiertes administratives und finanzielles Verfahren zur Behandlung aller freiwilligen Beiträge festgelegt.

Kooperationsformen und -foren im OSZE-Bereich

North Atlantic Treaty Organization (NATO)
NATO-Kooperationsrat (NAKR)
Partnerschaft für den Frieden (PfP)

Europäische Union (EU)
EU-Assoziierungsabkommen

Westeuropäische Union (WEU)
WEU-Assoziierung
Eurokorps

Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)

Europarat (EuR)
European Free Trade Area (EFTA)
North American Free Trade Area (NAFTA)

G-7
Organization for Economic Cooperation and Development (OECD)
Baltischer Verteidigungsrat
Nordischer Rat
Ostseerat
Visegrádstaaten
Schwarzmeer-Kooperationsabkommen

Die 55 OSZE-Teilnehmerstaaten. Daten, Fakten, Kooperationsformen*

1. Albanien

Beitrittsdatum: Juni 1991

Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,19 Prozent

Fläche: 28.748 km² (OSZE-Rang: 45)

Bevölkerung: 3 389.000 (OSZE-Rang: 42)

BSP pro Kopf: 340 \$ (OSZE-Rang: 53)

Streitkräfte (Aktive): 73.000 (OSZE-Rang: 21)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: NATO-Kooperationsrat, Partnerschaft für den Frieden, Europarat, Schwarzmeer-Kooperationsabkommen

2. Andorra

Beitrittsdatum: April 1996

Kostenbeteiligung an der OSZE: Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht fest

Fläche: 467, 76 km² (50)

Bevölkerung: 61.000 (51)

BSP pro Kopf: 21.150 \$ (13)

Streitkräfte: Keine

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: Diplomatische Vertretung durch Frankreich

3. Armenien

Beitrittsdatum: Januar 1992

Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,185 Prozent

Fläche: 29.800 km² (44)

Bevölkerung: 3 731.000 (39)

BSP pro Kopf: 660 \$ (49)

Streitkräfte: 60.000 (25)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: NATO-Kooperationsrat, Partnerschaft für den Frieden, GUS, Schwarzmeer-Kooperationsabkommen

4. Aserbaidshan

Beitrittsdatum: Januar 1992

Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,185 Prozent

Fläche: 86.600 km² (28)

Bevölkerung: 7 384.000 (26)

BSP pro Kopf: 730 \$ (47)

* erstellt von Matthias Z. Karádi

Streitkräfte: 86.700 (18)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: NATO-Kooperationsrat, Partnerschaft für den Frieden, GUS, Schwarzmeer-Kooperationsabkommen

5. Belarus

Beitrittsdatum: Januar 1992

Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,7 Prozent

Fläche: 207.595 km² (19)

Bevölkerung: 10 188.000 (20)

BSP pro Kopf: 2.870 \$ (21)

Streitkräfte: 98.400 (17)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: GUS, NATO-Kooperationsrat, Partnerschaft für den Frieden

6. Belgien

Beitrittsdatum: November 1972

Kostenbeteiligung an der OSZE: 3,55 Prozent

Fläche: 30.528 km² (43)

Bevölkerung: 10 048.000 (21)

BSP pro Kopf: 21.650 \$ (12)

Streitkräfte: 47.200 (28)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: EU, NATO, NATO-Kooperationsrat, WEU, Eurokorps, Europarat, OECD

7. Bosnien-Herzegowina

Beitrittsdatum: April 1992

Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,19 Prozent

Fläche: 51.129 km² (36)

Bevölkerung: 3 776.000 (38)

BSP pro Kopf: unter 695 \$ (48)

Streitkräfte: 132.000 (muslimisch-kroatische Föderation) (13); 75.000 ("Serbische Republik");

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: -

8. Bulgarien

Beitrittsdatum: November 1972

Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,55 Prozent

Fläche: 110.994 km² (23)

Bevölkerung: 8 887.000 (23)

BSP pro Kopf: 1.140 \$ (41)

Streitkräfte: 101.900 (16)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: NATO-Kooperationsrat, Partnerschaft für den Frieden, Europarat, EU-Assoziierungsabkommen, WEU-

Assoziierung, Schwarzmeer-Kooperationsabkommen, Europarat

9. Dänemark

Beitrittsdatum: November 1972

Kostenbeteiligung an der OSZE: 2,05 Prozent

Fläche: 43.094 km² (39)

Bevölkerung: 5 165.000 (31)

BSP pro Kopf: 26.730 \$ (4)

Streitkräfte: 33.100 (31)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: EU, NATO, NATO-Kooperationsrat, Europarat, WEU, Nordischer Rat, Ostseerat, OECD

10. Deutschland

Beitrittsdatum: November 1972

Kostenbeteiligung an der OSZE: 9,0 Prozent

Fläche: 356.854 km² (12)

Bevölkerung: 81 338.093 (3)

BSP pro Kopf: 23.560 \$ (9)

Streitkräfte: 339.900 (6)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: EU, NATO, NATO-Kooperationsrat, WEU, Eurokorps, G-7, Ostsee-Rat, Europarat, OECD

11. Estland

Beitrittsdatum: September 1991

Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,19 Prozent

Fläche: 45.227 km² (38)

Bevölkerung: 1 552.000 (46)

BSP pro Kopf: 3.080 \$ (28)

Streitkräfte: 3.500 (45)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: NATO-Kooperationsrat, Partnerschaft für den Frieden, Europarat, WEU-Assoziierung, Baltischer Verteidigungsrat, Ostseerat

12. Finnland

Beitrittsdatum: November 1972

Kostenbeteiligung an der OSZE: 2,05 Prozent

Fläche: 338.139 km² (13)

Bevölkerung: 5 058.000 (32)

BSP pro Kopf: 19.300 \$ (17)

Streitkräfte: 31.100 (32)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: EU, Partnerschaft für den Frieden, Nordischer Rat, EFTA, WEU-Beobachterstatus, Europarat, OECD, Nordischer Rat, Ostseerat

13. Frankreich

Beitrittsdatum: November 1972

Kostenbeteiligung an der OSZE: 9,0 Prozent

Fläche: 543.965 km² (7)

Bevölkerung: 57 472.000 (6)

BSP pro Kopf: 22.490 \$ (11)

Streitkräfte: 409.000 (5)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: EU, WEU, NATO, NATO-Kooperationsrat, Eurokorps, G-7, Europarat, OECD

14. Georgien

Beitrittsdatum: März 1992

Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,185 Prozent

Fläche: 69.700 km² (32)

Bevölkerung: 5 446.000 (29)

BSP pro Kopf: 580 \$ (50)

Streitkräfte: 9.000 (40)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: GUS, NATO-Kooperationsrat, Partnerschaft für den Frieden, Schwarzmeer-Kooperationsabkommen

15. Griechenland

Beitrittsdatum: November 1972

Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,7 Prozent

Fläche: 131.957 km² (22)

Bevölkerung: 10 365.000 (17)

BSP pro Kopf: 7.390 \$ (25)

Streitkräfte: 171.300 (12)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: EU, WEU, NATO, Europarat, OECD, Schwarzmeer-Kooperationsabkommen

16. Großbritannien und Nordirland

Beitrittsdatum: November 1972

Kostenbeteiligung an der OSZE: 9,0 Prozent

Fläche: 242.429 km² (17)

Bevölkerung: 57 918.000 (5)

BSP pro Kopf: 18.060 \$ (18)

Streitkräfte: 236.900 (9)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: EU, WEU, NATO, Europarat, Commonwealth, G-7, OECD

17. Irland

Beitrittsdatum: November 1972

Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,55 Prozent
Fläche: 70.283 km² (31)
Bevölkerung: 3 533.000 (41)
BSP pro Kopf: 13.000 \$ (21)
Streitkräfte: 12.900 (35)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: EU, WEU-Assoziierung, Euro-
parat, OECD

18. Island

Beitrittsdatum: November 1992
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,19 Prozent
Fläche: 103.000 km² (24)
Bevölkerung: 263.000 (50)
BSP pro Kopf: 24.950 \$ (6)
Streitkräfte: Keine
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: NATO, NATO-Kooperationsrat,
Nordischer Rat, WEU-Assoziierung, OECD, Europarat

19. Italien

Beitrittsdatum: November 1972
Kostenbeteiligung an der OSZE: 9,0 Prozent
Fläche: 301.302 km² (16)
Bevölkerung: 57 121.000 (7)
BSP pro Kopf: 19.840 \$ (16)
Streitkräfte: 328.700 (7)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: NATO, NATO-Kooperationsrat,
EU, WEU, G7, Europarat, OECD

20. Jugoslawien (Serbien und Montenegro)*

Beitrittsdatum: November 1972
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,55 Prozent
Fläche: 102.173 km² (25)
Bevölkerung: 10 566.000 (16)
BSP pro Kopf: 500 \$ (51)
Streitkräfte: 126.500 (14)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: -

* Die Bundesrepublik Jugoslawien ist seit dem 7. Juli 1992 von der Mit-
arbeit in den Gremien der OSZE suspendiert.

21. Kanada

Beitrittsdatum: November 1972
Kostenbeteiligung an der OSZE: 5,45 Prozent

Fläche: 9 958.319 km² (2)
Bevölkerung: 27 782.000 (11)
BSP pro Kopf: 19.970 \$ (15)
Streitkräfte: 70.500 (22)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: NATO, NATO-Kooperationsrat, NAFTA, G-7, OECD

22. Kasachstan

Beitrittsdatum: Januar 1992
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,55 Prozent
Fläche: 2 717.300 km² (4)
Bevölkerung: 16 952.000 (14)
BSP pro Kopf: 1.560 \$ (38)
Streitkräfte: 40.000 (30)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: GUS, NATO-Kooperationsrat, Partnerschaft für den Frieden

23. Kirgisistan

Beitrittsdatum: Januar 1992
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,185 Prozent
Fläche: 198.500 km² (20)
Bevölkerung: 4 590.000 (33)
BSP pro Kopf: 850 \$ (45)
Streitkräfte: 7.000 (43)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: GUS, NATO-Kooperationsrat, Partnerschaft für den Frieden

24. Kroatien

Beitrittsdatum: März 1992
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,19 Prozent
Fläche: 56.538 km² (35)
Bevölkerung: 4 511.000 (34)
BSP pro Kopf: 1.900 \$ (37)
Streitkräfte: 105.000 (15)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: Sondergaststatus im Europarat

25. Lettland

Beitrittsdatum: September 1991
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,19 Prozent
Fläche: 64.589 km² (34)
Bevölkerung: 2 611.000 (43)
BSP pro Kopf: 2.010 \$ (35)
Streitkräfte: 6.950 (44)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: NATO-Kooperationsrat, Partnerschaft für den Frieden, Europarat, WEU-Assoziierung, Baltischer Verteidigungsrat, Ostseerat

26. Liechtenstein

Beitrittsdatum: November 1972

Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,15 Prozent

Fläche: 160 km² (52)

Bevölkerung: 29.868 (52)

BSP pro Kopf: 30.270 \$ (3)

Streitkräfte: Keine

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: Seit 1923 Rechts-, Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft mit der Schweiz (siehe Schweiz)

27. Litauen

Beitrittsdatum: September 1991

Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,19 Prozent

Fläche: 65.300 km² (33)

Bevölkerung: 3 712.000 (40)

BSP pro Kopf: 1.320 \$ (40)

Streitkräfte: 8.900 (41)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: NATO-Kooperationsrat, Partnerschaft für den Frieden, Baltischer Verteidigungsrat, WEU-Assoziierung, Europarat, Ostseerat

28. Luxemburg

Beitrittsdatum: November 1972

Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,55 Prozent

Fläche: 2.586 km² (49)

Bevölkerung: 396.000 (48)

BSP pro Kopf: 37.320 \$ (1)

Streitkräfte: 800 (49)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: NATO, WEU, EU, Eurokorps, Europarat, OECD

29. Malta

Beitrittsdatum: November 1972

Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,15 Prozent

Fläche: 315,6 km² (51)

Bevölkerung: 361.000 (49)

BSP pro Kopf: 7.970 \$ (24)

Streitkräfte: 1.850 (48)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: EU-Assoziierung, Europarat,

Partnerschaft für den Frieden

30. Mazedonien

Beitrittsdatum: Oktober 1995

Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,19 Prozent

Fläche: 25.713 km² (46)

Bevölkerung: 2 075.000 (44)

BSP pro Kopf: 820 \$ (46)

Streitkräfte: 10.400 (38)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: NATO-Kooperationsrat,
Partnerschaft für den Frieden

31. Moldau

Beitrittsdatum: Januar 1992

Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,19 Prozent

Fläche: 33.700 km² (42)

Bevölkerung: 4 408.000 (35)

BSP pro Kopf: 1.060 \$ (43)

Streitkräfte: 11.850 (36)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: GUS, NATO-Kooperationsrat,
Partnerschaft für den Frieden, Schwarzmeer-Kooperationsabkommen

32. Monaco

Beitrittsdatum: November 1972

Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,15 Prozent

Fläche: 1,95 km² (54)

Bevölkerung: 29.876 (53)

BSP pro Kopf: keine Angabe

Streitkräfte: Keine

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: -

33. Niederlande

Beitrittsdatum: November 1972

Kostenbeteiligung an der OSZE: 3,55 Prozent

Fläche: 41.864 km² (40)

Bevölkerung: 15 280.000 (15)

BSP pro Kopf: 20.950 \$ (14)

Streitkräfte: 74.400 (20)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: NATO, NATO-Kooperationsrat,
WEU, EU, OECD, Europarat, EWR, OECD

34. Norwegen

Beitrittsdatum: November 1972

Kostenbeteiligung an der OSZE: 2,05 Prozent

Fläche: 323.877 km² (14)

Bevölkerung: 4 298.000 (36)

BSP pro Kopf: 25.970 \$ (5)

Streitkräfte: 30.000 (33)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: NATO, NATO-Kooperationsrat, EFTA, WEU-Assoziierung, Europarat, OECD, Nordischer Rat, Ostseerat

35. Österreich

Beitrittsdatum: November 1972

Kostenbeteiligung an der OSZE: 2,05 Prozent

Fläche: 83.858 km² (29)

Bevölkerung: 7 862.000 (25)

BSP pro Kopf: 23.510 \$ (10)

Streitkräfte: 55.750 (26)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: EU, Partnerschaft für den Frieden, Europarat, OECD, WEU-Beobachterstatus

36. Polen

Beitrittsdatum: November 1972

Kostenbeteiligung an der OSZE: 1,4 Prozent

Fläche: 312.685 km² (15)

Bevölkerung: 38 303.000 (10)

BSP pro Kopf: 2.260 \$ (33)

Streitkräfte: 278.600 (8)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: Visegrád-Gruppe, NATO-Kooperationsrat, Partnerschaft für den Frieden, WEU-Assoziierung, Europarat, EU-Assoziierungsabkommen, Ostseerat

37. Portugal

Beitrittsdatum: November 1972

Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,55 Prozent

Fläche: 92.389 km² (27)

Bevölkerung: 9 841.000 (22)

BSP pro Kopf: 9.130 \$ (23)

Streitkräfte: 54.200 (27)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: EU, NATO, NATO-Kooperationsrat, WEU, OECD, Europarat

38. Rumänien

Beitrittsdatum: November 1972

Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,7 Prozent

Fläche: 237.500 km² (18)

Bevölkerung: 22 761.000 (12)

BSP pro Kopf: 1.140 \$ (42)

Streitkräfte: 217.400 (10)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: NATO-Kooperationsrat, Partnerschaft für den Frieden, WEU-Assoziierung, EU-Assoziierungsabkommen, Europarat, Schwarzmeer-Kooperationsabkommen, Europarat

39. Russische Föderation**

Beitrittsdatum: November 1972

Kostenbeteiligung an der OSZE: 9,0 Prozent

Fläche: 17 075.400 km² (1)

Bevölkerung: 148 700.000 (2)

BSP pro Kopf: 2.340 \$ (32)

Streitkräfte: 1 520.000 (2)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: GUS, NATO-Kooperationsrat, Partnerschaft für den Frieden, Schwarzmeer-Kooperationsabkommen, Ostseerat

** Rußland übernimmt als Rechtsnachfolger der UdSSR deren Platz in der OSZE

40. San Marino

Beitrittsdatum: November 1972

Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,15 Prozent

Fläche: 60,57 km² (53)

Bevölkerung: 24.000 (54)

BSP pro Kopf: 14.400 \$ (19)

Streitkräfte: Keine

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: Europarat

41. Schweden

Beitrittsdatum: November 1972

Kostenbeteiligung an der OSZE: 3,55 Prozent

Fläche: 449.964 km² (10)

Bevölkerung: 8 691.000 (24)

BSP pro Kopf: 24.740 \$ (7)

Streitkräfte: 64.000 (24)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: EU, WEU-Beobachterstatus, EWR, OECD, Partnerschaft für den Frieden, Europarat, Ostseerat, Nordischer Rat

42. Schweiz

Beitrittsdatum: November 1972

Kostenbeteiligung an der OSZE: 2,3 Prozent

Fläche: 41.284 km² (41)

Bevölkerung: 6 968.600 (27)

BSP pro Kopf: 35.760 \$ (2)

Streitkräfte: 3.400 (46)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: OECD, Europarat

43. Slowakische Republik***

Beitrittsdatum: Januar 1993

Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,33 Prozent

Fläche: 49.035 km² (36)

Bevölkerung: 5 313.000 (30)

BSP pro Kopf: 1.950 \$ (36)

Streitkräfte: 47.000 (29)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: NATO-Kooperationsrat, Partnerschaft für den Frieden, EU-Assoziierungsabkommen, WEU-Assoziierung, Visegrád-Gruppe, Europarat

***Im Januar 1993 wurden die aus der Auflösung der CSFR hervorgegangenen Staaten, die Tschechische und die Slowakische Republik, Teilnehmerstaaten der OSZE

44. Slowenien

Beitrittsdatum: März 1992

Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,19 Prozent

Fläche: 20.254 km² (47)

Bevölkerung: 1 937.000 (45)

BSP pro Kopf: 6.490 \$ (26)

Streitkräfte: 8.400 (42)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: Partnerschaft für den Frieden,

Europarat, NATO-Kooperationsrat

45. Spanien

Beitrittsdatum: November 1972

Kostenbeteiligung an der OSZE: 3,65 Prozent

Fläche: 504.782 km² (8)

Bevölkerung: 39 481.000 (9)

BSP pro Kopf: 13.590 \$ (20)

Streitkräfte: 206.000 (11)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: NATO, NATO-Kooperationsrat, EU, WEU, Eurokorps, OECD, Europarat

46. Tadschikistan

Beitrittsdatum: Januar 1992

Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,185 Prozent

Fläche: 143.100 km² (21)

Bevölkerung: 5 767.000 (28)

BSP pro Kopf: 470 \$ (52)

Streitkräfte: 2.000 - 3.000 (47)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: GUS, NATO-Kooperationsrat

47. Tschechische Republik****

Beitrittsdatum: Januar 1993

Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,67 Prozent

Fläche: 78.864 km² (30)

Bevölkerung: 10 296.000 (18)

BSP pro Kopf: 2.710 \$ (31)

Streitkräfte: 86.400 (19)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: NATO-Kooperationsrat, Partnerschaft für den Frieden, WEU-Assoziierung, EU-Assoziierungsabkommen, Europarat, Visegrád-Gruppe

****Im Januar 1993 wurden die aus der Auflösung der CSFR hervorgegangenen Staaten, die Tschechische und die Slowakische Republik, Teilnehmerstaaten der OSZE

48. Türkei

Beitrittsdatum: November 1972

Kostenbeteiligung an der OSZE: 1,0 Prozent

Fläche: 779.452 km² (5)

Bevölkerung: 59 597.000 (4)

BSP pro Kopf: 2.970 \$ (29)

Streitkräfte: 507.800 (3)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: NATO, NATO-Kooperationsrat, OECD, WEU-Assoziierung, Schwarzmeer-Kooperationsabkommen, Europarat

49. Turkmenistan

Beitrittsdatum: Januar 1992

Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,185 Prozent

Fläche: 488.100 km² (9)

Bevölkerung: 3 921.000 (37)

BSP pro Kopf: 1.390 \$ (39)

Streitkräfte: 11.000 (37)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: GUS, NATO-Kooperationsrat, Partnerschaft für den Frieden

50. Ukraine

Beitrittsdatum: Januar 1992

Kostenbeteiligung an der OSZE: 1,75 Prozent

Fläche: 603.700 km² (6)

Bevölkerung: 51 551.000 (8)

BSP pro Kopf: 2.210 \$ (34)

Streitkräfte: 452.500 (4)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: GUS, NATO-Kooperationsrat, Partnerschaft für den Frieden, Schwarzmeer-Kooperationsabkommen

51. Ungarn

Beitrittsdatum: November 1972

Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,7 Prozent

Fläche: 93.030 km² (26)

Bevölkerung: 10 210.000 (19)

BSP pro Kopf: 3.350 \$ (27)

Streitkräfte: 70.500 (23)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: NATO-Kooperationsrat, Partnerschaft für den Frieden, WEU-Assoziierung, EU-Assoziierungsabkommen, Europarat, Visegrád-Gruppe

52. USA

Beitrittsdatum: November 1972

Kostenbeteiligung an der OSZE: 9,0 Prozent

Fläche: 9 372.614 km² (3)

Bevölkerung: 257 800.000 (1)

BSP pro Kopf: 24.740 \$ (8)

Streitkräfte: 1 547.300 (1)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: NATO, NATO-Kooperationsrat,

NAFTA, G-7, OECD

53. Usbekistan

Beitrittsdatum: Januar 1992

Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,55 Prozent

Fläche: 447.400 km² (11)

Bevölkerung: 21 860.000 (13)

BSP pro Kopf: 970 \$ (44)

Streitkräfte: 25.000 (34)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: GUS, NATO-Kooperationsrat, Partnerschaft für den Frieden

54. Vatikan

Beitrittsdatum: November 1972

Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,15 Prozent

Fläche: 0,44 km² (55)

Bevölkerung: 802 (55)

BSP pro Kopf: keine Angabe

Streitkräfte: Keine (100 Mann Schweizer Garde)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: -

55. Zypern

Beitrittsdatum: November 1972

Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,19 Prozent

Fläche: 9.251 km² (48)

Bevölkerung: 726.000 (47)

BSP pro Kopf: 10.380 \$ (22)

Streitkräfte: 10.000 (39)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: Europarat

Quellen: Der Fischer Weltalmanach '96. Zahlen Daten Fakten, Frankfurt/M. 1995; International Institute for Strategic Studies, The Military Balance 1995-1996, London 1995; Uwe Andersen/Wichard Woyke (Hrsg.), Handwörterbuch Internationale Organisationen (2. Auflage), Opladen 1995; Hans-Joachim Gießmann/Ursel Schlichting (Hrsg.), Handbuch Sicherheit. Militär und Sicherheit in Mittel- und Osteuropa, Baden-Baden 1995; OSCE Handbook 1996, Vienna 1996.

OSZE-Chronologie

1995

- 20./21. März Abschlußkonferenz zum Stabilitätspakt für Europa, Paris.
- 3./4. April Expertenseminar über die neue Rolle der Justiz, Riga.
4. - 7. April OSZE-Seminar "Bausteine für eine Zivilgesellschaft: Vereinigungsfreiheit und nichtstaatliche Organisationen", Warschau.
6. - 8. April Seminar der OSZE-Mission über die russisch-estnischen Beziehungen, Johvi (Estland).
12. - 14. April Jährliches Treffen zur Beurteilung der Durchführung, FSK, Wien.
11. - 13. Mai Seminar über das Management von Printmedien, Chisinau (Moldau).
16. - 23. Mai Seminar über VSBM und Rüstungskontrolle, Almaty (Kasachstan).
23. - 26. Mai Seminar über Toleranz, Bukarest.
29. Mai Erstes Treffen der Mitglieder des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofes, Genf.
- 29./30. Mai Expertenseminar über die neue Rolle der Justiz, Tiflis.
5. - 10. Juni Zweites jährliches Gerichtssymposium, Warschau.
7. - 9. Juni Drittes Treffen des Wirtschaftsforums der OSZE, Prag.
- 14./15. Juni Internationales Seminar über die Verfassung von Tadschikistan, Duschanbe.
- 20./21. Juni Seminar über Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen, Wien.
30. Juni Festveranstaltung aus Anlaß des 20. Jahrestags der Schlußakte von Helsinki, Wien.
1. Juli Eröffnung des OSZE-Verbindungsbüros für Zentralasien in Taschkent (Usbekistan).
4. - 8. Juli Vierte Tagung der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, Ottawa.
10. - 12. Juli Seminar über regionale Rüstungskontrolle im OSZE-Gebiet, Wien.
1. August 20. Jahrestag der Verabschiedung der KSZE-Schlußakte von Helsinki.

8. September Internationales Symposium des IFSH: "20 Jahre nach Helsinki: Die OSZE und die europäische Sicherheitspolitik im Umbruch." Präsentation des OSZE-Jahrbuchs 1995, Hamburg.
11. -13. September Seminar über das Management von Printmedien, Bischkek (Kirgisistan).
2. - 19. Oktober Implementierungstreffen zu Fragen der menschlichen Dimension, Warschau.
10. - 14. Oktober Seminar zur Sanierung der Umwelt, Taschkent (Usbekistan).
- 26./27. Oktober Treffen des Hohen Rates, Prag.
28. Oktober Seminar über die OSZE: Beurteilung und Zukunftsaussichten, Prag.
6. - 8. November Seminar über die Rolle des Tourismus, Bukarest.
15. - 17. November Seminar über die Rolle der transeuropäischen Infrastruktur für die Stabilität und Zusammenarbeit in der Schwarzmeerregion, Sofia.
21. November Im Friedensabkommen von Dayton wird der OSZE die Federführung bei der Durchsetzung der zivilen Bestimmungen des Friedensvertrags übertragen.
27. Nov. - 1. Dez. Seminare zum Thema "Rechtsstaatlichkeit", Warschau.
- 7./8. Dezember Fünftes Treffen des OSZE-Rates, Budapest.

1996

1. Januar Der Schweizer Außenminister Flavio Cotti löst den ungarischen Außenminister László Kovács als Amtierenden Vorsitzenden ab.
10. Januar Expertenkonsultation zu Verfassungs- und Bürgerrechtsfragen, Riga.
- 11./12. Januar Expertenkonsultation zu Verfassungs- und Bürgerrechtsfragen, Tallinn und Tartu.
15. - 20. Januar Expertenkonsultation zu Verfassungs- und Bürgerrechtsfragen, Moskau.
- 22./23. Januar Treffen zur Überprüfung der Durchführung im Bereich der wirtschaftlichen Dimension, Genf.
- 28./29. Februar Seminar über "inter-ethnische Beziehungen in den GUS-Staaten", Almaty (Kasachstan).
4. - 6. März Jährliches Treffen zur Beurteilung der Durchführung, FSK, Wien.

21./22. März	Treffen des Hohen Rates, Prag.
27. - 29. März	Viertes Treffen des Wirtschaftsforums der OSZE, Prag.
16. - 19. April	Seminar zum Thema "Religionsfreiheit", Warschau.
24. - 26. April	Seminar über Vertrauensbildung und die menschliche Dimension, Duschanbe (Tadschikistan).
6. - 10. Mai	Seminar über den politisch-militärischen Verhaltenskodex und die demokratische Kontrolle der Streitkräfte, Wien.
3./4. Juni	Mittelmeer-Seminar über "die Rolle der OSZE als Instrument des Dialogs", Tel Aviv.
3. - 7. Juni	Seminar über "Regionale Sicherheit", Aschchabad (Turkmenistan).
10. - 12. Juni	Seminar über "neue Herausforderungen im Kampf gegen Drogen und Kriminalität", Bischkek (Kirgisistan).
14. Juni	Unter Schirmherrschaft der OSZE wird ein umfangreiches "Abkommen über subregionale Rüstungskontrolle" für Bosnien-Herzegowina, Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) unterzeichnet.
15. Juni	Giancarlo Aragona tritt als neuer OSZE-Generalsekretär seine dreijährige Amtszeit an.
5. - 7. Juli	Jährliche Sitzung der Parlamentarischen Versammlung, Stockholm.
9./10. Juli	Seminar über "das Sicherheitsmodell für das 21. Jahrhundert", Wien.
25. - 27. September	Seminar zur "Menschlichen Dimension", Warschau.
2./3. Dezember	OSZE-Gipfeltreffen in Lissabon

Matthias Z. Karádi

Literaturauswahl zur OSZE

- Maria Amor/Martin Estébanez*, The OSCE Implementation Meeting on Human Dimension Issues, in: Helsinki Monitor 1/1996, S. 5-26.
- Egon Bahr/Dieter S. Lutz (Hrsg.)*, Unsere Gemeinsame Zukunft - Die Europäische Sicherheitsgemeinschaft, Baden-Baden 1995.
- Egon Bahr/Dieter S. Lutz (Hrsg.)*, Unsere Gemeinsame Zukunft - Globale Herausforderungen, Baden-Baden 1995.
- Sebastian Bartsch*, Minderheitenschutz in der internationalen Politik. Völkerbund und KSZE/OSZE in neuer Perspektive, Opladen 1995.
- Werner Bauwens/Bruno Colson/Wim de Haar et al.*, Die KSZE und die sich verändernde Rolle der NATO und der Europäischen Union, in: NATO-Brief, Juni 1994, S. 21-25.
- Detlov von Berg*, Das Forum für Sicherheitskooperation in Wien, in: Erhard Forndran/Hans-Dieter Lemke, (Hrsg.), Sicherheitspolitik für Europa zwischen Konsens und Konflikt, Baden-Baden 1995, S. 305-310.
- Ole Berthelsen (Hrsg.)*, Conflicts in the OSCE Area, Oslo 1995.
- Stephen Blank*, The OSCE, Russia, and Security in the Caucasus, in: Helsinki Monitor 3/1995, S. 65-80.
- Arie Bloed*, The OSCE and the Bosnian Peace Arrangement, in: Helsinki Monitor 1/1996, S. 73-85.
- Arie Bloed*, Active OSCE Mediation in Chechnya Crisis, in: Helsinki Monitor 3/1995, S. 81-86.
- Arie Bloed*, The Human Dimension of the OSCE: More words than deeds?, in: Helsinki Monitor 4/1995, S. 23-30.
- J. D. Bindenagel*, NATO versus OSZE - Welche Organisation kann einen größeren Beitrag für die Sicherheit Europas leisten?, in: Amerika Dienst, 5.7.1995, S. 1-3.
- John Borawski*, Forging the NATO-CSCE Partnership, in: Helsinki Monitor 2/1994, S. 39-47.
- John Borawski*, The Budapest Summit Meeting, in: Helsinki Monitor 1/1995, S. 5-17.
- Heiko Borchert*, Friedenssicherung im Rahmen der OSZE? Eine Antwort in acht Postulaten, in: ASMZ 1/1996, S. 10-12.
- Sam W. Brown*, Die OSZE und ihre Rolle für die Sicherheit in Europa, in: Amerika Dienst, 3.5.1995, S. 1-5.
- Thomas Buchsbaum*, The 1994 Session of the CSCE Parliamentary Assembly, in: Helsinki Monitor 1/1995, S. 32-37.

- Klemens Büscher*, Möglichkeiten und Grenzen des OSZE-Konfliktmanagements in Moldova, in: *Ethnos - Nation* 2/1995, S. 71f.
- Fraser Cameron*, The European Union and the OSCE: Future Roles and Challenges, in: *Helsinki Monitor* 2/1995, S. 21-31.
- Rolf Clement*, Die OSZE und die europäische Sicherheit, in: *Europäische Sicherheit* 8/1996, S. 36-37.
- Ernst-Otto Czempiel*, NATO erweitern oder OSZE stärken?, HSFK-Standpunkte 4/1995, Frankfurt/M. 1995.
- Anne M. Dixon/Thomas J. Hirschfeld*, Adapting the CSCE to Modern Problems: Limits and Opportunities, in: Bernhard von Plate (Hrsg.), *Europa auf dem Weg zur kollektiven Sicherheit?*, Baden-Baden 1994, S. 219-248.
- Alan W. Doyd*, Reconsidering the CSCE, Hudson Briefing Paper, No. 173, February 1995.
- Hans-Jürgen Ebert*, Brauchen wir die KSZE?, Berlin 1993.
- Hans-Georg Ehrhart*, EU, OSZE und der Stabilitätspakt für Europa, in: *Integration* 1/1996, S. 37-48.
- Helmut W. Ganser*, Nach dem Gipfel von Budapest. Die Organisation über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, OSZE, in: *Informationen für die Truppe* 2/1995, S. 48-55.
- Helmut W. Ganser*, Die OSZE nach dem Gipfel von Budapest, in: *Europäische Sicherheit* 4/1995, S. 22-24.
- Hans-Joachim Gießmann*, Europäische Sicherheit am Scheideweg - Chancen und Perspektiven der OSZE, *Hamburger Beiträge zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik*, Heft 97, Hamburg, März 1996.
- Audrey Glover*, The Human Dimension of the OSCE: From Standard-Setting to Implementation, in: *Helsinki Monitor* 3/1995, S. 31-39.
- Paula Gutlove/Gordon Thompson*, The Potential for Cooperation by the OSCE and Non-Governmental Actors on Conflict Management, in: *Helsinki Monitor* 3/1995, S. 52-64.
- Helga Haftendorn*, Der Beitrag regionaler Ansätze zur internationalen Ordnung nach dem Ende des Ost-West-Konflikts, in: Karl Kaiser/Hans-Peter Schwarz (Hrsg.), *Die neue Weltpolitik*, Bonn 1995, S. 447-463.
- Peter van Ham*, Can Institutions Hold Europe Together?, in: Hugh Miall, *Redefining Europe. New Patterns of Conflict and Cooperation*, London 1994, S. 186-205.
- Martin Harris*, Human Rights Monitoring and the CSCE: A Perspective from Budapest, in: *Helsinki Monitor* 1/1995, S. 18-21.
- Rüdiger Hecht*, Von der KSZE zur OSZE. Sicherheit für oder vor Europa, oder mehr?, in: *WeltTrends* 9/1995, S. 146-157.

- Michel Hess*, European Security as a Legal-political Principle. Ph.D.Diss., University of Delaware, Newark 1995.
- Wilhelm Höynck*, Der Platz der OSZE in einem neuen Sicherheitsgefüge, in: Wiener Blätter zur Friedensforschung 2/1996, S. 18-28.
- Wilhelm Höynck*, New Challenges on the OSCE Conflict Resolution Agenda, in: OSCE/ODIHR, Bulletin 3/1995, S. 1.
- Wilhelm Höynck*, CSCE contribution to early warning, conflict prevention and crisis management, in: International Defense Review - Defense '95, S. 30-35.
- Wilhelm Höynck*, From the CSCE to the OSCE: The Challenges of Building New Stability, in: Helsinki Monitor 3/1995, S. 11-22.
- Herbert Honsowitz*, "OSZE zuerst". Die Neugestaltung des Verhältnisses zwischen UN und OSZE, in: Vereinte Nationen 2/1995, S. 49-54.
- Heather Hurlburt*, Russia, the OSCE and European Security Architecture, in: Helsinki Monitor 2/1995, S. 5-20.
- Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (Hrsg.)*, OSZE-Jahrbuch 1995, Baden-Baden 1995.
- Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (Hrsg.)*, Die Europäische Sicherheitsgemeinschaft. Das Sicherheitsmodell für das 21. Jahrhundert, Stiftung Entwicklung und Frieden, Texte Eine Welt 15, Bonn 1995.
- Matthias Z. Karádi*, Tschetschenien und Bosnien-Herzegowina: Neue Aufgabenfelder für die OSZE?, in: Das Parlament 16-17/1996, S. 17.
- Catherine McArdle Kelleher*, Cooperative Security in Europe, in: Janne E. Nolan (Hrsg.), Global Engagement. Cooperation and Security in the 21st Century, Washington D.C. 1994, S. 293-352.
- Walter Kemp*, The OSCE and the UN: A Closer Relationship, in: Helsinki Monitor 1/1995, S. 22-31.
- Hartmut Körbs*, Ist die OSZE eine regionale Abmachung oder Einrichtung im Sinne des Kapitel VIII der UN-Charta?, in: Archiv des Völkerrechts 4/1995, S. 459-478.
- Peter Kooijmans*, The OSCE: A problem child with growth disorders, in: Helsinki Monitor 4/1995, S. 13-18.
- Friedrich Korkisch*, Die OSZE als neue "Europäische Sicherheitsorganisation"?, in: Österreichische Militärische Zeitschrift 2/1995, S. 194-198.
- László Kovács*, The OSCE: Present and Future Challenges, in: Helsinki Monitor 3/1995, S. 7-10.
- Stephan Kux*, OSZE-Vorsitz als Herausforderung für die Schweiz, in: ASMZ 1/1996, S. 14.
- Hans-Dieter Lemke*, Zur Rolle der OSZE nach Dayton: Die militärisch-sicherheitspolitische Dimension, in: Stiftung Wissenschaft und Politik,

- Dayton: Perspektiven Europäischer Sicherheit, Ebenhausen, Februar 1996, S. 40-46.
- Werner Link*, Ordnungsentwürfe für Europa, in: Karl Kaiser/Hans-Peter Schwarz (Hrsg.), Die neue Weltpolitik, Bonn 1995, S. 471-485.
- Eckhard Lübckemeier/Oliver Thränert*, NATO, OSZE und Europäische Sicherheit, Bonn 1995.
- Michael R. Lucas*, The War in Chechnya and the OSCE Code of Conduct, in: Helsinki Monitor 2/1995, S. 32-42.
- Michael R. Lucas*, Der Verhaltenskodex der OSZE und seine Bedeutung im heutigen Europa, in: Außenpolitik 3/1996, S. 223-235.
- Dieter S. Lutz*, Eine neue Sicherheitsarchitektur in und für Europa. Plädoyer für die Schaffung eines regionalen Systems kollektiver Sicherheit, in: Erhard Forndran/Hans-Dieter Lemke (Hrsg.), Sicherheitspolitik für Europa zwischen Konsens und Konflikt, Baden-Baden 1995, S. 239-256.
- Dieter S. Lutz/Adam D. Rofeld*, Security for Europe. Two Views, Hamburger Beiträge zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik, Nr. 87, Hamburg 1994.
- Dieter S. Lutz/Andrei Zagorski*, "Arbitration Court" and "Security Model". Two Aspects of the OSCE-Discussion, Hamburger Beiträge zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik, Heft 99/1996.
- John J. Maresca*, Why an OSCE Role in the Caucasus?, in: Security Dialogue 1/1996, S. 87-90.
- Berthold Meyer (Hrsg.)*, Konfliktsteuerung durch Vereinte Nationen und KSZE, Frankfurt/M. 1994.
- Eimert van Middelkoop*, The OSCE: An inadequate community of values, in: Helsinki Monitor 4/1995, S. 30-35.
- Hans van Mierlo*, The significance of the OSCE in the European security structure, in: Helsinki Monitor 4/1995, S. 6-12.
- Oliver Mietzsch*, Die KSZE/OSZE und die gewaltfreie Lösung von Konflikten, Lehren der Vergangenheit und Perspektiven für die Zukunft, in: antimilitarismus information 12/1995, S. 44-47.
- Robert Spencer Oliver*, The OSCE Parliamentary Assembly, in: Helsinki Monitor 1/1996, S. 42-57.
- Ingo Peters*, Europäische Sicherheitsinstitutionen: Arbeitsteilung oder Konkurrenz?, in: Erhard Forndran/Hans-Dieter Lemke (Hrsg.), Sicherheitspolitik für Europa zwischen Konsens und Konflikt, Baden-Baden 1995, S. 277-304.
- Ingo Peters*, Normen- und Institutionenbildung der KSZE im Widerstreit politischer Interessen: Die Durchsetzung des Gewaltverzichts als Prüfstein für die KSZE, in: Bernhard von Plate (Hrsg.), Europa auf dem Weg zur kollektiven Sicherheit?, Baden-Baden 1994, S. 155-186.

- Bernhard von Plate*, Bosnien - Bewährungsprobe der OSZE für die künftige Sicherheitsordnung in Europa, in: Stiftung Wissenschaft und Politik, Dayton: Perspektiven Europäischer Sicherheit, Ebenhausen, Februar 1996, S. 53-59.
- Bernhard von Plate*, Ein gemeinsames und umfassendes Sicherheitsmodell für Europa im 21. Jahrhundert. Diskussion einer Nebensache?, Stiftung Wissenschaft und Politik, Ebenhausen, Dezember 1995.
- Bernhard von Plate (Hrsg.)*, Europa auf dem Weg zur kollektiven Sicherheit?, Baden-Baden 1994.
- Bernhard von Plate*, Die innerstaatliche Funktion der KSZE, in: Bernhard von Plate (Hrsg.), Europa auf dem Weg zur kollektiven Sicherheit?, Baden-Baden 1994, S. 209-218.
- Hartmut Pohlman*, Leistungsfähigkeit und -grenzen bisheriger sicherheitspolitischer Organisationsformen, möglicher Modifikationen und neuer Ansätze, in: Thomas Hoppe (Hrsg.), Auf dem Weg zu einer Europäischen Friedensordnung. Perspektiven und Probleme nach dem Ende des Kalten Krieges, Mainz 1994, S. 139-162.
- Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.)*, Zu den sicherheitspolitischen Aspekten der OSZE, Teil I, und Teil II, Bonn, Dezember 1994.
- Henriette Riegler*, Normenbildung und Konfliktvermeidung der KSZE und ihre Bemühungen zum Schutz nationaler Minderheiten, PFK-Texte 31, Kiel 1995.
- Jan-Geert Siccama*, The OSCE: What will the adult look like?, in: Helsinki Monitor 4/1995, S. 19-22.
- Peter Schlotter*, Die OSZE auf dem Abstellgleis?, in: Reinhard Mutz/Bruno Schoch/Friedhelm Solms (Hrsg.), Friedensgutachten 1995, Münster 1995, S. 103-115.
- Peter Schlotter*, Zivilisierungsprojekt Europa? Mechanismen friedlicher Konfliktregelung im Rahmen der KSZE/OSZE, in: Norbert Ropers/Tobias Debiel (Hrsg.), Friedliche Konfliktbearbeitung in der Staaten- und Gesellschaftswelt, Stiftung Entwicklung und Frieden, Texte Eine Welt 13, Bonn 1995, S. 152-170.
- Peter Schlotter*, Die Mühen der stillen Diplomatie. Konfliktprävention und Krisenmanagement durch die OSZE, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 5/1996, S. 27-31.
- Peter Schlotter*, Von der KSZE zur OSZE: Marginalisierung oder neue Aufgaben?, in: Jahrbuch Frieden 1996, München 1995, S. 111-122.
- Heinrich Schneider*, Die Europapolitik in anderen europäischen Organisationen und Staaten. Die KSZE/OSZE und die gesamteuropäische Kooperation, in: Jahrbuch der europäischen Integration 1994/95, Bonn 1995, S. 375-384.

- Heinrich Schneider*, Zwischen Helsinki und Budapest - Der KSZE-Prozeß als Interaktionsfeld der Europäischen Union, in: *Integration* 3/1995, S. 144-156.
- Ansgar Sonntag*, Die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit. Versuch einer Gesamtdarstellung. Diss., München 1994.
- Max van der Stoep*, The Role of the CSCE High Commissioner on National Minorities in CSCE Preventive Diplomacy, in: Swedish Ministry of Foreign Affairs (Hrsg.), *The Challenge of Preventive Diplomacy. The Experience of the CSCE*, Stockholm 1994, S. 33ff.
- Max van der Stoep*, The Heart of the Matter: The Human Dimension of the OSCE, in: *Helsinki Monitor* 3/1995, S. 23-30.
- Trevor Taylor*, Security for Europe, in: Hugh Miall, *Redefining Europe. New Patterns of Conflict and Cooperation*, London 1994, S. 166-185.
- Rienk Terpstra*, The OSCE Code of Conduct: Setting new standards in the politico-military field?, in: *Helsinki Monitor* 1/1996, S. 27-41.
- Themenschwerpunkt: 20 Jahre nach Helsinki: Die OSZE und die europäische Sicherheitspolitik im Umbruch*, Vierteljahresschrift für Sicherheit und Frieden (S+F) 4/1995.
- Themenschwerpunkt: Von der KSZE zur OSZE: Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa*, in: IAP-Dienst Sicherheitspolitik 5/1995.
- Oliver Thränert*, OSZE und Konfliktregelung im GUS-Raum, in: *Europäische Sicherheit* 8/1996, S. 37-39.
- Stefan Troebst*, Frühwarnung, präventive Diplomatie und Krisenmanagement der KSZE/OSZE in Osteuropa, in: *Politische Studien* 3/1995, S. 132-148.
- Stefan Troebst*, Die Langzeitmissionen der KSZE/OSZE in Mazedonien und Moldova aus der Binnensicht, in: Magarditsch A. Hatschikjan/Peter R. Weilemann (Hrsg.), *Nationalismen im Umbruch*, Köln 1995, S. 232-248.
- Benedikt von Tscharnier*, Die OSZE-Präsidentschaft als Herausforderung für die Außenpolitik der Schweiz, in: *Wiener Blätter zur Friedensforschung* 2/1996, S. 28-38.
- Boris Tsilevich*, High Commissioner and Permanent Mission: The OSCE at Work in the Latvian(-Russian) Conflict on Citizenship and Human Rights, PFK-Texte 34, Kiel, Mai 1995.
- Heinz Vetschera*, Die Rolle der KSZE als Einrichtung kooperativer Sicherheit im Rahmen des "interlocking institutions"-Konzepts, in: Bernhard von Plate (Hrsg.), *Europa auf dem Weg zur kollektiven Sicherheit?*, Baden-Baden 1994, S. 95-154.
- Rob Zaagman*, Focus on the Future: A Contribution to Discussions on a new OSCE, in: *Helsinki Monitor* 3/1995, S. 40-51.

Abkürzungsverzeichnis

AHB	Ausschuß Hoher Beamter (seit 1.1.1995 Hoher Rat)
BDIMR	Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte
BRJ	Bundesrepublik Jugoslawien
CEFTA	Central European Free Trade Agreement
CEI	Central European Initiative/Zentraleuropäische Initiative
CiO	Chairman in Office/Amtierender Vorsitzender der OSZE
DAP	Democratic Assistance Programme (der PV)
EBRD/EBWA	European Bank for Reconstruction and Development/Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
ECE	Economic Commission for Europe (der UNO)
ECMM	European Community Monitor Mission
ECU	European Currency Unit
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPZ	Europäische Politische Zusammenarbeit (der EU)
EU	Europäische Union
FSK	Forum für Sicherheitskooperation
G7-Staaten	Gruppe der sieben führenden Industriestaaten (Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, USA)
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (der EU)
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
HKNM	Hoher Kommissar für Nationale Minderheiten
ICJ	International Court of Justice
IFC	Informal Financial Committee/Informeller Expertenausschuß für Finanzfragen
IFOR	Implementation Force
IHF	International Helsinki Federation/Internationale Helsinki Föderation
IKRK	Internationales Komitee des Roten Kreuzes
IPTF	International Police Task Force
IWF	Internationaler Währungsfonds
KSE I	Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa
KSE Ia	Abschließende Akte der Verhandlungen über Personalstärken der konventionellen Streitkräfte in Europa
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (seit 1.1.1995 OSZE)

KVZ	Konfliktverhütungszentrum
MOE-Staaten	Mittelosteuropäische Staaten
MPC	Mediterranean Partners for Co-operation/Kooperationspartner (der OSZE) im Mittelmeerraum
NAKR	NATO-Kooperationsrat
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NGOs	Non-Governmental Organizations/nichtstaatliche Organisationen
NPT	Non-Proliferation Treaty/Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PC	Permanent Council/Ständiger Rat (der OSZE)
PHARE	Poland and Hungary Assistance for the Reconstruction of the Economy
PfP	Partnership for Peace/Partnerschaft für den Frieden
PV	Parlamentarische Versammlung (der OSZE)
SAMs	Sanctions Assistance Missions
SAMCOMM	Sanctions Assistance Missions Communication Centre
SC	Senior Council/Hoher Rat (der OSZE)
TACIS	Technical Assistance for the CIS
TLE	Treaty Limited Equipment (KSE-I-Vertrag)
UN/UNO/VN	United Nations/United Nations Organization/Vereinte Nationen
UNCHR	United Nations Commissioner for Human Rights
UNDCP	United Nations Drug Control Programme
UNDP	United Nations Development Programme
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNPROFOR	United Nations Protection Force
UNTS	United Nations Treaty Series
VSBM	Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen
VKSE	Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa
WD 90, 92, 94	Wiener Dokument über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (1990, 1992, 1994)
WEU	Westeuropäische Union
WVO	Warschauer Vertragsorganisation

Autorenverzeichnis

- Dr. Régis de Belenet*, Direktor für Strategische Angelegenheiten, Sicherheit und Abrüstung im französischen Außenministerium, Paris
- Dr. Linus von Castelmur*, Stellvertretender Chef der OSZE-Sektion, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, Bern
- Flavio Cotti*, Bundesrat, Außenminister der Schweiz, Amtierender Vorsitzender der OSZE 1996
- Dr. Andrew Cottey*, Dozent im Department of Peace Studies, Bradford University
- Prof. Dr. Jonathan Dean*, Botschafter a.D., Union of Concerned Scientists, Washington D.C.
- Prof. Dr. Pál Dunay*, Stv. Direktor, Hungarian Institute of International Affairs, Budapest
- The Rt. Hon. Sir Peter Emery*, Member of Parliament, Schatzmeister der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, London
- Prof. Dr. Ulrich Fastenrath*, Juristische Fakultät, Technische Universität Dresden
- Robert H. Frowick*, Botschafter, Leiter der OSZE-Mission für Bosnien und Herzegowina
- Dr. Michael Fuchs*, Ministerialrat in der Verwaltung des Deutschen Bundestages, Leiter des Referats "Interparlamentarische Angelegenheiten", Sekretär der deutschen Delegation in der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, Bonn
- Hans-Dietrich Genscher*, Bundesaußenminister a.D., Amtierender Vorsitzender der OSZE 1991, Bonn
- Dr. Dr. Hans-Joachim Gießmann*, wissenschaftlicher Referent am IFSH, Hamburg
- István Gyarmati*, ungarischer Botschafter bei der KSZE/OSZE 1990-96, Vorsitzender des Hohen Rates 1994-95, Persönlicher Vertreter des Amtierenden Vorsitzenden, u.a. in Georgien, Tschetschenien sowie Bosnien-Herzegowina, Budapest
- Dr. Rüdiger Hartmann*, Botschafter, Beauftragter der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle, Bonn
- Ortwin Hennig*, Botschaftsrat 1. Klasse, stellvertretender Leiter der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der OSZE, Wien
- Prof. Dr. Hans-Hermann Höhmann*, Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln
- Dr. Wilhelm Höynck*, Botschafter, Generalsekretär der OSZE (bis Juni 1996), deutscher Vertreter bei den Internationalen Organisationen, Genf

- Matthias Z. Karádi*, Dipl.-Pol., wissenschaftlicher Mitarbeiter am IFSH, Hamburg
- László Kovács*, Außenminister Ungarns, Amtierender Vorsitzender der OSZE 1995, Budapest
- Márton Krasznai*, Botschafter, Leiter der ungarischen OSZE-Delegation, Wien
- Dr. Dr. Dieter S. Lutz*, Direktor des IFSH, Hamburg
- Gerald Mitchell*, Election Adviser, BDIMR, Warschau
- Michael Niemeier*, Referent in der Arbeitsgruppe "Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und der Rauschgiftkriminalität" im Bundesministerium des Innern, Bonn
- Dr. Jerzy M. Nowak*, Botschafter, Ständiger Vertreter Polens bei der OSZE, Wien
- Dr. Jan Pecháček*, Abteilung für Sicherheitspolitik, Außenministerium der Tschechischen Republik, Prag
- Angelika Pendzich-von Winter*, LL.M., Referentin in der Verwaltung des Deutschen Bundestages im Referat "Interparlamentarische Angelegenheiten", Bonn
- Dr. Ingo Peters*, Fachbereich Politische Wissenschaft, FU Berlin
- Alois Reznik*, Botschafter, Leiter des OSZE-Verbindungsbüros für Zentralasien, Taschkent
- Dr. Aaron Rhodes*, Geschäftsführender Direktor der Internationalen Helsinki-Föderation für Menschenrechte, Wien
- Prof. Dr. Kurt Schelter*, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, Honorarprofessor an der Universität München, Bonn
- Mario Sica*, Botschafter, Leiter der italienischen OSZE-Delegation, Wien
- Dr. Omar A. Sultanow*, Ständiger Vertreter Kirgisistans bei der OSZE, Botschafter Kirgisistans in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn
- Dr. Piotr Switalski*, Abteilungsleiter im OSZE-Sekretariat zur Unterstützung des Amtierenden Vorsitzenden, Wien
- Frans Timmermans*, Jurist und Romanist, vom niederländischen Außenministerium abgeordneter Berater des HKNM, Den Haag
- Dr. Benedikt von Tscharnier*, Botschafter, Ständiger Vertreter der Schweiz bei der OSZE, Wien
- Prof. Dr. Kurt P. Tudyka*, Nijmegen
- Joanna van Vliet*, Erster Sekretär der Ständigen Vertretung der Niederlande bei der OSZE, Wien
- Dr. Jörg Wallner*, wissenschaftlicher Mitarbeiter am IFSH, Hamburg
- Dr. Wolfgang Zellner*, wissenschaftlicher Mitarbeiter am IFSH, Hamburg